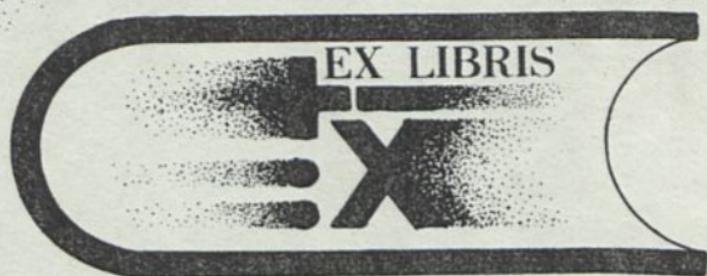


BIBLIOTEKA
Biblioteka Główna i OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100218017



BIBLIOTEKA GŁÓWNA
POLITECHNIKI WROCŁAWSKIEJ

Beschreibung und Geschichte
der
Stadt Landeshut
in Schlesien.

Als Beitrag zur Verfassungs-Geschichte
deutscher Städte.

Größtentheils aus noch ungedruckten Quellen geschöpft
und verfaßt

von

W. Perschke,
Bürgermeister zu Landeshut.

Landeshut 1829,
zu haben bei dem Verfasser und in Commission
bei Jos. Mar & Comp.

(Preis 13 Sgr.)



237298/1

I n h a l t.

| | |
|---|---------|
| Name und politische Lage | Seite 1 |
| Natürliche Lage und Umgebung | 1 u. 2 |
| Thore und Brücken | — 3 |
| Plätze und Gassen | — 3 |
| Bezirke, Gebäude und Bauart | — 4 |
| Brunnen und Wasser | — 5 |
| Beleuchtung | — 6 |
| Bürger und Einwohner | — 6 |
| Öffentliche Gebäude und Behörden | — 7 |
| Schießhaus und Königs = Schießen | — 7 |
| Kirchen und Schulen: | |
| Die evangel. Kirche | — 8 |
| Die evangel. Schule | — 16 |
| Die kathol. Pfarrkirche | — 18 |
| Die kathol. Schule | — 19 |
| Wohngebäude der Geistlichen und Schulbeamten | — 20 |
| System sämmtlicher frommen Stiftungen: | — 20 |
| Armen = Stiftungen | — 21 |
| Stiftungen für die evangel. Schule | — 23 |
| Die v. Wallenberg = Fenderlin'sche Kirchen = und Schulbibliothek = Stiftung | — 26 |
| Die Kirchen = Legaten = Kasse | — 27 |
| Wittwen = Pensions = Stiftungen für Prediger =, Lehrer = und Kantor = Wittwen | — 28 |

| | |
|---|-------|
| Neue Peculien = Kirchkasse | S. 28 |
| Die kathol. Kirchkasse | — 28 |
| Die Fundations = Kasse der kathol. Pfarrkirche | — 29 |
| Kasse der kathol. Begräbnis = Kirche | — 29 |
| Die kathol. Schulkasse | — 29 |
| Verdiente Landeshüter | — 29 |
| Leinwandhandel | — 30 |
| Allgemeine Verfassungs = Geschichte | — 34 |
| Geschichte des Magistrats, der Gerichts = Verfassung des Rathhauses ic. | — 43 |
| Rathhaus, und Land = und Stadtgerichts = Local insbesondere | — 48 |
| Gefängniß | — 50 |
| Einfluß des 30jährigen Krieges zur Erläuterung der spätern Geschichte | — 52 |
| Neuere Geschichte von 1740 an | — 60 |
| Geschichte der Kämmereidörfer Bogelsdorf und Nieder = Zieder | — 63 |
| Geschichte der Handwerksmittel, der Zünfte, der Gewerbe = Real = Berechtigungen und deren Ablösung | — 99 |
| Geschichte des städtischen Brau = Urbars | — 106 |
| Die Apotheken | — 111 |
| Die Mühlen | — 114 |

Landeshut,

Wie es in den allermeisten ältern (auch Landeshute, die Landeshute) und neuern Documenten genannt wird, oder Landshut, war von jeher eine Immediat- und sogenannte Reichbild-Stadt, stand während der Böhmischn Landeshoheit unter der Landeshauptmannschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, gehörte bis 1816 zu dem vereinigten Volkenhain-Landeshut'schen Kreise, und ist seitdem die Kreisstadt des von ihr benannten abgesonderten Kreises. Bis 1816 stand sie unter der Königl. Kammer, nachher Regierung zu Breslau, und gehörte zu deren dritten steuerräthlichen Bezirk; von 1816 bis 1820 unter der Königl. Regierung zu Reichenbach, und seitdem unter der Königl. Regierung zu Liegnitz; in Justizangelegenheiten seit der Preuss. Regierung unter dem Königl. Oberamte, jetzt dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Die Stadt liegt am Fuße der Sudeten in einem angenehmen wiesenreichen Thale, welches von den kleinen Flüssen Bober und Zieder durchströmt wird. Der Bober entspringt bei den sogenannten Boberhäusern in Böhmen, dicht an der Grenze, schlängelt sich an mehreren Dörfern und der Stadt Liebau hin, und nimmt, die Maueru von Landeshut fast berührend, dicht hinter der Stadt, im Norden den Zieder auf, welcher bei Hermsdorf in der Nähe von Grüssau entspringt.

Die Stadt, deren Ring nach v. Lindener 1254 Fuß über der Ostsee, erstreckt sich mit den zum Theil dorfsähnlich gebauten Vorstädten von Westen nach Osten, in einer Länge von 631 Ruthen. Nordöstlich, am rechten Ufer des Zieder, erhebt sich der gegen die Stadt zu schroff abfallende Sandsteinfelsen, der Burgberg; am linken Ufer der Kircheng (an welchem die evangelische Kirche steht), in einem Höhenzuge am rechten Boberufer mit dem Gerichts-, und endlich mit dem langen Berge bei Reich-Hennersdorf. Zunächst am Burgberge, und als dessen höchste Kuppe steigt der Buchenberg (nach Blasche 1868 Fuß über der Ostsee) empor, an welchen sich östlich der Lilchenberg anschließt, der von einem ehemaligen angrenzenden Bauergutsbesitzer benannt ist. Diese Berge, nebst dem Höhenzuge nach Bogelsdorf ihn, am rechten

Boberufer, umfassen die Stellung, welche einst Fouqué inne hatte, und der gedachte Strich vom Burgberge an, bis nach Krausendorf hinunter die der russischen Schanzen im Jahre 1813. — Nordweillich, am linken Ufer des Bobers, erheben sich zunächst nur mäßige Höhen, worunter dicht hinter Nieder-Leppersdorf die Fels-Lippe sich auszeichnet, von welcher aus am 13. August 1813 der Kaiser Alexander und unser verehrter König Heerschau hielten.

Das Boberthal selbst nehmen zu beiden Seiten des Flusses, weit ober- und unterhalb der Stadt, ganz plane vortreffliche zwei- und dreischürige Wiesen ein, welche vor der ersten Mähung einen reizenden Blumenteypig darbieten, und später ihr frisches Grün bis Ende October bewahren.

Dicht an die Stadt und Vorstadt schließt sich gegen N. W. das Kämmereidorf Bogelsdorf, gegen S. O. das Kämmereidorf Nieder-Zieder, ferner eben so nahe am linken Boberufer Nieder-Leppersdorf und das Gräfl. Stolberg'sche Schloß Kreppelhof, welches von herrlichen Lindenalleen umkränzt ist, die sich zuletzt in einem großen Halbkreise um das alterthümliche Schloß, um den kleinen aber reizenden Park und um einen ansehnlichen Teich auf Dämmen herumziehen, und den Namen „Fürstengang“ führen.

Ehemals war die Stadt von zwei Gräben, von Wällen, und von einer Ringmauer mit Bastionen, umgürtet, mit einem Worte, vor dem Gebrauch des Geschüzes, eine Festung. Seit der Aufhebung der Thor-Accise (Stadt und Vorstadt sind Klassensteuerpflichtig), ist die Mauer mit höherer Erlaubniß ganz, oder bis zur Höhe von 12 Fuß abgetragen, auch in der Breite bis auf 2 Fuß beschränkt worden. Nur auf der nordöstlichen Seite besteht sie noch an mehreren Orten. Durch die Abbrechung ist auf der Südseite eine Straßen-Verbreitung gewonnen worden, wodurch jene Häuserreihe dem Luftzuge, Licht und Zugang von Wagen und Spritzen geöffnet sind.

Der innere Stadtgraben war schon längst bis zu einem unentbehrlichen Abzugskanal eingeeengt, der äußere breite Graben zieht sich nur um die südliche Hälfte der Stadt, und steht nördlich mit dem Bober-Mühlgraben in Verbindung.

Der innere Wall, nebst einem Theile des äußern, von der Pforte bis zum Niederthore, war gleichfalls schon länger als seit einem halben Jahrhundert abgetragen, und die aus demselben entstandenen wüsten Zwingerstücke waren nach und nach theils verpachtet, theils verkauft, und darauf Häuser erbauet, und angenehme Gärten angelegt worden. Auch der äußere Wall, vom Oberthore bis an die Pforte, ist später zum Theil, und endlich gänzlich seit 1822 abgetragen und verkauft oder vermietet, und zu Gärten umgeschaffen worden.

Um das Ganze schlingt sich eine Promenade, an der Grabenseite von geschorenen Linden und andern Bäumen eingefast, vom Niederzum Oberthore, und zwischen Naturbäumen nach der Nordseite über den Damm.

Die zwei Thore, das Nieder- und Oberthor, das erstere nach Schweidnitz, das letztere nach Schmiedeberg führend, hatten gewölbte Thürme, welche 1805 und 1819 abgetragen worden sind. Außerdem sind noch zwei Pforten vorhanden; eine geschlossene Feuerthorpforte zwischen dem Ober- und Niederthore nach dem Mühlgraben hin, und die sogenannte Kirchpforte an der Südseite; welche bis 1710 auch nur eine Nothpforte war. Von 1765 bis 1818 wurde an den Thoren gegen Abend Sperrgeld erhoben; eine Einnahme von 100 Rthlr. erschien jedoch der Stadt-Verordneten-Versammlung nicht im Verhältniß mit der Belästigung und Freiheits-Beschränkung des Publicums. Daher werden die Thore, außer bei Landesvisitationen und dergl. Veranlassungen, nicht mehr geschlossen. Seit 1820 sind noch zwei Ausgänge aus der Stadt entstanden; denn es führen folgende Brücken aus der Stadt: eine dicht am Niederthore über den Zieher mit einem steinernen Pfeiler in der Mitte; jenseit des Oberthores und der obern Vorstadt eine hölzerne Brücke über den Mühlgraben; und gleich dahinter eine steinerne Brücke von 9 Bogen über den Bober.

Außer der Brücke über die Gräben an der Kirchpforte hat ein Privatmann, Kaufmann Conrad, 1820 zwischen jener und dem Oberthore hölzerne Brücken erbaut, welche die Passage in dieser lebhaften Gegend abkürzen; und auf der Nordseite sind unter der Nothpforte nach dem Niederthore zu im Jahre 1827 über den innern Graben eine massive, über den äußern eine hölzerne Brücke geschlagen worden, vorzüglich um dieser besonders feuergefährlichen Gegend im Nothfall mit Spritzen beikommen zu können.

Öffentliche Plätze.

Der Marktplatz, mitten in der Stadt, stellt ein völlig ebenes und ansehnliches, wenn auch nicht rechtwinkliches Oblongum dar, von 24 Ruthen Länge und 19 Ruthen Breite.

Das Rathhaus in der Mitte desselben und dicht daneben das Königl. Accise- und Kreis-Steueramts-Haus nehmen aber einen ansehnlichen Raum ein. Eine Anzahl den Platz beengender Bauden, von bloß persönlicher Berechtigung sind bereits 1818 fortgeschafft worden, und an die Entfernung von 17, am Rathhause und Accisegebäude angelehnter und auf den Platz selbst hinausragender grundberechtigter Bauden wird mit Ernst gedacht; so, daß eine derselben im Jahre 1828 mit einigen und 50 Rthlr. Kaufkosten bereits cassirt worden ist; wozu ein wohlbedenkender Bürger im Stillen 25 Rthl. beigetragen hat.

Außerdem giebt es noch kleine Plätze: an der katholischen Kirche, und am Oberthore zwischen der Stadtpfarr- und dem Hause No. 2, am Niederthore bei No. 74 (ehemals der Flachsmarkt, dann Wilhelmplatz genannt), beim Brauhause, und ein paar wüste Baupläze.

Straßen und Gassen der Stadt sind 16, von denen aber nur folgende allgemein gebräuchliche Namen führen: die Flachs-gasse

vom Markt aus links nach dem Niederthore, die Böhmisches Gasse links und die Kirchgasse rechts nach dem Oberthore, die Korngasse rechts nach dem Niederthore, die Stockhausgasse und am Graben, die Mühlgasse, die Brauhausgasse und die Pfortengasse.

Die Stadt und die Vorstädte sind in 5 Bezirke getheilt: deren 2, der Friedrichs- und der Wilhelms-Bezirk, die 2 Hälften der innern Stadt nach den 2 Thoren zu, umfassen. Der Niederbezirk umschließt die Nieder-Vorstadt mit der Nieder- und Ober- (Burg-) Gasse; der Mittelbezirk die Fieder-Vorstadt mit der Fiederstraße und äußern Kirchgasse, nebst der sogenannten halben Stadt; und der Oberbezirk die Ober- oder Liebauer Vorstadt nebst Breitenau, mit der Liebauer und sogenannten Schöps- oder Schmiedeberger Gasse.

Gebäude sind vorhanden: 3 Kirchen, 1 Synagoge seit 1826, 48 Gebäude für Staats- und Communal-Zwecke, 479 Privatgebäude, 181 in der Stadt, einschließlic 20 Mühlen- und Fabrikgebäude, und außerdem 370 Ställe, Schuppen und Scheunen. Von allen diesen Gebäuden (sämmtlich in der noch bestehenden allgemeinen Feuer-Assecuranz der Städte versichert, und zwar 1825 mit 132,195 Rthl., und 1828 mit 118,556 Rthl. *) aber auch außerdem schon viele in andern Privat-Assecuranz-Anstalten), sind in der Stadt 81, und in den Vorstädten 93 ganz massiv gebauet, die übrigen ganz oder zum Theil von Holz und von Fachwerk. Die Bedachung ist auf den massiven Häusern größtentheils von Flachwerk, im übrigen von Schindeln, nirgends von Stroh oder Rohr. Die hölzernen Schnabelrinnen sind in der Stadt seit 1817 bis 1823 ganz, und in der Vorstadt größtentheils abgeschafft, und an deren Stelle blechne, zum Theil auch hölzerne Abfallrinnen getreten.

Auch die letzte hölzerne Feueresse in der Stadt wird jetzt in eine massive umgewandelt, und in der Vorstadt bleiben noch 8, meistens durch Nichtgebrauch unschädliche übrig.

Bauart im Ganzen.

Eine ziemliche Anzahl zwei- und dreistöckiger ganz massiver ziegelbedachter Häuser, worunter einige in einem sogar großartigen Styl, sowohl im Innern, als in der Vorstadt, würden dem Ganzen ein stattliches Ansehen gewähren, wenn nicht sonst überall hölzerne Häuser, ja die elendesten Hütten eingemischt wären oder angrenzten; durch welches Uebergewicht der schlechten Bauart auch die Feuericherheit ungemein vermindert wird.

*) Vergl.: Ueber die Vervollkommnungs-Fähigkeit des Feuerschadens-Assecuranz-Vereins der schles. Städte, mit Ausschluß Breslau's. Ein Versuch v. Versche, Bürgermeister zu Landeshut. Nebst einer Beilage über den Belagerungsschaden-Proceß der Provinzial-Städte mit den Breslauer Vorstädten, und den daraus entstandenen Regreßproceß. 1827. (Beim Verfasser zu haben.)

Die neuerlichen, polizeilich beaufsichtigten Bemühungen, der Außenseite der Gebäude durch freundlichen und nicht geschmackwidrigen Anstrich ein gefälliges Ansehen zu geben, werden durch den fast allgemeinen Feuerungsgebrauch der Steinkohlen, mit deren Ruß die Luft geschwängert ist, und welcher durch Wind und Regen an die Mauern geworfen wird, nur zu oft wieder vereitelt. Ein dunkler Dohlfarbener Anstrich ist von mehreren wohlhabenden Hausbesitzern als am dauerhaftesten bewährt gefunden worden.

Den Marktplatz schließen durchgängig massive, zwei- und dreistöckige Häuser ein, und zwar, so weit sie nicht auf Königl. Kosten erbauet sind, mit den Giebeln nach der Front, und ringsum mit steinernen Arkaden oder Lauben, welche Bauart der meisten Gebirgsstädte, durch das rauhe Klima veranlaßt, ehemals den unter ihnen bequem betriebenen Leinwand- und Garnhandel (Lektorn noch jetzt auf der Böhmischen Gasse), begünstigten; jetzt aber mit höherer Genehmigung hie und da durch Zubauten unterbrochen ist. Auch in den Nebengassen und in den Vorstädten finden sich solche Lauben, theils von Holz und ungepflastert, theils massiv. Schon früher sind sie bei vorgekommenen Bauten unterbrochen worden, so daß die neuen Fronten die Laubenbreite haben frei lassen müssen, z. B. No. 61 und 62 am Markte, oder daß sie in gleiche Linie vorgerückt sind, wie allearneust 1827 das Eckhaus No. 55. am Markte. Bei den oben berührten Vortheilen der Lauben für die Bequemlichkeit des wandelnden und handelnden Publicums haben sie doch den Nachtheil, daß die untern Hausräume dunkel und die Fußböden der Zimmer unmittelbar über ihnen kalt sind.

Brunnen und Wasser.

Die öffentlichen Brunnen werden durch 3 Quellen gespeist, welche, am Abhange des Buchenberges (unterm Mummelberge) in Röhren aufgefangen, in 3 Leitungen, bis zu deren Vereinigung, eine Strecke von 245 Ruthen, von da bis zum Hospital in der Niederstadt 130 Ruthen, und von hier bis zum letzten Brunnen in der Stadt ungefähr 265 Ruthen fortklaufen. Nachdem diese Wasserleitung in jener Vorstadt einem Brunnen, wegen verschiedener Privatbrunnen in der Nähe des Bobers, nur Vergünstigungsweise, ihren Ueberfluß abgegeben hat, unter dem Zieder, dem Stadtgraben, und selbst unter 2 Häusern durchgegangen ist, speiset sie ein steinernes Bassin am Accisehaus, sodann gleichfalls auf dem Marktplatz bei No. 55., wo ehemals eine Fontaine sprang; giebt zurückgehend Ueberflußwasser in den Garten No. 127 der Vorstadt, versorgt am Ende der Böhmischen Gasse ein Bassin, welches der Kaufmann Ernst Conrad (siehe oben) 1827 auf seine Kosten neu herstellen und mit einem anständigen, mit Zink gedeckten Mantel hat versehen lassen (für ungefähr 150 Rthl.), giebt endlich noch Wasser ab in das Färbehaus No. 178, und Vergünstigungsweise in die katholische Pfarre.

Im Jahre 182 $\frac{5}{8}$ ist eine Grund- und Profils-Nivellements-Charte der ganzen Wasserleitung durch den Geometer Otto aufgenommen worden (kostet 24 Rthlr.), woraus sich ergibt, daß die sogenannte Siederquelle 190 Fuß, der Mittelbrunnen 225, und die Hospitalkquelle 178 Fuß Gefälle haben, und vom Hospital an nur wenige Fuß steigen. Hierauf ist ein genaues Röhrenlegungs-Register gegründet worden.

Außerdem giebt es in der Stadt auf dem evangel. Kirchhofe und in den Vorstädten noch mehrere Privatbrunnen, von denen der hinter No. 106 der Ober-Vorstadt, der sogenannte Panduren-Brunnen, das aller vorzüglichste Wasser liefert, welches Naturproduct allgemein hier etwas hart ist. Vielen Kellern in der Stadt entquillt zu Zeiten wildes Wasser, welche Erscheinung man einer in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts statt gefundenen Erderschütterung zuschreibt.

Öffentliche Beleuchtung.

Sie hat noch nicht beschaffet werden können; doch haben bereits 2 Privatpersonen Laternen mit der neuern zweckmäßigeren Einrichtung zum öffentlichen Gebrauch der Umgegend aufgestellt; Fran Flügel-Hasenlever bei No. 113 vor dem Oberthore, und Kaufmann Conrad bei No. 187 in der Stadt, welche rühmlichen Beispiele hoffentlich Nachfolge finden werden.

Bei nächtlichen Gewittern wird übrigens Stadt und Vorstadt durch ausgehängte Laternen vor jedem Hause erleuchtet.

Die Zahl der Bürger, Bürgerinnen und Schutzverwandten kann nicht genau angegeben werden; weil erst 1827 die Bürgerrolle von 1823 an neu regulirt worden ist, ohne auf den Bestand zurück zu gehen. Dieser ältere Bestand war: Grundbesitzer 405, Grundbesitzerinnen 49, Miether 282, Mietherinnen 28; nur Schutzverwandt: männl. Personen 30, weibl. 28.

Einwohner waren 1825 überhaupt 3344, und 1828 3454*). Die Bevölkerung ist fortgehend im Zunehmen, unerachtet der Nahrunglosigkeit, einer Folge der Heimathsgesetze, oder vielmehr des Mangels eines solchen zeitgemäßen Gesetzes, welches mit Sehnsucht erwartet wird, und dem Andränge der vielen, für die ländlichen Gewerbe zu bequemen, und sonst für die selbstständige Subsistenzermittelung untauglichen Subjecte beschränken würde. Im Jahre 1825 waren nach dem Religionsbekenntnisse: Evangelische 2660, Katholische 667, Juden mit Staatsbürgerrecht 17; nach dem Geschlecht: männliche Bewohner 1590, weibliche 1754, in der Ehe 613 Paar; zum Bürgerrechte melden sich jährlich 30 bis 40.

*) Es ergaben sich nach den Bevölkerungslisten folgende Durchschnitte:
 Von 1751 bis 1756 2676 Seelen, von 1757 bis 1770 2410 Seelen.
 — 1771 — 1782 2750 —, — 1783 — 1800 2919 —
 — 1801 — 1808 2968 —, — 1809 — 1817 3037 —
 — 1818 — 1824 3123 —.

Das Klima ist gesund, unerachtet seiner Rauheit; so daß die Erndte selbst 14 Tage später, als um Schmiedeberg einzutreten pfllegt. Rheumatismen und Sicht sind die gewöhnlichsten Krankheiten; eben so Augenleiden; von Faulstiefern weiß man nichts, von kalten Fiebern wenig; unter den Kinderkrankheiten finden sich ungefähr alle 2, 3 Jahre die Masern, das Scharlach und ein endemischer Keuchhusten ein,

Öeffentliche Gebäude und Behörden.

Das Rathhaus ist ein zweistöckiges massives Gebäude von 87 Fuß Länge und 55 Fuß Breite, mit einem bis zur Spitze 136 Fuß 10 Zoll hohen, 2 mal durchsichtigen Thurme. Im Jahre 1780 wurde mit dem letztern eine Hauptreparatur vorgenommen; in neuester Zeit hatte er jedoch von der Gallerie an, bis in das Fundament so bedeutende, durchgehende und sich vergrößernde Risse erhalten, daß der Einsturz zu befürchten stand, welchem in den Jahren 1820 und 1822 durch starke Ankerungen und durch Wegschaffung eines Kloaks (einer der Zerstörungs-Ursachen im Fundament) vor der Hand, aber, wie sich jetzt aus dem Wiedererscheinen dieser Brüche ergibt, nicht gründlich vorgebeugt ward; weshalb im Sommer von 1829 jene Zerstörungs-Ursachen sämmtlich werden weggeräumt, und das Fundamentgewölbe solid wird ausgemauert werden müssen.

1827 hat man für gut befunden, für das Rathhaus unter No. 1 ein besonderes Folium im Hypothekenbuche reguliren, das Schauprecht des Rathskellers und eine Reihe von Kammerei-Appertinenzien an Brautagen und Ackerstücken bei demselben eintragen, und ein besonderes Besitzinstrument darüber ausfertigen zu lassen. (Von der Geschichte der Rathhäuslichen Verfassung und dem Königl. Land- und Stadtgericht später).

Das Königl. Landrätbl. Amt war bisher in einem gemietbeten Locale, ist jedoch, nachdem der Herr Reichsgraf Anton zu Stolberg-Bernigerode als Landrath Allerhöchst bestätigt ist, im Jahre 1828. in das Schloß Kreppelhof verlegt worden.

Das Königl. Kreis-Steueramt, seit 1829 mit dem indirecten Steueramte vereinigt, hat seinen Sitz in dem oben erwähnten Königl. vormaligen Accisehause, einem zweistöckigen, massiven Gebäude.

Das Königl. Postamt befindet sich in einem Privathause.

Das Königl. Eichungsamt wird in einem für Rechnung der Kammerei gemietbeten Locale verwaltet.

Militair steht hier nicht.

Schießhaus und Königschießen.

Das vor dem 30jährigen Kriege von einem v. Beuchel-gestiftete Schießhaus wurde in jenem Kriege zerstört; im Jahre 1654

eine neue Schützenordnung proclamirt, und sämtliche Bürger bis zu 50 Jahren zur Theilnahme am Pfingstaufzuge verpflichtet. Auch mußten die Bürger, wie bereits früher, den Bürgereid mit der Büchse, und die Unterthanen das „juramentum fidelitatis“ mit der Partisane im Arme, schwören. (Noch im Anfange der Preuss. Regierung schossen die Bürger, wenn sie vom Schwur kamen, unten am Rathhause ihr Gewehr ab). Das neue Schießhaus wurde im 7 jährigen Kriege als Magazin und Feldbäckerei gebraucht und von neuem verwüstet, 1764 ein neues, aber sehr kleines erbauet. Als dieß 1802 den Einsturz drohte, wurde ein Neubau beschloffen; der damalige Schützenkönig, Bäcker Neumann, gab dazu aus eigenen Mitteln 5062 Rthl. her, an Schützen-capital schoss man 2208 Rthl. zu, und erbaute für diese 7070 Rthl. ein zweistöckiges massives Haus in einem edlen Style von 80 Fuß Länge, 34 Fuß Breite, welches außer einer gut eingerichteten Schankwirthschaft im untern Stock, im 2ten Stock 2 Zimmer und einen großen Saal enthält. Mittelft Contractes vom 23. October 1811 wurde von dem ic. Neumann und von der Schützengesellschaft das Eigenthum dieses mit der Schankgerechtigkeit versehenen Hauses gegen eine dem Erstern und seiner Ehefrau auf Lebenszeit bewilligten Leibrente von 100 Rthl. (beide Eheleute sind bereits seit mehreren Jahren todt), an die Stadtcommunität abgetreten, mit alleinigem Vorbehalt des Gebrauches für die Schützengesellschaft bei ihren Festen. Auf diesen Grund ist im Jahre 1828 für die Kämmererei der Besitztitel berichtigt worden. Das Haus aber, besonders der Saal, hat der Communität bereits mancherlei wesentlichen Nutzen gewähret: indem im Kriege von 1813 — 14 das Lazareth darin aufgeschlagen war, wodurch die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten, bei seiner Lage an der Breitenau, dicht am Bober, von der Stadt entfernt wurde. Auch werden große Volksversammlungen, die großen Militairgestellungen, und die Schul-Actus darinnen gehalten.

Kirchen und Schulen.

Die evangelische Kirche. Höchst wahrscheinlich wurde die evangel. Confession zuerst bald nach dem Jahre 1560 hier öffentlich eingeführt. Der hiesige kathol. Pfarrer, Samuel Langnickel, Sohn eines evangel. Lehrers zu Hirschberg, nach des Vaters Tode aber katholisch erzogen, nahm den Lutherischen Glauben an.

Wenn, wie billig, die allgemeinen politischen und Kirchengeschichtlichen Begebenheiten, der Ausbruch des 30 jährigen Krieges 1618, die Segen-Reformation Kaiser Ferdinand I. seit 1626, und namentlich durch die Lichtensteiner Dragoner in Nieder- und Mittel-Schlesien seit dem October 1628, als bekannt vorausgesetzt werden; so haben sich dagegen von der Landeshuter kirchlichen Ortsgeschichte nur einige Bruchstücke auffinden und beibringen lassen.

Laut eines Rathesprotocolles vom 9. März 1626 verlangte der Diaconus Prove bei seiner Begweisung von der Kirche, daß, weil er vom Magistrat vocirt worden, er auch in dessen Gegenwart Abschied nehmen wolle; woraus sich ergiebt, daß damals der Magistrat bereits evangelisch gewesen ist. Damals ist jedoch dessen Entfernung entweder noch abgebeugt worden, oder er ist zurückgekehrt. Denn am 29. October 1628 kündigte der Landeshauptmann von Bibran (er trat an Caspar v. Watsndorf's Stelle, war Apostat) in Jauer dem hiesigen Magistrat den kaiserlichen Befehl an, daß die lutherischen Prediger abgeschafft sein, und die Stadt- und Begräbniskirche abgetreten werden sollten. Da der nach Volkenhain vor die Purifications-Commission berufene und für die Ausführung dieses Werkes instruirte Bürgermeister Fischer den Erwartungen nicht durch genugsam energisches Eingreifen entsprach, so wurde er abgesetzt, und Friedrich Neuschel, vorheriger evangel. Kirchenvater und Stadtvogt, später zum kathol. Glauben übergetreten, zum Bürgermeister und Königsrichter, d. h. zum Königl. Special-Commissarius in der Religions-, Purifications- und Restitutions-Sache ernannt *); welcher den Rath mit kathol. Mitgliedern nach seinem Sinne besetzte. Wie fast alle Apostaten, verfuhr er bis 1635., wo er starb, mit einem überaus fanatischen, hiaweilen selbst hohen Ortes nicht gebilligten Eifer. Am 22. Januar 1629. ließ er die Prediger Krebs und Tlesius auf das Rathhaus fordern und kündigte ihnen ihre Verweisung an. Doch durfte der letztere am 25. Januar noch eine Abschiedspredigt halten; worauf die Kirche den folgenden Tag den Katholischen übergeben wurde. Der Landeshauptmann v. Bibran ließ laut Ordre vom 17. Februar 1629 den Evangelischen durch den kathol. Pfarrer ihre Andachtsbücher wegnehmen, „damit, der verfluchten Kezerei redivivas zu nehmen, alle Mittel aus dem Wege geräumt werden.“ Neuschel aber verfolgte Alle, welche nicht die Messe reactmäßig hörten, heimlich an andern Orten, wo sich noch glücklicher Weise ein oder der andere evangelische Geistliche verborgen, oder unter dem Schutze eines Adlichen aufhielt, wie z. B. in Neusendorf, zum Abendmahl gingen, mittelst der hier und in der Umgegend aufgestellten Lichtensteinschen Dragoner, die er jenen als Executoren einlegte, durch 5 Büttel, durch 10 bis 20 sich zugelegte jüngste Bürger, und durch besoldete Aufpaffer und Denuncianten; zog die Widerspenstigen zu harten Strafen, von 1 Fl. bis 20 Rthl. **).

*) In Ferdinand's III. Privilegien für den Hirschbergischen Schleiherhandel von 1630 heißt es: „daß bei Uns Königsrichter, Bürgermeister und Rathsmann und ganze Gemein“ Hensel S. 221. Am 19. Juni 1629 wurde auch in Löwenberg ein Königsrichter eingesetzt. Elias Seiler, Jurist, Apostat. Er saß an einem besondern Tisch beim Rath; ohne ihn und seine Unterschrift durfte nichts wichtiges beschlossen und ausgeführt werden.

***) Es existirt eine eigenhändige Rechnung desselben vom 29. März bis 2. December 1629, wornach er in diesem Zeitraum noch vor Eingang

und verfuhr noch am schonendsten, wenn er Vernachlässiger der Messe oder des heimlichen Lutheranismus Verdächtige selbst bei der größten Kälte in den sogenannten „kalten Arrest“ unter dem Rathhause sperrte. Der Magistrat mußte im Namen der Gemeinde schriftlich erklären: daß sie der „eingeschlichenen Kezerei völlig entsagt, und den römisch-katholischen Glauben freiwillig angenommen habe,“ „und daß er darüber halten wolle, daß Niemand beim Rath, in eine Zunft und als Bürger angenommen werde, als nur ein Katholischer.“

Viele wurden ganz vom Orte vertrieben, oder verließen ihn freiwillig. Ersteres Schicksal traf selbst Neuschel's Schwiegervater, den bisherigen evangel. Organisten. (Nach der Geschichte der evangel. Gemeinde zu Landeshut vor und seit Erbauung der jetzigen Kirche und Schule, ein Denkmal am ersten 100jährigen Jubelfeste, den 2. Mai 1809. Landeshut gedruckt bei Neumann und Jahn; welche überhaupt für diesen Abschnitt verglichen werden kann, wäre es Neuschel's Schwiegersohn gewesen.) Bei der Ankunft der Schweden unter Königsmark im Jahre 1632 wurden die evangel. Geistlichen zurückberufen; als aber 1635 der Kaiserl. General Spork hierher vordrang, mußten sie wieder weichen *). Zu berühren sind jedoch die bekannten Sollicitationen der Städte Schweidnitz, Jauer, Striegau, Reichenbach, Wolfenhain, Landeshut, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg und Lahn auf den Grund des Westphälischen Friedens, wegen Gewährung freier Religionsübung, Zurückgabe der Kirchen, und Erlaubniß zur Erbauung neuer, schriftlich durch mehrere bewealiche Memoriate, und durch eine Commission (Stier, Goldbach und Nößler), deren Relation vom 5. Juli 1649 sehr anziehend ist; wie die Commissarien dem Kaiser nach Presburg gefolgt, die höchsten Herrn vom Hofe sie mit glatten Worten abgespeiset, endlich die Resolution vom 17. Mai desselben Jahres ergangen: „als ließen es Kaiserl. Maj. bei dem, was bei obgedachtem Friedensschluß aus sonderbarer (?) Kaiserl. Königl. Gnade ihnen sämmtlich verwilligt worden, bewenden;“ endlich auf ferneres Suppliciren die Resolution vom 3. September 1652, worin der Bau jener Friedens-Bethäuser, jedoch nur aus Holz und Lehm, erlaubt wurde; gegen eine Schadloshaltungs-Versicherung und einen Nevers wegen Gefährde für die Katholischen vom 7. October 1652; welchen von Seiten Landeshut's Bergmann unterzeichnete. Von nun an wurden die Evangelischen auf Kaiserl. Befehl nur „bono modo“ in den Schoos der Kirche zurückgeführt; d. h. durch alle Arten von Rechts- und polizeilichen Bedrückungen, nicht durch offene Gewalt. Als aber der Abt zu Grüssau, an diesen Befehl sich nicht lehrend, den Reich-

seiner Instruction 82 Rthl. 20 Sgr. eingenommen, davon einem Dientanten 1 Rthl. 10 Sgr. gegeben hatte; und beantragte, diese Einnahme ihm anstatt Salarii zu überlassen.

*) Siehe über das Einzelne Adamy's Kirchengeschichte, und die vorstehend angezogene Jubelschrift, letztere zu haben bei dem evangel. Kirchen-Presbyterium zu Landeshut für 5 Sgr.

Hennerödorfer und Ober-Ziederschen Unterthanen einen peremptorischen Termin von 4 Wochen zur Rückkehr in die kathol. Kirche, bei Strafe der Vertreibung setzte, wanderten im Sommer 1687 ungefähr 900 gewerbstheißige Landente und Weber aus, nach Gersdorf in der Nieder-Lausitz. — Nach der Altranstädter Convention vom 22. August 1707 folgten neue wiederholte Bitten an die Kaiserl. Commission zu Breslau, diese Convention in Vollziehung zu setzen. — Nachdem aber der Kaiser in dem Rescript vom 12. October 1708 den Augsburg'schen Confessions-Verwandten erlaubt hatte, sich deshalb unmittelbar an ihn zu wenden, so sandte die Stadt Landeshut im December 1708, und im Januar 1709 zwei Commissarien, Schrödter und Liebenwald, mit Vollmachten nach Wien. Am 25. Januar stellten diese einen Nevers aus, daß die Stadt für die Erlaubniß der Erbauung einer evangel. Kirche und Schule eine Donation von 20,000 Fl., und ein Darlehn von 80,000 Fl. zu 6 p. C. verzinlich, und in 4 Jahren rückzahlbar, binnen 3 Monaten zahlen werde. Am 7. Februar hielt diese Commission hier ihren Triumph-Einzug. Am 17. desselben Monats wurde die kaiserliche Erlaubniß vom Landeshauptmann v. Schafgotsch publicirt, und zur Wahl von 6 Kirchenvorstehern nebst 6 Deputirten, welche das künftige Kirchen-Collegium bildeten, geschritten. An diesem Tage hörte das bekannte, auch hier auf dem Burgberge vom 22. Januar 1708 an statt gefundene Singen der „Betkinder“ auf. Am 6. März beschloß man bereits, die Kirche massiv zu bauen; und am 25. April wurde der Platz für die Kirche unter Aufstellung des Doppeladlers, der noch vorhanden ist, übergeben, nachdem man bereits am 12. März 20,000 Fl. gezahlt und gebeten hatte, anstatt des Darlehns noch ein Geschenk von 30,000 Fl. anzunehmen, womit beiden Theilen gedient war; laut Quittung des Grafen Joh. Wenzel Bratislaw vom 1. Mai 1709, und Freiheitsbrief für die neue Gemeinde wegen Kirche und Schule, vorbehältlich der jurium parochialium und accident. stolas *) für den kathol. Pfarrer, d. d. Wien den 2. May. Am 14. Mai kaufte man das Krausches Bauergut in Nieder-Zieder für 2600 Rthlr., (von welchem, an vier kleinen Stücken, ein großer Theil 1711. wieder für 800 Rthl. verkauft wurde, unter Uebertragung aller öffentlichen Lasten auf dieses abgezweigte Stück), und steckte den Grund für die Kirche ab. Der Gottesdienst ward mittler Weile unter freiem Himmel, und später in einer hölzernen Interimskirche gehalten; doch schon am 23. May berief man 4 Prediger. Im Juni 1710 erlangte man die Eröffnung der sogenannten Kirchpforte in der Stadt gegen Bestellung eines Pfortendieners auf Kosten der evangel. Gemeinde. Im August langte die Confirmation der 4 Geistlichen vom 24. Juli an, wofür 800 Fl. an Taxen zu zahlen waren, späterhin kostete jede einzelne Vocations-Confirmation 400 Fl. 38½ Kr.

*) Selbst die evangel. Geistlichen waren bei der kathol. Kirche eingepfarrt, und mußten dem Pfarrer Taxen und Offertorium zahlen.

Am 12. Junl 1716 hob man das Dachgesperre der Kirche, und am 8. October 1720. weihte man sie feierlich und zum Namen der heiligen Dreifaltigkeit ein. — Nunmehr folgte jedoch viel Streit wegen der Kirchenstellen = Zinsen, wegen der herrschaftlichen und andern Logen. — Jeder, welcher bei der Systemerrichtung und beim Bau etwas gethan, schlug sein Verdienst hoch an; doch wurden diese dem edelsten Enthusiasmus als fast untrennbare menschliche Thatbat beigemischten kleinlichen Leidenschaften glücklich besiegt und beruhiget, und der Verkauf der Kirchenstellen, deren 2410 sind, trug 13,500 Rthlr. ein.

Der Bau der herrlich gewölbten Kirche, — (das Kreuzgewölbe hält 50 Fuß im Durchmesser, die Hauptwände sind 15 Fuß stark, und es ist nichts zu beklagen, als die unbequeme Kreuzesform,) — ferner der Prediger- und Schulhäuser kostete 60,000 Rthlr. baar, ohne die sehr ansehnlichen Geschenke an Geld und Naturalien und Leistungen an Materialien, Fuhrn, unentgeltlichen Arbeiten, Ausstattungen und Ausschmückungen aller Art, des benachbarten Adels, der Land- und Bürgergemeinden in Anschlag zu bringen; welche wenigstens auf den Werth von 40,000 Rthl. zu schätzen sind. Am 7. April beschloß man den Bau der Glöckner- und der nachmalig um ein Stockwerk erhöhten Schulhäuser. Es ist zu bedauern, daß man die meisten der Pfarr- und Schulgebäude nicht auch im obern Stock massiv, sondern von Fachwerk anlegte.

Asscurirt bei der Feuersocietät der Städte waren diese Gebäude anfänglich mit 16,295 Rthlr., jetzt sind sie es mit 10,500 Rthlr. (S. die Geschichte dieser Versicherung in der oben angeführten Schrift über die Vervollkommnungs- Fähigkeit des Feuerschadens = Asscuranz- Vereines der Schles. Städte.)

Man hatte natürlich zur Bestreitung so ungeheurer Ausgaben, unerachtet der gleichzeitigen zahlreichen und großen frommen Spenden, Schulden machen müssen. Durch fortgesetzte Spenden und Stiftungen, und durch die sehr ansehnlichen Einkünfte wurden sie jedoch nicht nur nach und nach bezahlt, sondern es konnten auch alle laufenden Kirchen- und Schulausgaben ohne Unterschied ordentlich bestritten werden; ja es entstand ein nicht unansehnliches peculium. Denn von 1710 bis 1741 war die durchschnittliche Zahl der jährlichen Communicanten 44,000 (seitdem 40,000), der getraueten Paare 1,100 (seitdem 300). Im Jahre 1709 brachte der Klingelbeutel und sogenannte Gotteskasten 5371 Rthlr. ein, und von da bis 1720 jährlich 4000 Rthl., von da bis 1730 wenigstens 3000 Rthlr., von da bis 1740 noch 15- bis 1600 Rthlr.; (1741 ließ man eine Predigerstelle eingehen,) von 1741 bis 1806 brachte dieser Gegenstand noch 800 Rthl., seitdem aber nur 400 Rthl. Mit dem Abfall einer großen Anzahl von Gastgemeinden nah und fern, die von 1741 an eigene Kirchensysteme errichteten, ging mithin die Kassennoth an. Eine 1743 — 44 erwirkte allgemeine Kirchencollecte brachte 2053 Rthlr. ein; 1788 fand man sogar einmal 500 Rthl. im Gotteskasten zur Reparatur des Thurmes.

Die dargestellte außerordentliche Abnahme der unfirirten Kircheneinnahme, und einige andere kurz zu erwähnende Verhältnisse führten endlich die Auflösung des alten Kirchensystemes herbei, und zur Gestaltang eines neuen, noch bestehenden.

Es waren seit 1709 bis zum Jahre 1804 eine große Anzahl bedeutender Stiftungen gemacht worden, für die Geistlichen selbst (für besondere Predigten und als Gehaltszulagen), für Prediger und Schullehrer = Wittwen, für die Armen, für Lehrer und Schüler, auch für Studierende, und endlich für eine Bibliothek, (die wir sämmtlich unten kennen lernen werden). Alle diese Fonds waren der Verwaltung des Kirchencollegii anvertrauet; dieses hatte die Capitale zuerst zur Bezahlung der Schuldenreste verwendet, die Zinsen an die Betheiligten aus den laufenden Einnahmen bezahlt, und endlich die Fonds selbst aus eben diesen Ueberschüssen selbstständig dargestellt, und hypothekarisch ausgelehnt; aber — allermeistens ohne allen Unterschied auf den Namen des Kirchen = Verarzi. Je mehr sich jedoch seit 1741 die Kirchen = Einnahmen verminderten, die Ausgaben, selbst bei Zurückführung der Predigerstellen auf drei, besonders bei dem Haushalt der Schule, die gänzlich von der Kirche abhängig war, sich vermehrten; als in den 3 schles. Kriegen, und besonders durch die Kriegszerrüttung von 1806 bis 1808 viele Zinsen nicht nur, sondern auch Capitale verlohren gingen; weil das Kirchencollegium, von welchem der alte Enthusiasmus schon längst gewichen, nicht überall mit gehöriger Umsicht, Sachkenntniß und Ordnung verfahren war, und sich auch der Kaufwerth der Realitäten beim Geldmangel und gesunkenem Handel fast um die Hälfte seit 1804 vermindert hatte; so wurde nicht nur das ersparte Peculiencapital der Kirche ganz aufgezehrt, sondern man konnte auch nicht mehr die Legatenzinsen und die Gehalte sämmtlich erschwingen, und die übrigen laufenden Ausgaben bestreiten. Das Uebel war 1809 bei der hundertjährigen Jubelfeier so weit gediehen, daß die reichlichen Spenden bei dieser Veranlassung (worunter 1000 Rthl. von einer Fabrikanten = Wittve Trautmann aus Bogelsdorf), kaum hinreichten, die dringendsten augenblicklichen Bedürfnisse zu beseitigen.

Die durch die Städteordnung in's Leben gerufenen städtischen Kirchen =, Schul = und Armen = Deputationen schritten alsobald dazu, dem Kirchen = Collegio die Verwaltung der Legatenfonds, jede für ihren Theil, abzunehmen, sich über die Zinsenreste und über die Verteilung der Capitale, unter denen noch viele unsichere und in der Folge verlohren waren, Rechnung und Cession leisten zu lassen; welches Geschäft erst im Jahre 1813 ganz beendigt wurde.

Da aber hierdurch das Hauptübel, die Unzulänglichkeit der Kircheneinnahme zur Bestreitung des jährlichen Haushaltes für Kirche und Schule nicht gehoben ward, so arbeitete man seit 1815 daran, ein neues Kirchensystem zu errichten, in welches die sämmtlichen blos

gastrweise eingepfarrten Dominien und Gemeinden als förmlich eingepfarrte eingeführt wurden.

Nachdem ein günstiges Geschick die Sorge für die Stadtschule, welche der hiesigen evangel. Einwohnerschaft allein anheim fallen mußte, im Frühlinge 1816 beseitigt hatte (siehe unten), kam unter dem Vorsitz des Königl. Consistorial-Rathes Gass im September desselben Jahres der neue Kirchenverein, und den 3. Mai 1817, unter Consistorial-Bestätigung vom 2. April 1818, ein Regulativ zu Stande, dessen, und einiger spätern ergänzenden Verträge wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die evangel. Gemeinde „vor“ (im Gegensatz zur kathol. Stadtkirche) Landesbuth trat das Miteigenthum ihrer Kirche, der übrigen kirchlichen Gebäude, des Friedhofs, der Inventariensücke und des Kirchenlegaten-Fonds so wie des Patronates an die Neu-Eingepfarrten ab.

Als Mitpatrone traten dem Kirchensysteme bei: das Dominium Kreppelhof nebst Leppersdorf, das Dominium von Blasdorf und Johnsdorf (Vertrag vom 26. Juni und Reg. Confirm. Reser. vom 27. August 1818), die Gemeinden Nieder-Zieder, Vogelsdorf, Hartmannsdorf ($\frac{1}{2}$ Meile), Krausendorf ($\frac{1}{4}$ Meile), Nieder-Leppersdorf, Ober-Leppersdorf ($\frac{1}{4}$ Meile), Neußendorf ($\frac{1}{2}$ Meile), Nieder-Blasdorf (1 Meile), und Johnsdorf (1 Meile).

Jeder dieser genannten Mitpatrone, Dominien und Gemeinden, stellt einen, und die Stadt 12 Deputirte, außer den zwei Geistlichen welche kein Specialinteresse vertreten, und in ihren Personal- und Predigerwahl-Angelegenheiten nicht mitstimmen, zu dem an die Stelle des Kirchen-Collegii am 24. September 1816 introducirten evangel. Presbyterio. Das vortragende Mitglied muß ein Rechtsverständiger sein (seit 1816 bis jetzt der Bürgermeister), die Mitglieder werden in der Stadt durch die Stadt-Verordneten-Versammlung, auf dem Lande durch die Gemeinden auf 6 Jahre erwählt; die Dominialbesitzer erscheinen persönlich, oder durch Bevollmächtigte. Die Erfordernisse, Entschuldigungs- und Entlassungs-Ursachen sind denen ähnlich, welche die Vormundschaftsordnung vorschreibt. Fünf städtische Mitglieder verwalten die Kirchenhaushalts-, die Peculien-, Kirchenlegaten-, Bibliotheken- und Kirchenstellen-Kassen; eine Deconomie-Commission, aus ländlichen und städtischen Mitgliedern seit 1829 zusammengesetzt, das Bauwesen. Vom Presbyterio, welches sich theils im pleno, theils in einem Ausschuss versammelt, hängen ab: das Kirchenpatronat, die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Bauzustand, die Stats, die Wahrnehmung der Gerechtsame der Kirche, und die Aufsicht über die untern Kirchenbedienten; nicht aber eine Einmischung in die Amtsführung der Geistlichen und in die Liturgie. Bei Predigerwahlen hat jeder ländliche Patron eine Stimme, die Gemeinden wählen in sich viritum, und die Stimmenmehrheit giebt ihre Gesamtstimme. Die Stadt wird jederzeit 2 Stimmen mehr haben (bei 41 ländlichen Stim-

men also 13), welche durch Doppeltstimmen der 5 wählenden Bezirke und die übrigen durch die vereinigte Abstimmung der 12 städtischen Presbyter abgegeben werden.

Soweit die Intraden der Kirche nicht zureichen für den gewöhnlichen Verwaltungs-Aufschlag und für außerordentliche Fälle, müssen directe Beiträge aufgebracht werden; dazu trägt die evangel. Einwohnerschaft der Stadt $\frac{3}{8}$, und die sämmtliche Land-Patronschaft $\frac{5}{8}$ bei. Die Stadt erhebt den Beitrag nach dem Kämmerereisteuer-Fuß durch ein Mitglied des Presbyterii, das Land nach dem Verhältniß der Seelenzahl der verschiedenen Ortschaften. Die Dominien Krepelshof und Blasdorf jedes zu dem Maasstab der kleinsten Gemeinde (jezt 180 Seelen).

Zu diesem Vereine traten im Jahre 1818 und 1819 noch folgende Theilnehmer ohne die obigen Rechte, als bloße Comparochiani, dagegen aber auch, wie dies im voraus bestimmt war, nur mit der Hälfte der Beitragspflichtigkeit; so daß, wenn z. B. auf 10 ländliche Seelen zur Aufbringung von im Ganzen 400 Rthl. 2 Sgr. kommen, in einem Comparochianen-Orte nur 1 Sgr. erhoben wird; nämlich: Alt-Wüste-Röhredorf (am 25. Juni 1818; 1 Meile), Ober-, Nieder- und Anthell Schreibendorf (am 27. desselben Monats; 1 Meile), Schönwiese (am 15. April 1819; $\frac{3}{4}$ Meilen), Alt-Weißbach ($1\frac{1}{2}$ M.; am 18. August und resp. 14. September 1821, mit $\frac{1}{3}$ Beitragsverpflichtung), das Dominium Krausendorf (am 26. Juni 1818, mit der Geltung von 60 Individuen), das Dominium Neufendorf (mit 90 Individuen), das Dominium Schreibendorf (mit 90 Individuen), letztere beiden nur privatim.

Durch diese Einrichtung war dem Kirchensysteme ein neues Leben aufgegangen, so daß selbst während der gar nicht erfreulichen übrigen äußern Verhältnisse, während der großen Verarmung der Mehrzahl der Eingepfarrten, besonders im Weberstande, folgende bemerkenswerthe Fortschritte zum Bessern gemacht wurden. Die lange Zeit vernachlässigten Reparaturen an den Gebäuden wurden nachgeholt. Obwohl schon früher die dritte Predigerstelle unbesezt geblieben, der Accidenzien-Antheil derselben dem ersten und zweiten Geistlichen zugetheilt worden; so war doch auch dieser Einnahmezufluß zu deren zeitgemäßer Salairung unzureichend befunden worden. Bei der Wiederbesetzung der dritten Stelle, zu Ostern 1819 ward die firirte Salairung sämmtlicher drei Prediger zu Stande gebracht; so, daß das Opfer bei dem heil. Abendmahl und alle übrigen Opfer für die Geistlichen, und selbst für die Glockner u. s. w. abgeschafft wurden, die eigentlichen Stola-Laren aber in die Kirchen-Verwaltungscasse fließen, und das zum Etat fehlende jährlich durch directe Beiträge der Patrone und Parochianen nach obigem Verhältniß aufgebracht wird.

Nach dem Ableben des Pastor Primarius am Schluß des Jah-

res 1821, nämlich des Superintendenten John, welcher am 23. Juni 1818 die Feier seiner 50jährigen Amtsführung, allein bei dieser Kirche, sehr festlich begangen hatte *) kam ein neuer Salarirungsvertrag zu Stande. Die dritte Predigerstelle wurde nicht mehr besetzt, dagegen der Gehalt der beiden andern Stellen verhältnißmäßig erhöht. Der Pastor Primarius steht sich einschließlic der Legaten = Einnahme (51 Rthl. 20 Sgr.), und des Bibliothek = Aufsichtzgehaltes (20 Rthl.) auf 850 Rthl., der zweite Prediger auf 750 Rthl. Der gesammte Kirchenausgabe = Etat beträgt jährlich ungefähr 2,300 Rthl.; und wir werden finden, daß die Kirche seit 1819 schon durch neue Stiftungen ein Baarvermögen erworben hat.

Die evangelische Schule haben wir von 1710 an, wo sie errichtet wurde, bis zum Eintritt des neuen Kirchen = Systems als ein Annerum des letztern kennen gelernt, sie bestand anfänglich mit 3 sogenannten lateinischen und 2 deutschen, seit 1723 mit 4 lateinischen und 3 deutschen Lehrern. Da die Einrichtung den Erwartungen nicht entsprach, so wurde 1723 aus dem Kirchen = Collegio ein Ausschuß als collegium scholasticum erwählt, 1732 wurde ein besonderer Organist und ein 4ter deutscher Lehrer angestellt; immer aber blieb die Schule eine unzweckmäßige Mittelanstalt zwischen Lyceum und Bürgerschule; für Letztere wurde zu viel Latein und zu wenig Reales gelehrt, für ersteres war der Unterricht in den alten Sprachen, ohne Privatstunden, nicht geeignet, auch nur für die höhern Gymnasialklassen vorzubereiten. Doch sind einige von hier unmittelbar auf die Academie gegangen. Außer einem Rede = Actus wurden bis 1784 im Juli gewöhnlich drei Tage hindurch von den Schülern dramatische Vorstellungen aufgeführt. Als sich das Kirchenvermögen immer mehr verminderte, und man kaum die an sich sehr geringen Lehrergehalte noch bezahlen konnte, zog man 1794 die 4te, und 1805 die 3te lateinische Lehrersstelle ein, begnügte sich auch mit 2 deutschen Lehrern, und verbesserte mit einem Theile jener Einnahmen die verbliebenen Stellen. Das im Jahre 1746 mit Anstellung eines salarirten Präfectus errichtete Singchor, gerieth im 7jährigen Kriege in Verfall, lebte 1777 wieder auf, und der Präfectus wurde seit 1794 als Elementarlehrer gebraucht. Im Jahre 1821 aber, nachdem fast das gesammte Lehrpersonal trefflich erneuert, und die Schulen immer consequenter nach der Organisationsanlage von 1815 zu einer höhern Bürgerschule sich ausgebildet hatte, fiel dieser Präfectusposten weg, und wurde in den eines Elementar = (dritten deutschen) Lehrers verwandelt, und das Chor ging, als eine Anstalt die sich überlebt hatte, ganz ein, wogegen desto mehr Sorgfalt auf den theoretisch = practischen Singunterricht in allen Klassen der Schule verwendet wird.

*) Am 15. April 1792 feierte dasselbe Fest der Inspector P. P. Napieriski.

Als, wie bereits erwähnt, die Kirche im Jahre 1816 insolvent geworden, die Schulstiftungen sich in einem traurigen Zustande befanden, und das eigentliche Schulvermögen auf 1300 Rthl. und den Miethertrag von einigen Ackerstücken im Werthe von 3000 Rthl. *) reducirt war, mithin zur Aufrechthaltung der Schule den evangel. Einwohnern fast untragbare Schulsteuern hätten auferlegt werden müssen, kam Rettung durch die von Kluge'sche Stiftung.

Ein ehemal. in Ruhestand hier lebender Kaufmann Wilhelm v. Kluge, dessen Vorfahren bereits bei Kirche und Schule sehr gemeinnützig gewirkt hatten, vermachte der Stadt in diesem Jahre sein gesamtes Vermögen, nach Abzug mehrerer Legate an Verwandte und zu speciellen Stiftungen ungefähr 21,000 Rthl.; zur freien Wahl der Stadt-Verordneten-Versammlung, entweder für Armenfonds, oder für die evangel. Schule; und da der Armenfonds, wie wir sehen werden, ohne dies reichlich genug dotirt war, so bestimmte die Stadt-Verordneten-Versammlung diesen abgesondert zu verwaltenden Fonds der Schule; wodurch die unbeschwerte bessere Salairirung der Lehrer, (mit 4 bis 500 Rthl., der Elementar-Lehrer mit 200 Rthl.) **) und wesentliche Verbesserung des gesammten öffentlichen Unterrichts ausführbar wurde.

Die Wirksamkeit des hochverdienten Schullehrers, Superintendent Falk, des Rector Baude, des Conrector Selbmann, welcher beim Unterricht im Zeichnen nichts zu wünschen übrig läßt, der Lehrer Weier, Röbriht und Geisler ist seit 8 Jahren von so segensreichem Erfolge gewesen, daß die hiesige Schule unbestritten in ihrer Art als höhere Bürgerschule unter die vorzüglichsten gehört. Neben den Hauptmitteln der formalen Geistesbildung: den alten Sprachen, (Griechisch privatim), Latein — Nepos, Cäsar de bello gallico, Ovid's Metamorphosen und Styl — auch öffentlich, Mathematik und deutscher Sprache, sind Religion, Geschichte, Geographie, auch mathematische, Arithmetik, Naturlehre und Naturgeschichte, auch eigentliche Physik mit Anwendung auf Technologie die Haupt-Neasen, welche nebst jenen formalen Bildungsmitteln mit solcher Gründlichkeit bearbeitet werden, daß die hiesigen Schüler entweder auf jedem Gymnasio mit Auszeichnung in die dritte Klasse treten, oder mit der Möglichkeit einer höhern practischen Ausbildung jedem Zweige des gewerblichen Lebens sich widmen können.

Die Schülerzahl ist im Steigen, gegenwärtig (im Juli 1829) 383 Kinder ***). Hierdurch sind die Klassen in neuester Zeit so stark

*) 27 $\frac{2}{3}$ Morgen, ein Ueberrest des Krausfchen Bauergrundes; die Schule hat Besitztitel.

**) Dabei angenehme Amtswohnungen, Wittwenwohnungen, und von dem Pensionsfonds der Wittwen s. unten.

***) 1821 betrug sie 239, 1822 280, 1823 296, 1825 303, 1826 339, 1827 356, 1828 370.

überfüllt worden, daß man 1829 die Einrichtung einer 4ten Knabenklasse in dem Kantorhause als nothwendig befunden hat, für welche ein eigener Elementarlehrer eben jetzt berufen werden soll, so daß gegenwärtig bei den 4 Klassen der Knabenschule 4 Lehrer (incl. Rector), bei der Elementarklasse für Knaben und Mädchen, der fünfte, und bei einer bloß für Mädchen bestimmten Klasse von gewöhnlich mehr als 100 Schülerinnen, der 6te Lehrer den Unterricht erteilen.

Seit jener Schulverbesserung ist sowohl an Hauslehrer, wie frühe in den wohlhabenden Familien, nicht mehr gedacht worden, als auch ein viele Jahre, zuletzt mit zwei Lehrern und einem Gehaltsaufwande von 1000 Rthlr. bestandenenes vorzügliches Privat-Institut verschwunden.

Patron der Schule ist anerkannter Weise das Schulcollegium, bestehend aus der Schuldeputation und den 12 städtischen Mitgliedern des Presbyterii. Die neueste wesentliche Veränderung hierin, unten.

Die katholische Pfarrkirche St. Peter und Paul, durch Herzog Bolko 1. von Schweidnitz 1294 zuerst massiv erbauet, in der Stadt am Oberthore, ein massives Gebäude, 68 Ellen lang, 32 1/2 Elle breit, 22 Ellen hoch, das Gewölbe auf 6 Säulen ruhend, ist seit der Reformation, nach obigem, verschiedentlich in evangelischen Händen gewesen. Der Friedhof, in dessen Mitte die Kirche liegt, ist jetzt mit Bäumen anmuthig bepflanzt. Er wurde bis 1599 zum Begräbnißplatze gebraucht, in welchem Jahre man ihn aus Veranlassung der Pest auf den Platz an der Strafe nach Zieder, den jetzigen Zimmerplan, und von da 1660 vor das Niederthor verlegte, wo die laut Fundationsbrief des Bischofs Balthasar v. Promnitz d. d. Reise den 23. Juni 1560, von Holz, und massiv durch die Evangelischen 1616 erbaute Begräbnißkirche zum Frohnleichnam Christi sich befindet, von der jedoch seit 1814 nur noch das Presbyterium steht, welches nur noch bei Leichenbegängnissen gebraucht wird. Doch schon 1477 hat in jener Gegend eine Kirche gleiches Namens gestanden, welche zerstöhrt worden sein mag. Siehe die unten folgende Urkunde.

Eingepfarrt sind von Alters her außer der kathol. Stadtgemeinde die zu Ober- und Nieder-Zieder, Vogelsdorf, Reich-Hennersdorf, Schreibendorf, Moritzfeld, Eventhal, Neußendorf, Johnsorf, Nieder-Blasendorf und Krausendorf. Wiedemuthen besitzt der Pfarrer zu Laudesbut, Schreibendorf, Neußendorf, Rohnau und Bernersdorf. Das Patronat lastet auf dem Magistrat, und die Dominien Neußendorf, Rohnau und Bernersdorf geben ihm ihre Präsentation wegen ihrer der hiesigen adjungirten Kirchen. Laut eines Urtheils des Landeshauptmanns v. Noßitz vom 10. März 1662 haben zu den Kirchenbauten die Stadt eine Hälfte, und die eingepfarrten Dominien und Gemeinden die andere Hälfte nebst Fuhren und Handdiensten beizutragen. Im Jahre 1658 besaß die Kirche erst 598 Rthl., und an Fundationen 966 Rthl.; deßhalb mußte der Patron das fehlende an Salar

und Kirchennothdürften nach Bedürfniß zuschießen. Ihr jetziges Vermögen s. unten.

Nachdem der würdige Stadtpfarrer, Canonicus und Erzpriester Georg Weber 42 Jahre als Kaplan und Pfarrer die hiesige Seelsorge gepflegt, und im Jahre 1828 als Pfarrer zu Patschkau befördert worden, ist der Sitz des Erzpriesterthums von hier auf Schönberg übergegangen. Der Kaplane waren vormals zwei, gegenwärtig ist nur einer zur Unterstützung des Pfarrherrn vorhanden.

An der katholischen Schule, deren Gebäude so beengt ist, daß ein zweites Lehrzimmer bisher in einem benachbarten Privathause gemiethet werden mußte, arbeiten nur 2 Lehrer, die zugleich den Kirchendienst als Organisten, Kantor und Glöckner mit versehen mußten, sehr ärmlich salarirt sind, Nebenverdienste suchen müssen; daher auch der innere Gehalt der Anstalt unter dem Mittelmäßigen stand, und nicht über das nothdürftig Elementarische hinausging, bei einer 150 übersteigenden Schülerzahl. Dieser Zustand wurde als ein unerträglich immer fühlbarer, je erweckender der für alles Schöne und Gute begeisterte Pfarrer Förster seit 1827 auf das kirchliche und Schul-Leben zu wirken wünschte. Die katholische Kirchen-Deputation nahm 1829 eine gründliche Untersuchung aller Fonds vor, und fand, daß unter Zuziehung aller bereit liegenden Ueberschüsse der Pfarr- und Begräbnißkirchen- und Schul-Casse die Ausstellung eines besondern Glöckners, als erste Bedingung eines bessern Zustandes, der Ausbau einer zweiten geräumigen Schulstube in dem neu wieder aufzuführenden Kaplangebäude, und die Anstellung zweier tüchtiger Lehrer, und somit die Vorbereitung einer wesentlichen Regeneration der Schule möglich werde; wenn wenigstens ein Zuschuß von jährlich 50 Rthlr. aus der Kammerei noch neben den alten Zuschüssen an Kirche und Schule von ungefähr 120 Rthlr. bewilliget würde. Es gereicht unfehlbar der Stadt-Verordneten-Versammlung zur Ehre, daß sie in Folge des magistratualischen Berichtes am 21. Mai beschlossen und anerkannt hat: die Schulen sind, ohne Rücksicht auf die Cofessionsparthei, eine hochwichtige Communal-Anstalt, und müssen dasjenige, was zu ihrer Aufrechthaltung und Vervollkommnung als nothwendig erkannt wird, und doch nicht aus ihrem Peculien-Vermögen beschafft werden kann, aus dem allgemeinen Stadtfonds erhalten; es werden mithin jene 50 Rthlr. jährlich für die kathol. Schule so lange bewilligt, als sie deren bedürfen wird, unter der Bedingung, daß auch der evangel. Schule, so viel, als sie künftig an nothwendigem Zuschuß bedürfen möchte, aus der Kammereicasse gleichfalls verabreicht werde.

Wofern sich auch der, von mancher Seite betrachtet, schöne Plan: beide Schulen in Eine Simultanschule zu vereinigen, noch nicht so bald ausführen lassen möchte; so ist doch durch diese Modificirung des Schulpatronats-Verhältnisses (welches an sich nach dem Allgem. Landrecht nicht so strikt und lassend, als das Kirchenpatronat ist), wo-

für die Bestätigung der hohen Landesbehörde am 11. Juni d. J. bereits eingegangen ist, ein wesentlicher Schritt zur immer brüderlichere Annäherung beider Confessionsgenossen geschehen, und die unangenehme Nothwendigkeit particularirer widerwärtiger Schulsteuern ist hierdurch beseitigt.

Auch ist es höchst erfreulich wahrzunehmen, wie empfänglich die kathol. Gemeinde bei Stadt und Land sich für die im Werk begriffenen Verbesserungen in Kirche und Schule zeigt. So wird unter Andern das Liegnitzer Gesangbuch eingeführt, und zur Aufbringung der Kosten für die Instandsetzung des neuen Klassenzimmers im Kaplanhause, haben die wohlhabenden Mitglieder der städtischen Gemeinde freiwillig binnen wenigen Tagen über 200 Rthl. zusammengelegt; und ein ungenannter evangelischer Bürger hat hierzu ebenfalls 30 Rthl. beigetragen. Solche Gesinnung kann nicht ohne Segen sein!

Wohngebäude der Geistlichen und Schulbeamten.

a) Für die Evangelischen.

Vier geräumige Prediger = Wohnungen unter einem Dach. Das zweistöckige Gebäude ist unten massiv, oben von Bindwerk. Ein Theil der vierten Wohnung ist zum Versammlungs = Saal, vormals des Kirchen = Collegiums, jetzt des Presbyteriums eingerichtet. Der Rest dieser und noch einer Wohnung sind vermietet, da gegenwärtig, wie oben bemerkt, nur 2 Geistliche angestellt sind. Die 4 anstößenden Gärten sind den beiden Geistlichen überlassen. — Ferner: 2 Glöckner = Wohnungen, 2 Wächterwohnungen, 1 Spritzenhaus, 1 massives 2stöckiges Haus für den Kantor, für Prediger = und Schullehrerwitwen und die 4te Knabenklasse, ist gemeinschaftliches Eigenthum für die Kirche und Schule. Dann das 2stöckige Schulgebäude enthält in 2 Flügeln 5 Klassenzimmer und 3 Wohnungen, für den Rector, den Lehrer der Mädchen = und den der Elementar = Klasse. Außerdem noch ein Gebäude für Lehrer, ganz wie das Predigerhaus beschaffen, enthält die Wohnung des Conrectors, die des Lehrers der dritten und des Lehrers der vierten Klasse. Die vierte Wohnung ist vermietet.

b) Für die Katholischen.

Das Pfarrhaus, das wieder im Ausbau begriffene Kaplanhaus, welches die eine Schulklasse enthalten wird, und das bisherige Schul- und zugleich Lehrer = Wohnhaus.

System sämmtlicher frommen Stiftungen.

Ueber die Art, wie sämmtliche Schulen =, Kirchen = und Armen = Stiftungen seit 1818 hier verwaltet werden, bezieht man sich lediglich auf die dießfalls herausgekommene, den hiesigen Verwaltungs =

Regulativen zum Grunde liegende Schrift *). Diese Stiftungen selbst aber sind folgende:

I. Armen = Stiftungen.

1) Die Armenkasse, besitzt 2200 Rthlr., deren Interessen nebst einem nach Verhältnis der Kammereisteuer ($\frac{1}{2}$ derselben) monatlich von allen Bürgern und Schutzverwandten zu zahlenden Armensteuer zur Unterstützung der wahren Ortsarmen und Unterhaltung der allgemeinen Armenanstalten verwendet werden, im Gesamtbetrage von jährlich 1300 Rthl.

2) Armen = Legaten = Casse.

A. Das Commerzien = Rath Christ. Gottlieb Dypisch'sche **) Legat von 1777, 6000 Rthl.; von welchem 30 arme Bürger und Bürgerinnen jährlich 10 Rthl. erhalten. Der noch vorhandene Familienrath präsentirt der Armen = Deputation die Candidaten.

B. Das Kaufmann Karl Gottlob Otto'sche ***) Legat von 1792; 1000 Rthl. für 6 Bürger und Bürgerinnen zu $8\frac{1}{3}$ Rthl., wird präsentirt wie ad A.

C. Das Legat der Predigerwittwe Maria Kopysch, geb. Hahn, von 1737; 400 Rthl. für 10 Arme, à 2 Rthl.

D. Das Kaufmann Johann Siegmund Hoffmann'sche Legat von 1803; 1200 Rthl. für 12 Arme, à 5 Rthl.

E. Das Dr. Siegmund Nitsche'sche von 1781; 800 Rthlr. für 10 Hausarme, à 4 Rthl.

F. Das Rector Kranz'sche von 1760; 600 Rthl. für 30 Arme, à 1 Rthl.

G. Das Kaufmann George Ruck'sche (geb. zu Chemnitz in der Ober-Lausitz am 14. Mai 1726, gest. den 5. August 1805, Schwiegersohn des berühmten Peter Hasenclever); 1000 Rthl. für 10 Arme, à 5 Rthl. (Verleihung wie bei A.)

H. Das Legat der Kauffrau und Rittergutsbesitzerin (Gasterhausen)

*) Das Verfahren bei der Hypotheken-Capitals-Verwaltung frommer Stiftungen, für die Decernenten, Rendanten und übrigen Verwalter solcher Stiftungen, und für Alle, welche Hypotheken-Vermögen besitzen, als Vormünder verwalteten, oder damit sonst zu thun haben; zum Selbstunterricht praktisch bearbeitet von W. Perschle. 8. Liegnitz bei Leonhardt. 1825.

**) Von hier gebürtig, in Breslau etablirt, wo er durch rastlose Thätigkeit, dessen Verstand und glückliche Zeitumstände ein ansehnliches Vermögen erwarb. Die Blattern entriß ihm seine 2 Kinder im 17ten und 19ten Jahre. Er starb 1777 mit dem wohlverdienten Ruhme eines rechtlichen Mannes.

***) Den 19. März 1718 hier geboren, verheh. 1750 mit Isab. Johanna Eleonore Marchand aus Neustadt, gest. 1792 den 30. Juli.

Elisabeth Flügel = Hasenclever (zum Gedächtniß ihres Gemahles gestiftet, Kaufmann Peter Flügel geb. zu Utrecht am 22. Juni 1760, gest. den 9. Mai 1806), 1000 Rthl. mit 50 Rthl. Supplementcapital zur Deckung möglicher Ausfälle an Zinsen und unvermeidlicher Kosten, von 1817, für 10 Hausarme, à 5 Rthl., wird von der lebenden Frau Collatorin präsentirt.

- I. Das Glockengießer Abraham Beyer'sche Legat von 1816; 600 Rthl. für das Auslernen, Freisprechen, und die Bekleidung zweier ein Handwerk erlernender Bürgerknaben.
- K. Das Schneider Jos. Lutz'sche, von 1822; 900 Rthl. für 5 arme Bürger und Bürgerinnen, à 8 Rthl. von 800 Rthl.; die Zinsen von 100 Rthl. für die Verwalter, werden der kathol. Schule überlassen.
- L. Das Kaufmann Joh. Ernst Conrad'sche von 1822 (Ehnenkung der Erben zu Ehren des Erblassers, s. noch mehrmals unten); 300 Rthl. für 3 Hausarme, à 5 Rthl. (wie ad A.)

Mithin der gesammte Armen = Legaten = Fonds 13,850 Rthlr. (Es sind also für Arme im Ganzen jährlich bereit 2500 Rthl., ungerechnet 300 Rthl. von Nro. 3.)

3) Die Hospital = Cassé. Ein Hospital hat, den vorhandenen urkundlichen Spuren zu Folge, schon im 14ten Jahrhundert bestanden. Es existirten schon damals die sogenannten Spittel = Ackerstücke, die an die Bürger vermietet, oder in Erbpacht ausgethan waren, deren jetzt 140 sind, und von welchen der Zins, damals 12 Mark 32 Gr., durch die Münz = Devaluationen auf 12 Rthl. 3 Sgr. 7 Pf. herabgesunken ist. Das erste Gebäude stand dicht unter dem Burgberge, mußte 1768 neu erbaut werden, als ein einstöckiges Haus mit 2 kleinen Stuben; und als auch dieses gänzlich verfallen war, wurde 1801 am Ende der Nieder = Vorstadt ein neues Hospital (nach der Inschrift im Frontispiz: „miseris!“) erbauet, mit einem Aufwande von 3261 Rthl.; welcher Bau, so wie die Dotirung mit Betten re. von dem damaligen Kaufmanns = Oberältesten Mattern veranlaßt, ein neuer schöner Beweis des großartigen Gemeinnes ist, welcher seit länger als hundert Jahren die Kaufmannschaft und die übrigen wohlhabenden Bürger besetzt hat; denn 32 Subscribern der Kaufmannschaft trugen allein bei 1700 Rthl., andere Bürger 263 Rthl., das übrige stieß aus dem Verkauf des alten Hauses und einem Darlehn. Die Peinlichkeit aber, mit der man dafür sorgte: die Verwaltung dem Magistrate zu entziehen, und den Vorstehern der Bürgerschaft unter Leitung des Kaufmanns = Ältesten vorzubehalten, giebt ein redendes Zeugniß von der damaligen schlaffen Verwaltung, wodurch auch das frühere Fundationscapital, dessen Ursprung nicht einmal nachgewiesen werden konnte, von 6000 auf 3000 Rthl. herab-

gesunken war *). Dieses in einem guten Styl zweistöckig massiv-erbauete, mit Ziegeln gedeckte Haus enthält im untern Stock drei geräumige Zimmer, Küche und Gewölbe, im zweiten Stock 2 Wohnzimmer, 2 saalartige Zimmer für Kranke und für die Pflege der Gottesverehrung, außerdem mehrere Kammern. Die Zahl der Hospitaliten, arme, invalide, rechtliche Bürger und Schutzverwandte beiderlei Geschlechts, ist nicht bestimmt, steigt bisweilen bis auf 20; sie erhalten außer Licht, Beheizung, Medizin u. s. w. in der Regel monatlich 1 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf., in sofern sie noch im Stande sind, sich etwas zu verdienen. In soweit die Einnahmen des abgesondert verwalteten Hospitalvermögens zur Bestreitung der Salarien des Hospital-Arztes und Chyrurgen, des Hospital-Waters, der Medizin- und Verpflegungs- auch Hausunterhaltungs-Kosten nicht zureichen, tritt die Armenkasse zu. Früher war die Nothwendigkeit, beim Mangel einer Unterkunft für immoralische Arme, dergleichen für das Hospital nicht geeignete Subjecte darin aufnehmen zu müssen, ein unüberwindliches Hinderniß gewesen, die gewünschte Reinlichkeit und Ordnung allezeit darin zu erhalten. Seitdem aber im Jahre 1826 diesem Bedürfniß im Gefängnißhause abgeholfen worden, hat das Hospital seiner ursprünglichen Hauptbestimmung: eine Unterkunfts-, Verpflegungs- und Kranken-Anstalt für arme, besonders alte aber rechtliche Inwohner zu sein, zurückgegeben, und durch ein durchgreifendes Verwaltungsgesetz von 1828 gleichsam neu organisiert werden können. Als Krankenanstalt für hilfsbedürftige Fremde und Dienstboten dient es nur, wenn deren Verpflegung gesetzmäßig der Stadt anheim fällt; keinesweges aber, wenn einem Jurisdictionsherrn des Kreises diese Pflicht obliegt.

Durch sparsame und sorgfältige Verwaltung und durch mehrere neuere Legate ist das Hospital-Capital von 1809 bis jetzt von 3000 Rthl. auf 6526 Rthl. angewachsen. Das gesammte Vermögen aller eigentlichen Armenstiftungen beträgt also 22,576 Rthl.

II. Stiftungen für die evangelische Schule.

1) Die Schulbücher-Fundation. In Ansehung des Geschichtlichen beziehen wir uns auf das bei der Bibliothekencasse zu erwähnende Werk. Es sind 980 Rthl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Schuleremplaren der Schulbücher für arme Kinder, zu Papier, sonstigem Schreib- und Zeichnungs-Materialien, zu Charten, Steindrücken, Kupferstichen, zu Globen, physicalischen und mathemati-

*) Einem Kaiserl. Rittmeister Theodor v. Holle, welcher nach dem 30jährigen Kriege hier sein Leben beschloß, verdankt das Hospital unstreitig sehr viel; er vermachte ihm auch Hecker. Noch jetzt werden aus der Tradition von seiner Stiftung am grünen Donnerstage ungefähr 500 Pfd. Brodt an die Ortsarmen vertheilt.

Apparaten und zur Ausstattung der Schüler = Lesebibliothek, so wie der Lehrerbibliothek und dergl. verwendet werden *).

2) Die alte Schul = Unterhalts = Cassé, in welche eizige Haus = und Aedermiethe = Einkünfte fließen, und die übrigens durch die v. Kluge'sche Fundation gespeiset wird, um der Centralpunkt des Schulhaushaltes sein zu können, hat aus dem Schiffbruche der Kapitalsverluste durch Mißgeschick der alten Verwaltung, doch noch etwas gerettet, und dieser Vermögensrest ist wieder angewachsen auf 1390 Rthl.

3) Die v. Kluge'sche Stiftung (s. oben), 21,774 Rthlr., aus welcher jedoch noch eine Leibrente von 100 Rthl. jährlich zu bezahlen ist.

4) Die Schul = Legaten = Stiftungscasse:

A. Für die Schüler.

a. Die Elias v. Beuchel'sche Stiftung, von 1723; (er war von hier gebürtig; Erbherr auf Seifersdorf und Kaufung; evangel. Kirchenvorsteher und Director des Kirchen = Collegii; der bei vieljährigen schweren Körperleiden Außerordentliches für Kirche und Schule geleistet hat, von der Erwirkung und Errichtung an; starb am 20. Junij 1723); 666 Rthl. 20 Sgr. für 6 Knaben, à 5 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.

b. Die Stiftung der Gräfin Elisabeth v. Hochberg, von 1724; (Sie war eine Freim von Fürstenstein und Rohnstock, geb. Reichsgräfin v. Sedlitz und Neutirch; s. unten); 500 Rthl. für 2 Schüler in den höhern Klassen, vorzugsweise von den Hochberg'schen Gütern, von wo aus jedoch nur selten darauf Anspruch gemacht wird.

c. Die Christian Gottlob Dpiz'sche Stiftung (über den Stifter s. oben):

aa.) Für arme Schulkinder auf Schulgeld, 500 Rthl.

bb.) Ein Stipendium für 2 Studirende, aus der Dpiz'schen Familie, arme Landeshuter und Fremde, 2000 Rthl.

d. Die Karl Gottlob Dtko'sche Stiftung (Stifter s. oben), für 2 arme fähige Bürgersöhne, 200 Rthl.

e. Die Joh. Siegmund Hoffmann'sche Stiftung (s. oben), auf Schulgeld für 2 Knaben, 200 Rthl. (Bei Legaten von größerem

* Nach der Einladungs = Schrift des Rector Baude zur Schülerprüfung am 22. Juli 1829 betrug die Schaubibliothek 384 Bände, 126 für die Lehrer, 128 unterhaltende Schriften für die Schüler, und 130 Klassen = Lehrbücher zur Aushilfe für Vermere.

Eben so ist eine Sammlung an Charten, Zeichnungen, einigen Globen, mathematisch = geometrischen, mechanischen und physikalischen Werkzeugen vorhanden; unter denen sich ein vollständiger Meßapparat u. s. w. befinden.

Betrage, als das Schulgeld, wie hier, werden ihnen Bücher oder andere Nothwendigkeiten angeschafft, oder sie erhalten den Ueberschuß baar heraus).

f. Die Dr. Nitsche'sche Stiftung (s. oben):

aa.) Auf Schulgeld für Waisen, 200 Rthl.

bb.) Zur Alimentation für 2 Waisen bis zum 14ten Jahre, 200 Rthl.

g. Die Conrector Michael Gottlieb Kalinski'sche Stiftung von 1784:

aa.) Für 2 arme Bürgeröhne der obern Klassen, 300 Rthl.

bb.) Für 2 arme Bürgertöchter bei ihrer Confirmation zur Bekleidung, 200 Rthl.

h. Die Stiftung des Kaufmann und Kirchen-Deputirten, Joh. Christoph Kirsch, von 1715, für 6 gut geartete Knaben zu Büchern u., 666 Rthl. 20 Sgr.

i. Die Stiftung eines Ungenannten von 1792, zur Bekleidung von 6 Knaben und 6 Mädchen am 24. December, 320 Rthl.

Im Ganzen 5953 Rthl. 10 Sgr. Es erhalten hierdurch, und durch die Freistellen, welche die Lehrer von Amtswegen gewähren, endlich durch Zuschüsse aus der Armenkasse in sämmtlichen Klassen 100 Kinder freie Schule, und noch einige 50 Rthl. baar.

B. Für die Lehrer.

a. Die Ernst Gottfried Otto'sche *) Stiftung von 1775; 666 Rthl. 20 Sgr. für die 4 ordentlichen Lehrer, die ersten beiden à 13 Rthl. 10 Sgr., die 2 letzten à 3 Rthl. 10 Sgr.

b. Die Stiftung des Kaufmann und Kirchen-Deputirten, Gebrüder Friedrich Rasper und seiner Frau, geb. Rosina Kluge, von 1721; 400 Rthl. für die 2 ersten Lehrer.

c. Die Stiftung der Gräfin Elisabeth v. Hochberg (vergleiche oben), 500 Rthl., für die 2 ersten Lehrer à 8 Rthl. 10 Sgr., für die 2 letzten à 4 Rthl. 5 Sgr.

d. Die Elias v. Beuchel'sche Stiftung (s. oben) 566 Rthl. 20 Sgr.; für die 2 ersten Lehrer à 10 Rthl., für die 2 letzten à 4 Rthl. 5 Sgr.

e. Die Rector Jacob Kränz'sche Stiftung (des obigen), 425 Rthl. 15 Sgr.; für die 2 ersten Lehrer à 7 Rthl. 2 Sgr. 9 Pf.; für die 2 letzten à 3 Rthl. 16 Sgr. 4½ Pf. Für einen Medectus, abwechselnd von den beiden ersten Lehrern zu halten, mit Herausgabe eines Programmes von ½ Bogen. Auch die Gräfin Hochberg hatte einen ähnlichen gestiftet. Später wurden beide vereinigt, und zum

*) Des vorigen Bruder, geb. hier den 12. März 1704 (gekauft zu Schweidnitz), gest. den 6. September 1775.

Gedächtniß sämmtlicher Stifter am 19. November gehalten; nachdem sie sehr herabgekommen, wurden in neuester Zeit die Kosten für eine würdige Musik, ein inhaltvolles Programm u. s. w. auf die Schulkasse übernommen, und die Feier in dem Juni oder Juli bestimmt.

f. Die Stiftung der verwittw. Kriegsrätthin Hille, geb. Joh. Elisabeth Fischer, von 1773; 200 Rthl. für die 2 deutschen Lehrer.

g. Die Stiftung der Senator Christian Gottlieb Fischer'schen Erben, von 1780; 100 Rthl.; eben so

h. Die Stiftung der verwittw. Hauptmann v. Burk, geb. Joh. Eleonore Engmann, von 1778; 100 Rthl. für den Lehrer der Mädchenklasse.

i. Die Dpiß'sche Stiftung (s. oben), 1000 Rthl.; für die 2 ersten Lehrer à 16 Rthl. 20 Sgr., für die 2 letzten à 8 Rthl. 10 Sgr. (Commerzienrath Dpiß hat also im Ganzen 10,000 Rthl. vermacht).

k. Die Kaufmann Johann Karl Engmann'sche Stiftung von 1785; 300 Rthl., für die 2 ersten Lehrer à 6 Rthl., für den Lehrer der dritten Knabenklasse 3 Rthl.

l. Die Carl Gottlob Otto'sche Stiftung (s. oben), 800 Rthl.; für die 2 ersten Lehrer à 16 Rthl., für die 2 folgenden à 4 Rthl.

m. Die Hoffmann'sche Stiftung (s. oben), 600 Rthl. für sämmtliche 4 Lehrer à 4 Rthl.

n. Die Stiftung des Kaufmann Christian Gottlieb Engmann (geb. den 12. Juni 1732, gest. den 17. Juni 1805), von 1805, 500 Rthl., für sämmtliche 4 Lehrer, à 6 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf.

o. Die Anna Rosine Kluge'sche Stiftung von 1752, 50 Rthl. für die 2 ersten Lehrer.

p. Die Stiftung der Conrad'schen Erben (s. oben), 300 Rthl. für sämmtliche 5 Lehrer, à 3 Rthl.

Im Ganzen 6508 Rthl. 25 Sgr.

Das gesammte Schul-Stiftungs-Capital beträgt aber 36,602 Rthl. 5 Sgr., das Revenüen bringende Vermögen überhaupt gegen 40,000 Rthl.

III. Die v. Wallenberg-Fenderlin'sche Kirchen- und Schul-Bibliothek-Stiftung.

Es genüge anzuführen: daß vor 100 Jahren ein Herr Melchior Ducius v. Wallenberg 4000 Fl. legirte zur Errichtung und ferneren Bereicherung einer öffentlichen Bibliothek; daß diese Bibliothek aus diesem Fonds und durch vielfältige Schenkungen, selbst von ganzen ansehnlichen Privatbibliotheken, einen herrlichen Schatz von Büchern nicht nur gewonnen hat, und noch gewinnt; sondern auch von andern Sammlungen, an Naturalien, als Mineralien, Muscheln; an Kunst-

werken und mancherlei Curiositäten; daß sie jetzt katalogisirt und so eingerichtet ist, um weit mehr wie früher dem Zweck des Stifters, freier und nutzbarer dem öffentlichen Gebrauch zu entsprechen. In allem übrigen, was zur Geschichte, Verfassung und Beschreibung dieser schönen Anstalt gehört, bezieht man sich auf folgendes Werk, welches so eben hier gedruckt wird: Verzeichniß der v. Wallenberg-Fenderlin'schen öffentlichen Kirchen- und Schulbibliothek nebst deren Geschichte, mit Anmerkungen (es ist ein raisonnirender Katalog); welches Werk hier beim Presbyterio für 15 Sgr. zu haben ist.

Das Capital der Bibliothek besteht in 1789 Rthl.

IV. Die Kirchen = Legaten = Cassen. (evangel.)

1) Die v. Benschel'sche Stiftung (s. oben):

a.) Für die Prediger, 666 Rthl. 20 Sgr. zu gleichen Theilen;

b.) Für die Glöckner und Wächter, 100 Rthl.

2) Die Stiftung der verwittw. Susanne Eleonore Stolle, von 1737, 100 Rthl., für die Schüler welche den Kirchengesang unterstützen.

3) Die Stiftung des Baron Friedr. v. Schweinich, von 1737, für eine Predigt zur Erinnerung an die am 17. Juli 1737 statt gefundene große Wassersuth; 175 Rthl.

4) Die Stiftung eines Ungenannten von 1740; 50 Rthl., für die Einführung der Charfreitags = Predigt.

5) Desgleichen eine solche von 1740; 50 Rthl., für eine Predigt zur Erinnerung an das schreckliche Gewitter vom 24. Septbr. 1739.

6) Eben so, von 1756; 100 Rthl., für eine Erndtepredigt.

7) Desgleichen von 1758; 100 Rthl., für eine Kriegs- und Friedenspredigt.

8) Desgleichen von 1792; 180 Rthl., für eine Predigt am Montage nach Pfingsten.

9) Die Karl Gottlob Otto'sche Stiftung (s. oben) für die Geistlichen; 300 Rthl., und für die Glöckner und Wächter 100 Rthl.

10 und 11) Die Stiftung zweier Ungenannten, von 1800; 250 Rthl., und des Kaufmann Gideon Kessler *), 100 Rthl., zur Anordnung der Jahreschluss = Predigt.

11) Die Hoffmann'sche Stiftung (des obigen) für die Geistlichen, 600 Rthl.

Zusammen 2871 Rthl. 20 Sgr.

*) Auf einem Dorfe bei Diegnitz am 25. Juni 1726 geb., etablirte sich hier, heirathete eine Schwester des Commerzien = Rath Dyvis, machte glückliche Geschäfte, und starb sehr vermüth von den zahlreichen Seinigen am 14. September 1804.

V. Wittwen = Pensions = Stiftungen für Prediger-,
Lehrer- und Kantor = Wittwen.

a. Stiftung des Kaufmann Engmann (s. oben) für die Prediger- und Lehrer = Wittwen, 1000 Rthl.

b. Stiftung der verwittw. Commerzien = Rätbin Fischer, geb. Anna Rosina Scharf, von 1806, desgl. 200 Rthl.

c. Die Stiftung eines Ungenannten von 1792, eben so, 200 Rthl.

d. Die Stiftung des Kaufmann Joh. Gottfr. Herrmann, 1795, eben so, 300 Rthl.

e. Die Stiftung des Kaufmann Nuck (des obigen) für Predigerwittwen, in Ermangelung derselben für die Kirchen = Peculienkasse, 1000 Rthl.

f. Die Stiftung der Schuhmacher = Wittwe Breuer, von 1810, für Prediger = Wittwen, 50 Rthl.

g. Die Stiftung des Kaufmann Nuck (s. oben) für Lehrer- und Kantor = Wittwen, 1500 Rthl.

h. Die Stiftung der Conrad'schen Erben (s. oben) für die Lehrerwittwen, 200 Rthl.

i. Ersparniß = Capital der Predigerwittwen, beim Mangel derselben, aus den Interessen von a, b, c und f bis 1827 bereits 360 Rthl.

Im Ganzen 7531 Rthl. 20 Sgr.

VI. Die Stiftung der neuen Peculienkasse der evangel. Kirche ist erwachsen aus einer Stiftung des Commerzien = Rath Gottlieb Friedr. Duttendorfer *) und seiner dritten Frau, von 1823, 500 Rthl., des Schneider Luz (vergl. oben) 100 Rthl., der Hofrätbin Fendlerlin, 200 Rthl., zweier kleinern à 50 Rthl., und aus den Ersparnissen, mit einem Bestande, für 1828, von 1885 Rthl.

VII. Die kathol. Kirchenkasse, gleichfalls aus Stiftun-

*) Geboren in Nürtingen im Königreiche Württemberg, wo sein Vater Bürgermeister und Landschafes = Assessor war, am 15. Febr. 1704. Er widmete sich der Handlung zu Stuttgart, Leipzig, London, Cadix (wo er 6 Jahr sich aufhielt), und endlich hier in dem Kaller = Eramerschen Hause, und etablirte sich 1779. Verheiratet war er dreimal, mit Jgfr. Joh. Jul. Sophie Kallert, gest. 1797; mit Wwe. Neubert, geb. Fischer, gest. 1810; und Jgfr. Marie Michaeli aus Zweibrücken, gest. 1819. Er war der Gründer der schles. Kreas = Manufactur, d. h. der weisgarnigen Leinwand, für deren Ausfuhr er Zollfreiheit von König Friedrich II. erhielt; viele Jahre stand er den Fabrik = Anstalten vor, welche die Milde Sr. Majestät zur Unterstützung armer Weber in Grätsau errichtet hat. Der König ehrte ihn durch das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse, und dann durch das Kreuz des rothen Adlerordens dritter Klasse. Er starb am 1. Febr. 1823. Große Vermögens = Verluste der letzten Jahre hatten ihn bestimmt, jenes Legat von 1000 Rthl. auf die Hälfte zu beschränken.

gen, deren Geber aber größtentheils unbekannt sind, und aus bisherigen jährlichen Interessen-Zuwüchsen, zusammengestossen; besaß 1828 bereits 8849 Rthl.

VIII. Die Fundationscasse der kathol. Kirche ist fast ausschließlich für Messen, Anniversarien und dergl. kirchliche Handlungen, in einigen und 30 Stiftungen, gewidmet, im Capital-Stamm von 5073 Rthl. 10 Sgr.

IX. Die Stiftung einer Unterhaltscasse für die kathol. Begräbniskirche verdankt ihr Entstehen dem hochverdienten Erzpriester Weber, aus Stiftungen und kleinen Revenüen im Bestande von 424 Rthl.

X. Die Peculienecasse der kathol. Schule ist erst seit 1811 entstanden, durch Stiftungen, z. B. des B. v. Kluge, auch durch freiwillige Schenkung der Zinsen von 300 Rthl. aus diesem evangel. Schulfonds, durch Vermächtniß des 1c. Luz und anderer, und durch kleinere Revenüen, gegenwärtig 750 Rthl.

Das gesammte Stiftungsvermögen der Stadt steigt also zu der Hauptsumme von ungefähr 83,000 Rthl., und verdankt es größtentheils der Pietät seiner Mitbürger, und Solcher, die den Ort aus einem zeitweiligen Aufenthalt lieb gewonnen haben. Wohl verdienten diese Ehrenmänner einen „Stiftungsaal“ oder die Verewigung ihrer Namen in goldener Schrift auf Gedächtnistafeln in dem Sessionszimmer des Magistrats, als eine passende, wenn auch nicht so prächtige Nachahmung dieses Ehrentempels in dem alten ehrwürdigen Nürnberg *). Weßhalb es dem Verfasser erlaubt sei, bei dieser Veranlassung noch einiger andern theils berühmten, theils sonst verdienten Landeshüter, die hier geboren waren, oder geraume Zeit hier wirkten, kurz zu erwähnen; zu ersteren gehören: der berühmte Decan und Dr. Christian Ludewig zu Halle, Verfasser des Preuss. Besiznahme-Manifestes wegen Schlessen; den Dr. Gottfr. Schilter, als Rector Magnificus 1679 in Leipzig gestorben; zu letztern: Ernst Daniel Aldami gebürtig aus Iduni, seit 1743 Conrector hier; Verfasser von einer großen Anzahl kleiner Schriften und Programme von ungleichem Werth, welche im ersten Supplem. Bde. des Jedlerschen Universal-Lexicons nicht vollständig angegeben sind; ferner in einem weit höhern und umfassenderen Sinne: der hochverdiente und berühmte Kaufmann Peter Hasenclever, 1716 zu Nemscheid im Bergischen geboren, nachdem er in Cadix und in America mit weniger Glück als Intelligenz und höchster Industrie im Fabrikwesen gearbeitet hatte **), sich endlich hier niederließ, ein bedeutendes Etablissement grün-

*) Siehe die Beschreibung im Hesperus 1827, No. 169.

***) Eine schändliche Betrügerei brachte ihn in England um den größten Theil seines Vermögens; und erst nach langwierigem Prozeß, erst in Schlessen, erlebte er den Ersatz der Hauptsumme.

dete, viel zur Aufnahme der schles. Leinen-Manufactur bestrug; obgleich er mit den durchdachtesten und großartigsten Plänen zu dessen höherem Aufschwung nicht durchzudringen vermochte, und am 13. Juni 1798 mit dem Ruhme der reinsten Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit in die Gruft ging; nachdem er dafür gesorgt hatte, daß seine Handlung durch seine ihm gleichende Tochter Elisabeth geb. zu Lissabon den 2. November 1746, verheirathet an den Kaufmann Ruck (sie starb den 10. Juni 1817), und dann durch deren Adoptivtochter, die noch lebende verwittw. Frau Elisabeth Flügel-Hasenclever, Besitzerin von Gasterhausen, fortblühe. Eine sehr lesenswerthe Lebensbeschreibung von Hasenclever, die jedoch nicht in den Buchhandel gekommen ist, befindet sich in der v. Wallenbergschen Bibliothek (s. den angefangenen Katalog); und auch das Brockhaus'sche Conversations-Lexicon enthält einen kurzen Artikel von ihm. Wegen des gelehrten Kalinsky und trefflichen Consistorial-Raths Minor, so wie wegen einiger andern ausgezeichneten Männer, verweisen wir auf den mehrerwähnten Bibliothek-Katalog. Endlich gehört hierher der Königl. Regierungs-Rath Otto Benda zu Dypeln (Uebersetzer der sämtlichen Werke Shakespears), welcher sich als ehemaliger Königl. Criminalrath aus Südpreußen hierher zurückgezogen hatte, anfänglich als Justiz-Commissarius mit Beifall praktisirte, von Erscheinung der Städte-Organisation bis 1816, in den schwierigsten Verhältnissen, als erster Wahl-Bürgermeister ruhmwürdig der hiesigen Communal-Verwaltung vorgestanden, und denjenigen Ton, im Einklang mit der Stadt-Verordnungsversammlung, angegeben hat, den man seitdem zum Wohle des Ortes ohne Abweichung festzuhalten suchte. — Hasenclever führt uns auf

Den Leinwandhandel,

dessen Hauptsitz hier gegenwärtig ist. Wenn die Leinwand-Fabrikation hier ihren Anfang genommen, darüber giebt es gar keine Spuren. Als Fabrik- und auswärtiger Handelszweig und rivalisirend mit den Niederländern und Franzosen, von denen die verschiedenen Benennungen der Arten und Formen der Appretur entnommen sind, hat sie sich ohne Zweifel erst im letzten Drittel des 17ten Jahrhunderts erhoben. Die Kaufmanns-Zunft erhielt ihren Artikel vom Magistrat unter Confirmation des Landeshauptmanns v. Nostiz vom 20. und 23. Januar 1677, worin ihr der Rang nach den 4 alten Hauptzünften angewiesen wird, auch beim Erscheinen der Zunftältesten in sessione publica des Rathes. Seit der Preuss. Regierung sah ein Mitglied der Kaufmanns-Societät, wie sie nunmehr hieß, beständig im Magistrat. Die Leinwand-Markt-Constitution wird jedoch in jenen Zunftartikeln als „vor Jahren“ gemacht, erwähnt. Auch mit der Kaufmannszunft war eine Begräbniszunft verbunden. Ein Appellationsurteil vom 14. Juni 1679 hatte die Kaufmannschaft von der Leistung der Jahrmarttswachen befreiet, und am 22. Juli 1692

wurde über die andern Jüngstendienste ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen. So zumtmaßig auch alles übrige war, so wurde doch am 26. October 1722 beschlossen, daß nur litterati in die Societät aufgenommen werden sollten (welchen Begriff mochte man wohl damals mit einem litterato verbinden? — etwa wie Hippel mit dem „alten Herrn“ in den Lebensläufen in aufsteigender Linie? —); Illiterati sollten nur gegen eine Extra-Beisteuer zur Cassé, z. B. von 24 Rthl. den Mangel der Gelehrsamkeit abkaufen können. Einen Rechtsconsulenten erwählte man zuerst 1722 in dem Syndicus Speer mit 30 Fl. Gehalt und Diäten, entließ ihn aber als entbehrlich schon im folgenden Jahre. Wann diese Consulentenschaft bleibend geworden, ist nicht zu ermitteln; der vorletzte Consulent, Bürgermeister Benda, erhielt 100 Rthl., der jetzige erhält 50 Rthl. Zu Oesterreichischer Zeit wurden die sogenannten Quartale auch in diesem Vereine mit tüchtigen Gelehrten gefeiert; zuletzt hielt man es nur für nothwendig, den magistratualischen Commissarius und — die Kaiserl. Accise-Bedienten — zu „tractiren.“ Neben den hochwichtig behandelten Streitigkeiten über Rang und „Præcedenz“ hielt man streng darauf, daß über die Beschaffenheit der Concurse Untersuchung angestellt wurde, der die Exclusion des Schuldigen aus der Societät folgte. Möchte man zu dem wahrhaft Heilsamen, welches wir bei unsern Altfordern finden, doch zurückkehren!

Die Form der Leinwandfabrik im Gebirge, daß sie größtentheils nicht Lohnarbeit ist, sondern der Weber für eigene Rechnung arbeitet, ist bekannt. Ueber die Vorzüge und Nachtheile beider Formen ist so viel geschrieben, daß wir billig hier davon schweigen. Bei andauernd ungunstigen Handels-Conjuncturen wird der Weber wie der Kaufmann bei dieser und jener Form ähnlicher Verlegenheit ausgesetzt sein.

Chemals saßen die Kaufherrn am Leinwand-Markttage, Freitags, unter den Lauben auf hohen Stühlen aus, umgeben von ihren Markthelfern und den Waare anbietenden Webern; jetzt erfolgt der Kauf in den Comtoiren und in gemietheten Kaufstuben, zum Theil mittelbar durch sogenannte Leinwandhändler, wodurch das Aufbringen gleichmäßiger Sortementsstücke besonders erleichtert wird. Schon 1720 finden wir zwei vereidete Leinwandmesser, welche öffentlich die Waare prüften, und die Fehlerhafte dem Gericht übergaben. Es ist hier nicht der Ort, in das Materielle der Leinwandmanufactur einzudringen, und die Geschichte der alten Preuß. Schauordnung, der Bleich- und Schanngerichte, der sogenannten Schanncasse *) u. s. w.

*) Siehe Schlesien, wie es ist, von einem (angeblichen) Oesterreicher. Berlin bei Fröblich 1806 Tbl. 3, S. 183 u. f. f., wo der Verfasser die Aufhebung der von dem Gebirgs-Handelsstande verwalteten Schau-Gebühren-Kasse zu Hirschberg auf Befehl des dirigirenden Ministers von Schlesien, Grafen v. Hoym, vom 15. März 1805, veranlaßt durch eine Cabinets-Ordre vom 5. März, und die Veranlassung hierzu berichtet.

bis auf die neuesten Zeiten zu verfolgen, eben so wenig, die verschiedenen Perioden der Blüthe und des Verfalles dieses Handels, so wie deren Ursachen durchzugehen; es genüge, daß eine möglichst vollständige Ausfuhrliste, vollständiger, als sie bisher in mehreren Schriften mitgetheilt worden, beigegeben wird; und endlich sei erlaubt ein Paar Worte beizubringen über den schon in den 70r und 80r Jahren des vorigen Jahrhunderts vorgebrachten, im Jahre 1793 *) bei Gelegenheit des Weber = Aufstandes erneuerten, und zuletzt 1827 sehr bitter aufgewärmten Vorwurf; daß jene Form der freien Fabrication den Webern verderblich sei, daß sie von den Kaufleuten bedrückt würden, und diese letztern an der allgemeinen Verarmung jener, bis zum äußersten Elend, schuld Seien. Schon 1793 war jener unbedachte und ungerechte Vorwurf von einem unpartheiischen Sachkenner gründlich widergelegt worden **); und wenn diese Schrift dem Publico noch in Erinnerung gewesen wäre, so würde man sich die Widerlegung vom Jahre 1827 haben ersparen können, auf welche jedoch hier lediglich Bezug genommen werden soll ***). Daß unter solchen Welt = Conjunctionen und Krisen, wie den notorisch gegenwärtigen, der Kaufmann nicht im Stande ist, den Preis der Leinwand, — was man nennt, zu machen, — sondern daß er von jenen gebietrisch vorgeschrieben wird, kann dem Unbefangenen aus jener Schrift einleuchten. Ferner daß der Kaufmann nicht schuld sein kann, wenn der Weber nicht mehr das Salz und Brodt an seiner Waare verdient; daß an ein Abdrücken, an zunftmäßiges Zusammenhalten, an ein verderbliches und arg = absichtliches Bezeichnen des Gebotes mit Kreide auf dem Schock — nicht zu denken ist; — daß es wünschenswerth erscheint: die Weber möchten lieber das undankbare Geschäft verlassen, und daß es wunderbar erscheinen würde, daß sie es nicht in größerer Zahl, als geschieht, thun; wenn nicht v. Bonstetten, ein bewährter Beobachter der Menschennatur, den Schlüssel zu diesem Räthsel in der Bemerkung an die Hand gäbe: „Auf den ersten Blick sollte man glauben, es sei nichts leichter, als den Weg der Gewohnheit zu verlassen, und neue Bahnen mit neuen Hoffnungen einzuschlagen. Man täuscht sich! Hundert Arbeiter, aus einer Fabrica verabschiedet, werden eher Hungers sterben, oder wenigstens lange im Elende schmachten, bevor es ihnen mit einem neu-

*) Frankreich und Schlesien. Ohne Druckort. 1793. Das Riesengebirge u. von Hoser. Wien 1803. S. 190.

***) Etwas über die fliegende Schrift: Frankreich und Schlesien. Ohne Druckort. 1793.

***)) Ueber den Schles. Leinwandhandel und die gegenwärtige Noth der Weber. Eine wahrhafte Darstellung, veranlaßt durch die darüber erschienenen Berichte in den Breslauer und Berliner Zeitungen; von dem Magist. G. M. S. Societät zu Landeshut. Breslau bei Joh. Joseph Marx. 1827. 2 Bogen.

en Handwerk gelingt" *). Alles das zeigen die wenigen Seiten jener Schrift gewiß eben so klar.

Die großgesinnte Vertheilung von Ländereien von Seiten der Staatsregierung in kleinen Parzellen für einen geringen Erbzins hat sehr segensvoll gewirkt, manche Familie von dem eben so hoffnungslosen Ausharren beim Weberstuhl als verzweiflungsvollen Auswandern errettet; indem ein kleiner fast gartenmäßiger Feldbau Viele allmählig an den ganz ungewohnten Feldbau durch die Cultur der Kartoffel gewöhnt, und so wenigstens theilweise vom undankbaren Weberstuhl unabhängig gemacht hat; so daß die Verallgemeinerung dieser Maasregel sehr wünschenswerth ist.

Unerhört ist übrigens der gegenwärtige Zustand auch nicht: denn 1727 wurde ein Schock Leinwand am 4. Juni auf hiesigem Markte für 34 Sgr. verkauft, während im Januar der Schffel Roggen 4½ Thlr. schles. gekostet hatte. So müssen wir denn vertrauensvoll abwarten, ob von da, wo die Sonne scheinbar untergehet, im Aufgang der Friedens- und Freiheitssonne für Staaten, die in der Entwicklungsperiode begriffen sind, auch uns eine neue Sonne des Wohlstandes aufgehen wird. Bis dahin wollen wir uns unsern Zustand nicht verschlimmern durch fruchtloses Murren, durch ungerechtes Beschuldigen mitleidender „Kaufherrn“ verbittern und — durch erweckte Zwietracht — das schlimmste aller Uebel; wir wollen abwarten, ob die Mehrzahl der augenblicklichen Ueberbevölkerung, denn sie ist da, wenn die Bevölkerung vom Boden allein leben soll, in dem letzten Mittel, in der Auswanderung nach Pohlen und Rußland, Befriedigung finden dürfte, oder — wie bereits von mehreren ausgewanderten Gebirgsfamilien gesehen ist, die Rückkehr unter den Preussischen Scepter unter allen Umständen für das Erwünschtere erachten möchte.

Leinwand = Debit in's Ausland, zu Landeshut.

| Jahr | Schocke. | Jahr | Schocke. | Jahr | Schocke. |
|------|----------|------|----------|------|-------------|
| 1763 | 35,396 | 1771 | 141,019 | 1779 | 130,279 |
| 1764 | 69,105 | 1772 | 142,549 | 1780 | 105,200 |
| 1765 | 80,012 | 1773 | 123,473 | 1781 | 133,572 |
| 1766 | 75,149 | 1774 | 127,974 | 1782 | 161,277 |
| 1767 | 60,870 | 1775 | 156,503 | 1783 | 148,343 |
| 1768 | 82,340 | 1776 | 129,243 | 1784 | 132,815 |
| 1769 | 91,202 | 1777 | 146,620 | 1785 | 163,696 |
| 1770 | 101,576 | 1778 | 136,583 | 1786 | 186,804 NR. |

*) Von Malten's Bibliothek der Weltkunde. Thl. 3.

| Jahr | Schock. | Jahr | Schock. | Jahr | Schock. |
|------|-----------------------|------|-----------------------|------|-----------------------|
| 1787 | 139,157 | 1801 | 159,457 | 1815 | 92,145 |
| 1788 | 155,157 | 1802 | 186,770 | 1816 | 93,290 $\frac{1}{2}$ |
| 1789 | 147,818 | 1803 | 151,173 $\frac{1}{6}$ | 1817 | 78,117 $\frac{3}{5}$ |
| 1790 | 130,759 | 1804 | 173,798 $\frac{1}{3}$ | 1818 | 65,213 $\frac{1}{2}$ |
| 1791 | 132,403 $\frac{1}{3}$ | 1805 | 167,713 | 1819 | 38,865 $\frac{1}{2}$ |
| 1792 | 154,732 | 1806 | 150,331 | 1820 | 61,066 |
| 1793 | 99,060 $\frac{2}{3}$ | 1807 | 90,414 | 1821 | 101,250 $\frac{1}{2}$ |
| 1794 | 130,663 $\frac{1}{2}$ | 1808 | 70,095 $\frac{1}{2}$ | 1822 | 89,585 $\frac{1}{2}$ |
| 1795 | 148,291 $\frac{1}{3}$ | 1809 | 58,518 $\frac{1}{2}$ | 1823 | 79,840 |
| 1796 | 156,816 $\frac{5}{6}$ | 1810 | 81,037 $\frac{1}{2}$ | 1824 | 110,759 |
| 1797 | 136,370 | 1811 | 28,516 | 1825 | 130,541 $\frac{1}{2}$ |
| 1798 | 147,962 $\frac{1}{4}$ | 1812 | 29,828 | 1826 | 102,551 $\frac{3}{5}$ |
| 1799 | 144,586 $\frac{1}{2}$ | 1813 | 24,234 NB. | 1827 | 74,805 |
| 1800 | 154,764 $\frac{1}{2}$ | 1814 | 71,362 | | |

Dies ergibt als Summe des Zeitraums von 44 Jahren 1763 bis incl. 1806 5,829,384 $\frac{5}{12}$; daher als Durchschnitt für jedes dieser Jahre 132,486 $\frac{5}{28}$. Ferner als Summe des Zeitraums der letzten 21 Jahre 1807 bis incl. 1827 1,571,936 $\frac{7}{10}$, daher als Durchschnitt für jedes dieser Jahre 74,854 $\frac{7}{10}$ Schock.

Zur allgemeinen und Verfassungs = Geschichte.

Es sei erlaubt das erste und wichtigste Privilegium der Stadt vom 21. October 1334, welches in mancher Beziehung von allgemeinerem Interesse sein kann, und an welches sich für die spätern und selbst für die neuern Zeiten vielerlei Orts-Verfassungs-Wichtiges anschließt, voranzusenden, und vollständig, von erläuternden Bemerkungen begleitet, mitzutheilen. Dies Privilegium erscheint hier zum erstenmal correct gedruckt, nach einem Vidimus des Landeshauptmann v. Nostitz, welches auch bereits von einem solchen entnommen war; da das Original schon früher verloren gegangen sein mag. Die Orthographie, nicht des Originals, sondern unsers Vidimus, wird nur in so fern beibehalten, als sie von Interesse sein kann.

„In Gottes Namen! Wir Volko, von Gottes Gnaden Herzog in der Schlesie, Herr auf Fürstenberg und zur Schweidnitz, thun kund Allen den, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muth und mit Rathe unser getreuen Mannen haben angesehen die willige fleißige Begehungen unser getreuer Bürger zur Landeshut, wie und in welcher Weise sie mit unser Hülfe, die unser obgedachte Stadt Landeshut bei allen den Rechten und beher-

ten ¹⁾ also sie der hochgebohrne durchlauchte Fürst, Herzog Bolko von Lemberg ²⁾ unser lieber Eider Vater seligen Gedächtnisse zu dem ersten von neuer Wurzel ³⁾ us hat gesetzt und haben von unserer Fürstlichen Gewalt ⁴⁾ und von sonderlicher Günst den vorgenannten unsern Lieben getreuen Bürgern zur Landeshut ihn (ihnen) und allen ihren Nachkommelingen alle diese Recht mit aller Fruchtbarkeit, Nuze, Artickeln und Punkten, also hernach begriffen und geschrieben steht in diesem Briefe geben (gegeben) ewiglich zu haben und zu beherren ohne alle Widerrede und Hindernisse“ (von Seiten) „unser und unser Nachkommlinge. Sie sollen alle Jahre neue Rathrente kysen ⁵⁾ und die da zu dem Rathe schwören ⁶⁾ der Stadt Recht und Ehre und ihren Schaden zu bewahren, so sie allbeste“ (auf das allerbeste) „mögen und können ⁷⁾ mit ihren eldisten und klügesten Leute ⁸⁾ rathen, und

- 1) „Bekehrten“ welches öfter vorkommt, soviel als besetzen, vielleicht auch ein Substantivum: das Bekehrten, die Befestigung.
- 2) Bolko v., der Sohn Boleslaus, besaß anfänglich nur das Fürstenthum Jauer mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich. Er residirte zu Lubwenberg, und ward davon benannt, auch noch, als er das Fürstenthum Schweidnitz erhalten hatte.
- 3) „Von neuer Wurzel“ radicibus, darüber unten.
- 4) Diese Worte welche unten noch einmal vorkommen, sind in dem Unterthanen-Prozeße im 17. Jahrhundert, wovon unten, ein wichtiger Gegenstand des Deductionsstreites gewesen: ob die Verleibung des feudale darin enthalten sei, oder nicht. Als Herzog Heinrich I. dem Conrad v. Cirne (1345 zu Landeshut) die Obergerichte von Reibnitz, Straupitz, Bertelsdorf und Grunau überließ, heißt es auch: „und len von unsir fürstlichen Gewalt.“ Hensel topogr. Beschreibung von Hirschberg; S. 21.
- 5) Von hier an behielt die Stadt die freie Rathswahl bis 1692, in welchem Jahre sie durch Kaiserl. Rescripte so gut wie aufgehoben wurde, und erst 1808 zurückkehrte.
- 6) Hr. Superintendent Borck, welcher zu dieser Urkunde eine Reihe sehr schätzbarer Anmerkungen handschriftlich mitzutheilen die Güte gehabt hat, von denen zum Theil Gebrauch gemacht wird, führt hierzu und zu den folgenden Worten eine fast wörtliche Parallelliste aus einer Urkunde an, welche die Schöppen und Rathmänner zu Magdeburg dem Herzog Heinrich III. und der Stadt Breslau 1263 über das Magdeburger Recht ertheilt haben; hieraus und aus dem übrigen Inhalt des Privilegii geht hervor, daß es nach Magdeburger Recht ertheilt ist; und wenn hierdurch der Nachweis geführt ist, daß in Landeshut Magdeburger Recht gegolten hat, so wird dieß hochwichtig in Beziehung auf die Rechtsausführung des Professor Gaupp über die solchen Städten nach dem Sachsenspiegel ohne Unterschied zuziehenden bona vocant a, S. Prov. Blatt, März 1829. S. 207 und ff.
- 6 u. 8) Daß diese „Klügesten“ (αριστοί) nicht aus allem Volk nach Art der jetzigen Städte-Ordnung gewählt werden sollten, muß man aus dem beigefügten „Eidissen“ schließen; dabei ist wieder nicht an viri seniores, senatores zu denken, sondern an die Vorsteher der Zünfte, die sich damals zu bilden anfangen. Es sollte also zweierlei „Geschworne“ bei der Stadt geben; das collegium des Schöppengerichtes, welches wi,

was dieselben unser getreuen Rathleute mit Rathe ihr (ihrer, derer) Edelsten schaffen, machen und seken, unser ehgenannten Stadt zu gemach⁹⁾, und zur Seligkeit¹⁰⁾ (Glückseligkeit, Besten), „das sollen unser getreuen Bürger daselbst mit ganzer Stettigkeit halten, sterken und herten, welcher das bricht“ (dagegen handelt,) „und ungehorsam ist, von dem sollen die Rathleute von der Stadt wegen das Wandel“ (Strafe) „nehmen, gebessert nach der Stadt Kürren¹⁰⁾ jeden Bruch nach seinem Werde¹¹⁾ an allerlei einholdunge¹²⁾ als in andern unsern Städten Recht ist. Auch sollen sie richten über allerhanden Wahnmasse¹³⁾ ungerechte Wage und ungerechte Gewichte und ungerechte Scheffel, und über allerhande Speise-Kauf, wer dies bricht, also ofte er damitte begriffen wird, so dicke¹⁴⁾ sollen die Rathleute das Wandel von ihm nehmen, nach der Kür, also da vorgeschrieben stehet. Auch sollen sie alle Straffenräuber, Pfadefuchen¹⁵⁾, Diebe, Mordbrenner, Kirchbrüchel¹⁶⁾, Beutelschneider und alle ungerechte Leute, denen ihr Recht ist¹⁷⁾, rechtfertigen¹⁸⁾, einen jeglichen nach seinem Rechte“ (seiner Strafwürdigkeit), „ohne Uffschub.“

später namentlich finden, bei No. 6., und die Genossenschaft der „Geschwornen“ im engern Sinne, der Junftältesten. Wie beiderlei Kategorien bei des „Raths“ Verwaltung mit ihrem auch decisiven „Rathe“ zugezogen wurden, werden wir später finden.

9) „gemach“ davon noch Gemächlichkeit, zur Bequemlichkeit, zum Besten.

10) „Kürren“ Willkür, von Wahlen; so viel als Statuten; „nach eres Buchs rechts usmeynungen“ heist es in der beglaubigten Abschrift von 1407, von Heinrich's I. Privil. für Löwenberg. Das Löwenbergische Stadtbuch ist eben so, wie gegenwärtiges Privil. Magdeburgisches oder Sachsenrecht. S. Sutorius Gesch. von Löwenberg. S. 21. — Die Strafe soll nach den in den zu entwerfenden Local-Statuten modificirten Sätzen des gemeinen Sachsenrechts genommen werden.

11) Jede Uebertretung nach ihrer Wichtigkeit und Strafbarkeit.

12) „Einholdunge“ Einbaltung, Einschränkung, Restriction, Einziehung, also hier offenbar Strafe, Strafvollstreckung.

13) „Wahnmasse“ Wahn-Maasse, falsche unrichtige Maasse, wie Wahnsinn, Wahnglaube. Hier das Generelle, dann die einzelnen Arten der Eichungsamts- und polizeilichen Strafskompetenz des Rathes.

14) „dicke“ auf besagte Art; dies Wort kommt in den Urkunden der Neubaldenstebener Chronik von Pastor Peter Wilh. Behrends oft vor; unter andern in einer Urkunde von 1325. Tbl. I, S. 55.

Diese ganze Stelle entspricht nach Worb's Zeugnis wieder sehr genau dem angeführten Magdeburger Documente.

15) „Pfadefuchen“, Hr. Worb's conjecturirte sehr glücklich: so viel als Wegländer; die sich in Pfaden, Fußsteigen niederklammern, hinbuckeln, d. i. verstecken, verbergen, wie man noch in Schlessien hat. Einem aufbuckeln, d. i. auf den Rücken springen; dann figurlich, heimlich einen Schaden zufügen; so auch: Einen Hufeisenträger, auf dem Rücken. An Pfändlinge zu denken, wie eine alte Abschrift hat, läßt der Zusammenhang nicht zu.

16) „Kirchbrüchel“, die Kirchen erbrechen, Kirchenräuber. Dies Wort kommt auch in Ferdinand's II. Urbarien-Urtheil vom 12. Juni 1626 vor.

17) Die vor Gericht gewesen, und nach Untersuchung oder Vertheidigung verurtheilt sind.

18) D. i. strafen, hinrichten, ihr Recht ihnen angedeihen lassen. Wer

„Auch haben wir von unserer Fürstlichen Gewalt gegeben ewiglich denselben unsern Bürgern und allen ihren Erben und Nachkommen, daß alle Schultheissen, die in dem Reichsbilde unser Stadt Landesbut geseßen sind, daß ein jeglicher Schultheiß mit zween Schöppen, zu den drei großen ehelichen Dingen ¹⁹⁾ in die Stadt sollen kommen, alle ungerechte Leute mit allen schädlichen Sachen zu rügen und zu offenbaren ²⁰⁾, davon unser Lande und Leute verderben möchten. Welcher Schultheiße mit den Schöppen das versäumen, verschweigen oder nicht offenbaren was ihm wissentlich ist von dem ehgeschriebenen ²¹⁾ sachen und geschieht uns ²²⁾ vor oder nach ein schade davon, und werden sie des überwinden ²³⁾ die sollen die Bürger richten nach alle dem Rechte, als dieselben bösen Leute ²⁴⁾. Auch was man in denselben dreien großen Dingen gebent und verbeut, das soll man halten bei der höchsten Buße eines jeglichen Bruchs ²⁵⁾. Auch meinen

dürfte wohl übrigens noch zweifeln, daß der Herzog der Stadt außer der politischen Gerichtsbarkeit auch die hohe Gerichtsbarkeit, die Criminal-Jurisdiction, jus vitae et necis verliehen habe?! wenn wir es in der Folge anders finden, und letzteres Recht erst von neuem erworben wurde, so müssen Vorgänge dazwischen liegen, von welchen jede Spur verloren gegangen ist.

- 19) „Dinge“: E oder Ee im uralten Deutsch: Geses. Das alte und neue Ee heißt das alte und neue Testament. Ewerten heißen juri dicit gentes, die Rechtegelehrten; also ehelich, geseklich. In den drei großen geseklichen Gerichtstagen. Dergleichen 3 große Gerichtstage, das Dreiding, waren bekanntlich in ganz Sachsen im Gebrauch, selbst bis in's 19. Jahrhundert; z. B. im Saganischen Reichsbild und in der Grafschaft Glas. Ueber den Ursprung der Sache und des Namens ist man nicht einig. (S. Vater's Rep. Thl. I, S. 132.). In dem oben angeführten Magdeburger Briefe heißt es: „Unse hoeste richtere daz ist die Burchgrave, die sitzet dru bot ding in dome Jore, ein ding in Sante Agatentage, daz ander in Sante Joh. tage des Lichton“ (des Täufers, an welchem Feuer angezündet wurden, daher heißt er auch Joh. albus); „das dritte in dem achteden tage nach Sante Mertenes.“ Wobis. Hiernach scheint A. R. Vater's Hypothese (über die sogenannten Zahlgeider u. Breslau bei J. Fr. Korn. 1820. S. 3), daß das Dreiding von den dabei concurrirenden 3 Hauptpersonen, dem Landvogt, dem Schulzen und dem Grundherrn den Namen habe, nicht richtig zu sein; eben so wenig die: daß es von den Klassen der dabei verhandelten Gegenstände benannt worden. S. Böhmers Diplom. Beiträge Bd. II, Thl. II, S. 67; Verold Unterricht vom Dreidinge. Liegn. 1595 und Leipzig 1615; v. Wallenbergsche Bibliothek.
- 20) Frevel sowohl als polizeiridrige Sachverhältnisse.
- 21) „ehgeschrieben“ könnte man in dem obigen antiken Sinne nehmen, wenn es nicht unten in dem gewöhnlichen vorkäme.
- 22) An ein fiscalisches Interesse kann man nach obigen: Land und Leuten, nicht denken; mithin hat der Fürst schon eine Idee vom Landespolitischen Interesse.
- 23) „überwinden“, „überführt.“
- 24) Die verheimlichenden Scholzen soll die auf das Vergehen selbst gesetzte Strafe treffen. Streng!
- 25) Des höchsten Strafmaßes für die betreffende Kategorie des Vergehens.

wir und gebieten ernstlichen bei unsern Hulden ²⁶⁾ daß die obgenannten, die in dem ehgenannten unserer Stadt Weichbild gefessen sind, jeglich (jegliche) Schultheisse mit der Dorfschaft je aus dem Hause ein Mensch mit ihre Creuze ²⁷⁾ an der Uffart unsers Herrn in unser Stadt Landeshut süllen kommen, der Stadt recht helfen sterken und das Unrecht zu krenken bei der Pfendunge zehn Marken; auch gebieten wir ernstlichen bei unsern Hulden, denselben unsern Schultheissen, daß ein jeglicher mit zweien Schöppen an dem Dienstage in den Pfingst = heiligen Tagen in die unser oft genannte Stadt Landeshut süllen kommen zu Rügungen ²⁸⁾ bei derselben Busse zehn Mark; auch süllen unser Schöppen gemeiniglich all ihr Licht und Biermassen holen in unser Stadt Landeshut, die in dem Weichbild gefessen sind, den Leuten recht zu geben und zu nehmen. Auch verbieten wir einem jeglichen Schultheissen, der in der Weile gefessen ist in der ehgenannten Stadt Weichbild sulle Bier schenken meer denn zu den dreuen großen ehelichen Dingen, so soll er ein halb Fuder Bier in eine Fasse aus unser Stadt Landeshut führen und mag es an dem nechsten Tage vor dem Dingtage zu Vesperzeit ufthun, und den Dingtag ganz daraus schenken, und was ihm das über den Dingtag übrig bleibt,

Wie sich dieses sehr ausgedehnte Polizei- und Criminal-Jurisdictionrecht in dem sehr ausgedehnten Weichbild im 17ten Jahrhundert stellte, werden wir unten sehen; obwohl wieder sehr viele wichtige Zwischenfacte aanzlich verdunkelt sind.

26) Bei Vermeidung unserer Ungnade.

27) Hr. Worbs hat diese Stelle für verfälscht gehalten: Es scheint, daß die auf dem Dreidrig gesprochenen Urtheile um diese Zeit hätten executirt werden sollen; damit die Execution nicht durch den Inhang der Berurtheilten hintertrieben werden konnte, habe das Landvolk herein kommen, und dem Gerichte zur Deckung dienen müssen. So weit sehr gut! Es sei also nicht abzusehen, welchen Zweck bei diesem mehr militairischen als religiösen Marsch die Creuze gehabt hätten. Er las dafür: „ihres kreises (Kreis), und hatte Beispiele bereit, daß dieß Wort damals schon gebraucht, und so geschrieben worden. Diese an sich scharffsinnige Conjectur ist jedoch irrig; denn in dem zweiten Privilegio König Ladislaus für die Stadt Volkshain vom Jahre 1508 heißt es nach Bestätigung der Niedergerichte und der Ratksführ: „Auch von alther die Gewohnheit, daß des Jahres dreimal, zu den drei großen Dingen“ (hier wird auf die sehr einfache Benennungsurache hingewiesen), „so sie bei ihnen zu pflegen haben, ein jeglicher Richter der Dörfer, im Volkshainischen Weichbilde mit zweuen Schöppen herein kommen, und ihre Rügung, wo sie was wüßten, uns, oder ihnen und dem ganzen Lande zu Schaden gereichen möchte, einzubringen, und vermelden. Desgleichen von den Dörfern, da Kirchen seyn, am Tage unsers Herrn Himmelfahrt, die Leute mit ihren Pfarrern, Kreuzen und Fahnen herein gen Volkshain kommen wären, daß sie ohn männlichen Verbindern gebraucht und belieben bis auf diesen heurigen Tag.“ S. Volksh. Denkwürd. aus Handschr. Urkunden etc. v. Benj. Gottlieb Creige. Hirschb. 1795. S. 94. Siehe No. 28.

28) „Rügungen“ die Kirchensitationen, welche die Bischöfe von Meissen, oder der Dean von Bautzen in der Ober-Lausitz hielt, hießen Rügungen, d. h. Untersuchungen. Worbs.

das soll er behalben bis zu dem Aſterdinge“ (Nach-Gerichtstage). „Welcher über das zu Unzeiten ſchenkt, den ſullen ſeine Schöppen rügen und beſagen“ (anzeigen) „welche ſie das verſchweigen, werden ſie des überwunden, das Dorf ſoll die Stadt laſſen pfenden für zehu Mark, den Schultheiſſen für dreißig ſchilling. Auch gebieten wir bei unſern Hulden denſelben unſern Schultheiſſen bei derſelben Buſſe, daß kein Schultheiſſe in ſeinem Gerichte die vier Handwerk, Fleiſchwerk, Schuhwerk, Backwerk und Schneiderwerk, keinen Handwerkermann ſull laſſen treiben noch wirken. Auch mag ein jeglich Schultheiſſe in der Weile zur Kyrmeß Bier ſchenken ane anſpruch“ (ohne Widerſpruch) „unſer Bürger zween Tage und nicht mehr, es ſei denn mit der Bürger Guntz und Willen 29).“

(Jetzt folgt eine beſonders klaſſiſche, noch jetzt für Landeſhuth hochwichtige Stelle).

„Auch haben wir von Fürſtlicher Gewalt und ſonderlicher Guntz den oft genannten unſern lieben getreuen Bürgern zu Landeſhuth ihn und allen ihren Nachkömmlingen erblich und ewiglich gegeben die fünfzig Huben zu Vogelſdorf und zu dem Zieder, der Stadt zu Hülfe mit ihr zu ſchoſſen und zu wachen, Uebel und Gut mit ihr zu überwinden, kein ußgenommen, der in den fünfzig Huben geſeſſen iſt, frei noch ledig zu laſſen. Auch ſoll ihr keiner einen freien Vieheriſſe haben, noch kein übrig Vieh halten. Wenn ihm zu recht gebühret, was das iſt, davon ſoll er legen der Stadt thun, was recht iſt an geſchoſſen und an der Pfründe.“

„Auch haben wir unſern lieben Bürgern und allen ihren Erblingen von unſern Gnaden gegeben frei Fiſcherei eine halbe Meile umbe und umbe die Stadt oberwennig bis an das Wehr zu Blasdorf, niederwendig biß do der Leſſig in den Bober fällt, den Zieder bis an die Lohbrücke, den Leſſig bis an die Grenze ohne alle Hinderniſſe und Widerrede unſer und aller unſer Nachkömmlinge. Auch ſollen uns unſere getreuen Bürger zur Landeſhuth alle Jahre zwanzig Mark Groſchen Prager Münz polniſcher Zahl 30) geben. Zehn Mark uf Sanct Walpurgen Tag und zehn Mark uf ſant Michaeliſtag und fünf Mark zu Münz-Geld 31) alle Jahr drittehalb uf Sanct Johanniſtag und drittehalb uf Weiñnacht.“

29) Alles dieß ſcheinen nur polizeiliſche Luxusgeſetze zu ſein. Denn daß man kein anderes Bier tränke als Landeſhuth'sches, verſtand ſich noch von ſelbſt. Von ländlichen Brauereien der Dominien war damals noch gar nicht die Rede; die Ritter befaßten ſich nicht mit ſolcher Induſtrie.

30) 48 Groſchen auf die Mark, die Mark damals = 10 Rthl. S. Pachali Verſuch über die Schlef. Geſchichte 1777, S. 150.

31) Eine allgemeine Abgabe an die fürſtliche Kammer aus der Zeit der öf-

„Mit Urkund dieß Briefes, den wir haben lassen werden versiegelt mit unserm großen anhangenden Insiegel, daran unser klein Insiegel ist hinder aufgedruckt zu einer vollkommenen Beständigkeit und Bekennnisse. Gegeben zur Landeshute an dem nächsten Freitage nach S. Galltage,“ (den 21. Octbr.) „nach Gottes Geburt dreizehnhundert Jahr und im vier und dreißigsten Jahr. Des sind Gegenzengen Tilke von Cziraz, Herr Jungen von Czirnen, Kycolt von Hoberg, Günther Byir, Apeß von Bomgarten, Peh Wasserrabe, Nickel von Ronau und Herr Johannes von Domanz, unser Hoffschreiber und ander Leute viel³²⁾).

An die vorstehende Urkunde wollen wir nun die übrigen historischen Untersuchungen anschließen, und selbst noch einmal in eine frühere Zeit zurückgehen. Wir finden unsern Ort zuerst, und zwar bereits bestehend als einen Marktsteden mit slavischen oder Polnischen, d. h. Leibeigenheits-Rechten, im Jahre 1249 in der merkwürdigen Urkunde, wodurch Boleslaus der Kahle nebst seinem Bruder Conrad, den Benedictinern zu Grüssau erlaubt, diesen Marktsteden zu deutschen Rechten als eine Stadt anzulegen; dieß ist also das obige „von neuer Wurzel“ radicibus. — Die betreffenden Worte lauten: „quod nos¹⁾ — capientes magnificare et augmentare redditus ecclesiae,

fers umzuprägenden Beschmützen (Bracteaten), bei der es sein Bewenden behielt, als das Umprägen, so oft auch der Münzfuß geändert wurde, nicht mehr nöthig war. W. Böwenberg zahlte ursprünglich 15 Mark Münzgeld (selectas monetae), Heinrich I. erließ 1327 davon 10 Mark. Die übrigen 5 Mark hatte Veitko II. an Bernhard v. Nechtris verkauft. Es ging kaufweise durch verschiedene Hände, bis es 1407 die Stadt für 60 Mark wieder an sich lösete. S. Eutorius, S. 64. Uebrigens verkaufte dieser Herzog laut Kaufbrief vom Montage nach der Weihnachtswoche 1361 allen seinern Städten, auch der Stadt Landeshut, das Recht goldene und silberne Münzen feuerfrei zu schlagen auf 10 Jahre für 600 Mark praag. Gr. roth zahl. S. Hensel S. 71. Ob und in wie weit Landeshut davon Gebrauch gemacht hat, ist noch nicht ermittelt.

32) Diese Zeugen kommen auch in andern gleichzeitigen Urkunden vor. Junge von Czirnen heißt sonst Conradus juvenis de Czirna; Byir l. e. Weier, Peh Wasserrabe, mit dem Geschlechtsnamen v. Cirsa. W.

1) Es sei der Versuch einer Uebersetzung erlaubt: „Daß Wir — begehrende zu verherrlichen und zu mehren die Einkünfte der Kirche, vornehmlich der ehrwürdigen Männer Eremiten, welche jetzt zu Cressabor sitzen, zur Ehre Gottes und der Seligen, Laurentii des Märtyrers und Nicoilai des Heiligen und der seligen Agathe, denselben Brüdern vergönnt haben den Marktsteden Landeshut zu deutschem Rechte auszusuchen und auf der Halbinsel daselbst“ (q. ib. ins. id est: peninsula, durch den Zusammenfluß des Bober und Pieder), „ihren ein Kloster zu erbauen. Welche Insel gelegen ist inner der Flüsse Sadru und Bobir, welchem Steden wir beigegeben haben von Seiten des Flusses Sadru in die Breite (Breite) ein deutsches Maaß, nämlich 200 deutsche Rutben, welches Maaß (Messura) auf der einen Seite sich erstreckt vom Bobre bis zum Flusse Lesk (Lässig), der in den Bober tritt, und vom Lesk an werden dieselben (Brüder) Länge und Breite (Raum) haben drei deutsche Dörfer anzusehen, durch alle jene“ (man liest wahrscheinlich richtig

praesertim virorum religiosorum Heremitarum, nunc manencium in loco, qui vocatur Cressabor, ad honorem dei et beatorum Laurentii martyris; Nicolai confessoris et beatae virginis Agathe contulimus eisdem fratribus Landishutte villam forensem, jure theutonico locandam et in quadam ibidem insula claustrum eorum locandum. Quae insula sita est inter fluvios Zadrue et Bobir, cui villo forensi addidimus ex parte fluvii, qui vocatur Zadrue in latitudinem mensuram theutonicalem, videlicet ducentas et septuagintas virgas theutonicales, quae mensura ex parte altera Bobre procedit usque ad fluvium, qui vocatur Lesk et intrat Bobram²⁾. Et a Lesk latitudinem et longitudinem habebunt iidem fers⁴⁾ (tres?) „villas theutonicales locandas per omnes villas“ (illas) „silvas, quae circumdantur (dantur) eodem fluvio usque ad montem, qui vocatur Cammogora, de quo idem fluvius ortum sumpsit. Et ab eodem monte, tenebunt metas silvarum cum fratribus de Polizno usque ad terminos Bohemorum, declaratis“ (declaratos i. e. terminos) „quoque metis aquarum et silvarum ejusdem nostre donationis, hac praerogativa liberatis

Illas für villas, welches Furs vorher da gewesen, und nach der Weise der Abschreiber aller Zeiten aus Versetzen wiederfehrt), „Wälder, welche umgeben sind von demselben Flusse“ (dem Bober), „bis an den Berg, welcher der Steinberg heißt, auf welchem dieser Fluß entspringt. Und von demselben Berge werden sie inne haben die Ränder der Wälder bis zu den Brüdern zu Poliz“ (in Böhmen; — da haben wir den weiten Umfang des nachmaligen Landesböhmisches Reichthums!) — „bis an die Böhmisches Grenzen, welche auch bezeichnet sind durch den Zug der Gewässer und Wälder dieser unserer Schenkung, mit dieser Befreiung“ (liberatis sc. fratribus, datus commodi; dictam villam — praerogativa, ablat). „Hierin wir den gedachten Flecken und die auszuführenden Dörfer, so zwar, daß sie volles Recht (volles Eigenthum?) haben sollen sowohl in der Stadt, als auf den Dörfern, und auch in den Wässern, ausgenommen das Münzrecht und das Blutgericht, über welches Obergericht wir keinen Richter (Bogt) werden bestellen, sondern wir selbst und unsere Nachfolger werden in der Gerichtspflege demüthig und treu verharren, (als getreue Knechte Gottes ihr vorsehen).“ Ludw. reliquiae manusor. VI. p. 487.

- 2) Was wird unter mensura theutonica verstanden? ao. 1529 auf Jubilate hat Graf Hans zu Glas mit seiner Ritterschaft lassen Meilen messen, und hat erslich 10 Männer jeglichen seiner rechten Fuß mit ausgeschogenen Schuhen, die Füße aneinander ruhrende, stehen lassen. Solcher Schuh 20 haben gehalten eine Rutbe, 60 Rutben halten einen Moran, 60 Moran halten eine Meile.“ Aus einer Schweidniß'schen Chron., Univers. Biblioth. zu Breslau. sign. IV. f. 140. (Hoffmanns Monatschr. von und für Schlesien, Apr. 1829 S. 246. Das würde eine Meile geben von 72,000 Fuß; dagegen giebt ein kaiserliches Rescriptenbuch: Arch. curiae zu Löwenberg No. 3. ins gemein eine Rutbe zu 7 1/2 Breslauer Elle (15 F.) an, und 1800 Längenrutben zu einer Meile, also zu 27,000 Fuß. Je nachdem man nun die Rutbe zu 15 oder zu 20 Fuß annimmt, würde aus unserer Stelle sich die Länge einer mensura theutonica im 13. Jahrhundert ergeben auf 4050 oder 5400 Fuß. Vom Einfluß des Niedere in den Bober aber bis zum Einfall des Läßig unter Krausenberk, als welche Linie hier offentbar beschrieben wird, eine starke Birkstamme.

dictam villam forensem et omnes villas locandas decoramus ita videlicet, quod plenissimum jus habebant tam in civitate quam in villis et eccam“ (etiam) „in aquis, praeter monetam et iudicium sanguinis, super quo iudicio majoris nullum ibidem advocatum constituemus, sed ipsi nos et successores nostri in iudicio devote et fideliter persistemus.“

Es scheint nicht, daß die Benedictiner Landeshut zu einer Stadt erhoben, sondern daß dies erst wirklich und im vollen Sinne, zu deutschen Rechten, durch das Privilegium Bolko's von 1334 geschehen sei, einerseits in weit ausgedehnterem Sinne, indem der Herzog das „perfectum jus“ auch das Blutgericht, verlieh, anderer Seits in einem beschränkteren, in dem er über dasjenige, was in dieser Boleslavschen Schenkung dem Kloster verliehen war, und wovon sie wirklich Gebrauch gemacht hatten, nicht unbedingt disponiren konnte, weshalb die Schenkung der 50 Hufen an die Stelle trat.

Die Annahme daß die Anlegung eines Wacht- oder Blockhauses auf einem Felsen, dicht vor Landeshut (auf dem Burgberge), durch die Streifereien der Böhmen und dadurch auch der Name des Ortes veranlaßt worden, hat viel Wahrscheinliches für sich. Doch kann diese Burg nicht ansehnlich und von großem Umfange gewesen sein, weil die Herzoge, wenn sie sich in Landeshut aufhielten, nicht in derselben, sondern in der Stadt gewohnt haben, indem alle von hier ausgestellten Urkunden nicht von der Burg, sondern von der Stadt aus laufen. Auch muß sie sehr frühzeitig gänzlich zerstört worden sein, da sich am Abhange des Berges in neuern Zeiten nur noch wenige darauf bezügliche Substructionen vorgefunden haben³⁾. Wahrscheinlich um die Zeit, als Landeshut mit deutschen Rechten zur Stadt erklärt wurde, entstanden auch dessen Festungswerke, eine Mauer mit mehreren Thürmen und Bastionen, und doppelten Graben. Wir berühren nur die Wiedereinnahme des Ortes durch Bolko 1345, mittelst der bekannten Kriegslist, wie Luca erzählt, daß er einige mit Bewaffneten angefüllte Heuwagen vom Feinde, den Truppen König's Johann von Böhmen, einfangen ließ, die dann unterm Thore aus diesem Trojanischen Pferde sich entwickelten; und eben so des Sturmes der Hufiten von 1446, welcher, unerachtet dabei ein großer Theil der Stadt in Feuer aufging, durch tapfere Gegenwehr der Bürger und selbst der Frauen, die den Feind mit siedendem Wasser bedient haben sollen, abgeschlagen wurde.

Wenn Landeshut durch den Vertrag d. d. Schweidnitz Peter- und Paul-Tag 1353 gleichfalls an die Krone Böhmen gelangte, und dann überall das politische Geschick der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer theilte; wenn überhaupt die Quellen der Specialgeschichte der ältern

3) Hayn's Denkwürdigkeiten; Adam's Kirchengeschichte von Landeshut; Rajó, phoenix redlv. (um 1660) sah noch die Trümmer und Wallgräben.

Zeit hier sparsam fließen, weil in den verschiedenen Bränden (1548 am 28. Febr. 84 Häuser, 1566 am 1. Octbr. 28 Häuser, 1628 sogar 127 Häuser in der Vorstadt, und am 11. October 1638 die ganze Stadt nebst allen öffentlichen Gebäuden außer der Kirche, so daß von 650 Bürgern nur 5 Obdach behielten, und nur 60 der kleinsten Häuser in den Vorstädten noch standen *)), und bei den Plünderungen im dreißigjährigen Kriege, die meisten Acten und Documente verloren gegangen sind; so läßt sich von der ältern äußern Geschichte nichts erhebliches beibringen, als was etwa bei der Specialgeschichte der einzelnen Institute vorkommt, und es wird der Gewohnheit der Chronikschreiber genügt sein mit dem Anführen: daß 1595, 1599, 1625, besonders 1631 und 80 auch hier ansteckende Krankheiten herrschten, die große Verheerungen anrichteten, und die man mit Recht ober Unrecht in Privatchroniken die Pest nennt; ferner: daß der Bober und Zieder 1604, 77, 85, 1717, 36 (siehe die Fundationen), 1792 und 1804 durch Ueberschwemmungen, besonders wegen seines starken Gefälles, mehr oder weniger verwüstend wirkte, und Häuser, Leinwand ic. mit sich fortriß **); — daß man schon 1590 Erdstöße wollte bemerkt haben, und im Jahre 1790 ebenfalls; daß Heuschreckenzüge in ungeheurer Zahl, aus Böhmen kommend, 1542 und 93 über unsere Fluren gingen; — daß 1718 im Febr. ein so ungeheurer Schnee fiel, daß er die Landstraßen mehrere Tage lang sperrte, und viele Bürger nicht ihre Häuser verlassen konnten; nicht zu gedenken, daß 1732 am 1. Juni bei großer Kälte starker Schnee fiel, so daß mehrere Menschen im Freien umkamen, welches späte Schneen im geringern Grade, selbst bis tief in den Juni hinein auch in neuester Zeit öfter hier vorgekommen ist; — daß am 18. Juni 1725 ein Hagelwetter mit apfelsgroßen Schlossen fast sämtliche Fenster zerstörte; endlich, daß der Winter von 1670 so streng war, daß viele Menschen und Thiere erfroren, und zuletzt, daß 1595 die Italienische 24stündige Uhr hier abgeschafft wurde.

Geschichte des Magistrates, der Gerichtsverfassung, des Rathhauses ic.

Wie die Gerichtsverfassung zu Landeshut 1249 projectirt und 1334 ausgeführt worden, haben wir oben gesehen. Ob vor 1334 bei polnischer Verfassung der Ortsbehörde ein Tribun vorgestanden, wie

*) Von neuern Bränden sind zu bemerken: am 24. Februar 1786 8 Häuser auf der Liebauer Gasse; am 24. Januar 1796 8 Wohnungen vor dem Oberthor, und am 28. April 1810 5 Häuser in der Stadt.

**) In diesen Tagen, in denen dieß geschrieben wurde, erneuerte sich am 8. bis 10. Juni 1829 diese Scene abermals nach 10tägigem Regen. Nur mit Mühe sind die Brücken gerettet worden, dennoch wird der Schaden nicht unansehnlich sein.

an andern Orten, ist ungewiß. Gewiß ist aber, daß auch nachher hier kein Burggraf oder Hofrichter gesessen hat. Aus dem Bolkonischen Privilegio scheint klar hervorzugehen, daß der Herzog der Stadt die Obergerichte, und also deren Ausübung durch ein Schöppengericht unter einem städtischen Erbvogt verliehen hat. Mit demselben sind aber im Laufe der Jahrhunderte mehrere Veränderungen vorgegangen. Die Gerichtsbarkeit muß nämlich von der Stadt im 14. oder 15ten Jahrhundert an einen von Adel mit mehreren andern Realitäten auf irgend eine Art gelangt sein, wie aus folgendem erst 1827 im Archive aufgefundenen Documente sich ergibt: „Wir Steffan v. Zopalin, Graf im Zips ic. Hauptmann ic. bekennen, daß vor uns kommen ist, der Wolmannhäftige Dipraund Reibniß von Girlachsdorf in macht und anstadt des edlen wohlgebohrnen Herrn Herrn Wilhelm von Leuchtenburg Cruschin genannt, gesunden Leibes und hat perpetuus Erblieh gegeben und verreichet und aufgelassen zu einem ewigen Testament dem Würdigen in Gott Vater und Hrn. Hrn. Nicolaus Apte und Allen und Igliehen andern nachkommenden Epten des Closters Griesfau und der ganzen samlunge doselbst, die do izunder sein oder hernachmals do zukünftigen ge . . . (essen) sein werden, die Erbvogtey zur Landeshutte und auch die Landvogtey doselbst in der Stadt und in demselbigen Weichbilde mit Alley und icklichen Nutzungen Zugehörigung und nemlichen mit einer Malstadt vor der Stadt am Esedir und mit den Fleischbenken die vor Alders dorzu gehört haben, und mit den Schubbenken, und eine Hube, die der Nebel yn geweest ist, (s. unten) hinter des heiligen Leichnams unsers Herrn Kirchen gelegen, und dortzu ein vierde Theil in der Stadt Mulen, als er es gehabt hat, und die Badstube und auch die Kirchenbank, dortzu die Leiche und Ecker bei Heynersdorf bei derselben Stadt Landeshutte gelegen, und dortzu das Gutt und Dorf Weißbach mit allen ihren Zugehörungen, es sei an Scholtise, Gebauern, Gärtnern, Ecern Wiesen, Welder, Wische, Nuticht, Streuchicht, Teichen, Teichstedte, Renten, Zinsen, in Pfennigs und getreides Weise ic.“ Dann folgt unter fast wörtlicher Wiederholung die Landeshauptmannschaftliche Bestätigung mit dem Schluß: „Unsers Herrn Königs Lehdiensten und Rechten unsehdblich. Actum Schweidniß anno 1477. Am Abend Martei“ 5).

Ob dieser Wilhelm v. Leuchtenberg selbst für die Erb- und Landvogtei hier, und für die Mühlen völlig *justum titulum* gehabt, muß man bezweifeln, wenn man liest, daß König Wladislaus am Charfreitage 1502 jenes Bolkonische Privilegium und den dasselbe bestätigenden Freiheitsbrief der Herzogin Agnes d. d. Landeshut am nächsten Sonntage nach St. Jacob 1069, wörtlich bestätigt, in den be-

5) Aus dem Landbuche zu Schweidniß in der Landeshutten Magistr. Registratur. Act. misc. No. 2074. f. 57.

züglichen Worten ⁶⁾ wie folget: „und begnaden sie — (die lieben getreuen Rathleute und geschwornen und die ganze gemein unser Stadt Landeshut;) — mit crafft dieses Brieues das wer zu en oder zu Ihren metheburgern und auch zu andern Leuten, die in der Stadt recht gefessen sein, sie sitzen vor der Stat oder in der Stat vcht zu reden hat, der sol sie beklagen vor deme Erbvoite doselbst fügen vñ denne seine Bedingen da nicht so magh her sich ziehen in unse Hofbedingh zu der Schweidniß ader wo sich das heen geburt nach gewonheit unsers landis fuget deme, der do beklaget wirt do nicht zu anthworthein der magh sich auch ziehen gegen der Schweidniß in unser Hoffdingh oder wo sich es heen geboret nach Gewonheit unsers Landes.“

Mit der Vermuthung, daß der Besitz der Erb- und Landvogtei zwischen der Stadt und dem Stifte wenigstens sehr streitig und das Rechtsverhältniß verdunkelt gewesen, stimmt der Vergleich von 1521 überein, welcher in der Geschichte der Unterthanen vollständig mitgetheilt werden wird. Da dieser Vergleich noch nicht zum Ziele geführt haben mochte, so wurde diese Streitsache endlich durch einen Vertrag zu Grüssau, Freitag nechst St. Vincent. 1527 beendigt, wie folget: „Wir Franciscus von Gottes Erbarmunge Abt und herr des Closters Grissau, Michel Prior, Antonius Supperior, Laurentius Kellner, Paulus Nicolaus Eldisten und im Namen des ganzen Convents daselbst bekennen und thun kundt vor allemänniglich mit diesem unserem Brieue, daß wir den Ehrbaren und weissen Bürgermeister Rathmanne Geschwornen Eldisten Sambt der ganzen gemeinde der Stadt Landeshute, die izehndt sindt, oder zukünftig sein werden aufrichtig redlichen und erblichen verkauft haben die Erbvogtzen zur Landeshute in der Stadt“ (also die Landvogtei in dem Weichbilde hat sich das Stift vorbehalten, s. unten) „mit eplicher Zubehörunge, als nemlich dem dritten Pfennig von der Gerichte Wandelung“ (s. unten den Vergleich von 1521), „die Zinse auf den Fleischbänken, dy vor alders dorzu gehört, Schubente, Brodtbente, auch die Zinse auf dem Kuttelhoffe und Walkmühlen, sammt der Innunge aller Handwerge, und dem Fleck in der Stadt gelegen, der zur Vogtze gehöret hat, darzu die Mahlstadt vor der Stadt am Zieder gelegen, die man vor genant die Ziedermüle, und ob in künftigen Zeiten eine Mahl-Mühle auf die genannte Stelle wiederum gebauet werde, so sollen unsere armen Leute unverpflichtet sein, darinnen zu mahlen.“ (Die in Ober-Zieder, Kloster-Unterthanen). „Auch haben wir uns sambt der ganzen Sammlunge außgezogen das Dorf Weißbach,“ (dessen Eigenthum scheint mithin gleichfalls zwischen dem Kloster und der Stadt streitig gewesen zu sein), „die Landvogtzen im Landeshütischen Weichbilde ge-

⁶⁾ Getreu nach einer vom Original ausgestellten beglaubigten Abschrift des Magistrats zu Schweidniß d. d. Freitag vor Sontage Reminiscere 1503.

legen und die Teiche zu Heinersdorf, sollen uns und dem Closter bleiben vor männlichen ungehindert. Auch haben wir ihgenanter Franciscus Abt, und Herr des Closters Grissaw verkauft die zwei Huben Erbs, welche Nybels und Ostermanß geweest seint 7), daß man ihund daß Forwerk nennet, daß nende vor der Stadt Landesbut gelegen ist, und habens ihnen beiderseit gegeben umb zwei hundert und -umb fünf und dreißig Mark, acht kleine Pfennige vor einen gr. gezahlt, ganghafter münze, welche sie dann uns zu gutem Danke von Jahre zu Jahre gemelte Summe ganz vollkommentlich vorgnügt, und bezahlt haben 12" (Nun folgt unter vollständiger Wiederholung der Gegenstände, die Auflassung des Eigenthums; so daß man sieht: jenes Kaufpretium habe auch mit der Erbvogtei gelten sollen, und endlich die Gelobung der treuen Herausgabe aller über diese Abtretungen sprechender Documente). Dieser Vertrag ist von dem Landeshauptmann Hans Seidlitz von Bilav confirmirt worden zu Schweidnitz 1528, Sonntags nach u. l. Frauen Himmelfahrt.

Der Stadt- und Erbvogt hatte die gesammte Polizei- und Civil-Jurisdiction in der Stadt und in den Kämmererdörfern, später unter Beistand des Stadt-Notarii welcher vorzugsweise ein Jurist war, zu verwalten, mithin alle Civilprozesse zu instruiren und abzuurteilen, Erbschaften zu reguliren, das depositum zu verwalten, actus voluntariae jurisdictionis aller Art aufzunehmen und das Grundbuch zu führen. Die noch vorhandenen Gerichtsprotocollbücher weisen indes nach, daß im 17. Jahrhundert gewöhnlich Männer Stadtvögte waren, die kaum schreiben und lesen konnten.

Schon 1685 nannte sich dieß Gericht Stadtgericht, und gingen gewisse Sachen in Apellatorio nicht an das Hofgericht nach Jauer, sondern an den hiesigen Magistrat. Dieß wird als alte rechtliche hergebrachte Observanz dargestellt, ist aber die Frucht der nach und nach immer mehr um sich greifenden, und von der wahrscheinlich absichtlich herbeigeführten Untüchtigkeit der Vögte veranlaßten Anmaaßlichkeit des Rathes, ganz so wie es in Neu-Haldensleben auch geschehen ist. Hierdurch ist wohl fast allgemein überall der Uebergang zu der Vereinigung der Verwaltungs- mit den Justizgeschäften in den Magistraten, die wir später finden, gebahnet worden. Die Criminal-Jurisdiction wurde aber von dem gesammten Schöppenstuhle ausgeübt; welcher aus dem Erbvogt, dem Notarius (durch die 3 Stimmen des Rathes, der Schöppen und der Geschwornen erwählt), aus drei Schöppen und einem Schöppenmeister bestand, und welchen in Kapitalsachen noch die 3 ältesten Geschwornen zugeordnet wurden.

7) Es ist merkwürdig, daß das erstere Gut auch hier von dem frühern Besitzer, Nybel benannt, und keineswegs auf die Leuchtenburgsche Ehenkung von 1477 Bezug genommen wird, eben so auch im Vergleich von 1521.

Unten bei der Urbarienangelegenheit wird sich zeigen, daß des Vertrages von 1527 unerachtet, das Obergerichts-Recht zwischen mehreren Dominien im Kreise und der Stadt noch streitig war, wozu jeder Theil ehrgeizig strebte zu einer Zeit, wo ein Capitalverbrechen in drei Tagen bequem inquirirt, abgeurteilt und die Hinrichtung vollstreckt sein konnte; wo man im Hannöverschen einem erpressen Boten 6 spruchreife Criminalsachen an eine Juristenfacultät zur Aburteilung mit dem Auftrage mitgeben konnte, auf die Urtheile zu warten; während jetzt über der Durchführung eines zweimonatlichen Zuchthausarrestes Jahre verstreichen können. (So wird Vollkommenheit wieder Unvollkommenheit und berühren sich die Extreme.) Hinrichtungen wurden unter ändern hier vollstreckt, jedesmal mit möglichstem Criminalgerichtspomp, mit Ausmarsch der gesammten, und Salvengebenden Bürgerschaft, 1634, 1642 (eine Person aus Krausendorf), 1708, 1709 (eine Kindesmörderin aus Hartmannsdorf) ⁸⁾, 1712, 1731, 32 und 1789; doch schon 1723 sandte das Schöppengericht in Capital-Sachen die Acten zum Spruch an den Appellationshof zu Prag.

Im Jahre 1820 wurde der Galgen, den man 1731 noch mit vieler Feyerlichkeit wieder hergestellt hatte, ohne alle Umstände abgetragen, und ein Bürger erbaute aus dem Materiale ein Haus.

Mit dem Eintritt der Preuss. Regierung wurde das Stadtgericht mit dem Magistrats-Collegio verbunden, die Competenz des Stadtvogtes beschränkte sich lediglich auf die Handhabung der Polizeigewalt unter Leitung des Magistrates, dessen Subaltern er immer mehr ward, bis auch der Name abgeschafft wurde, und an dessen Stelle der Polizei-Inspector trat.

Dem Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister stand (vom Königsrichter oben), hatte mithin nur die Verwaltung des Communal- insbesondere des so wichtigen Zunft-Wesens zugestanden. Die Bürgerschaft übte die „freie Rathswahl“ durch die sogenannten Geschwornen, d. h. durch die Ältesten der Zünfte und Mitter, welche jedoch nicht die Stellung der jetzigen Stadtverordneten hatten, sondern ihren Committenten speciell verantwortlich waren, in allen erheblichen Dingen von Ihnen Information und Instruction einholen mußten. Die Rathswahlen fanden alljährlich statt auf dem Rathhause, nach Lesung einer Heil. Geistmesse. Drei Curialstimmen: des alten Rathes, der Geschwornen und der Schöppen, entschieden die Wahl. Ursprünglich waren sämmtliche Stellen reine Ehrenämter ohne Besoldung und fast auch ohne alle Emolumente; wir werden aber sehen wie sich dieß änderte. Die Wahl artete schon im 17. Jahrhundert

8) Bereits 1651 nahm der Schöppenstuhl die Obergerichte dieses Ortes in Anspruch, allein jenes Dominium hat vielfältig, und mit Erfolg, dagegen protestirt. S. unten.

in eine reine Spiegelfechterei aus, man wählte unter künstlicher Neutralisirung der 2 andern Stimmen, und unter widerlichem Geziere sich meistens wechselseitig wieder; auch würde die durchgängig jährliche Neuwahl noch verderblicher gewirkt haben, wegen Mangel an Geschäftskennntniß. Die ordentlichen magistratualischen Sessionen hießen „Morgensprache,“ der Notarius führte in der Regel dabei das Protocoll; der Vogt und die Schöppen wurden oft dabei zugezogen, in manchen Dingen *cum voto*, in andern, besonders der Vogt, nachdem sein richterliches Ansehn bereits herabgedrückt war, zum Vortrage und zum Empfange von Ordres. Nachdem der Bürgermeister der Versammlung für das gefällige Erscheinen gedankt hatte („*post gratiarum actionem*,“) wurden die Geschwornen vorgelassen, welchen man, während sie standen, diejenigen Gegenstände vortrug, über welche sie, entweder sofort, oder nachdem sie zur Privatberathung, abgetreten waren, oder mit den Jünsten Rücksprache genommen hatten, ihre Erklärung und Zustimmung abgeben sollten; dahin gehörten allerlei neue Einrichtungen und besonders Steuer-Erhöhhungen und dergleichen; auch brachten sie hier ihre oder ihrer Committenten Petitionen an.

Nach diesen Vorträgen und Publication von Polizeiverordnungen wurden sie entlassen, und dann („*post abitum juratorum*“) ging man zu dem eigentlichen Sessionsvortrage über.

König Wladislaus verlieh dem Magistrat und Schöppenstuhl in der Jahrmarktsbelehnung d. d. Ofen Witwoch nach Dorothea 1515, auch das Recht des rothen Siegels: „Auch haben wir aus sonderm Gnaden der obgenannten unser Stadt Landeshut vergönt und zugelassen, daß sie all ihr Jahrsachen und Nothdurft mit rothem Wachs Petschaften, Siegilliren und verfertigen sollen und mögen, vor jedermänniglich unverbindert. (S. unten.)“

Die Verhältnisse des Stadtgerichtes und des Magistrates seit 1740 bis 1810 und von da bis 1821 sind die allgemeinen gewesen; nur seit dem letztern Zeitpunkte sind zwei specielle Verhältnisse eingetreten:

1) In Ansehung des Rathhauses: Wie es jetzt da steht, enthält das Rathhaus, außer einigen Kellern, im Erdgeschoß vor dem Eingange (!) den Raum zur Stadtwage, 3 gewölbte Zimmer, die der Rathskellerpächter nebst mehreren Gewölben inne hat, (welches Local vielleicht schicklicher und vortheilhafter zu einer Handlungsgelegenheit umgeschaffen würde); eine Bürgerwachtstube, und zwei schon längst nicht mehr gebrauchte Gefänisse. Daran stößt ein Gehäude, worin sich unten sonst die Bäckerbänke befanden (jetzt zwei Trödlerladen), und oben die Schubänke. Im zweiten Stock befindet sich: a) ein großer Flur, auf welchem man ehemals die Bürgerschaft versammelte, Schauspiele auführte, und Hochzeiten hielt; b) ein gewölbtes Zimmer, daneben c) ein Gewölbe im Thurm; d,

o und n 3 Zimmer neben einander, und g) eine kleine abgesonderte Stube; das dritte und zum Theil Dachgeschoss mit mehreren Kammern, hat der Stadtmusicus und Thürmer inne. Die Piecen d und o sind ein neuer Anbau von 1734; alles übrige ist wahrscheinlich 1564 erbauet, und 1684 und 89 reparirt. Als im Jahre 1810 das Königl. Stadtgericht vom Magistrat getrennt ward, behielt der letztere das Zimmer o als Sessions-Zimmer, trat das Commissions-Zimmer d zu gleichem Gebrauch an das Stadtgericht ab; so wie das ehemalige Bürgerarrest-, nachmalige Servistener-Stübchen g, als Kanzlei; das Zimmer f, vor o gelegen, blieb gemeinschaftliches Partheien-Zimmer; das Gewölbe b, ehemals heizbar, und bis 1734 das Rath's-Sessionszimmer, wurde, im Innern durch eine Verlattung abgetheilt, gemeinschaftliche Registratur, und das Gewölbe c gemeinschaftliches Depositorium; (hier lag die halb vermoderte und vergessene Registratur, von der unten die Rede sein wird).

Als im Jahre 1826 — 27 das Königl. Land- und Stadtgericht eingerichtet wurde, und zu dem alten Jurisdictionbezirk der Stadt und der zwei Kämmererdörfer noch 16 Grüssauer Ortschaften: Alt- und Neu-Reichenau, Siebmannsdorf, Hermsdorf, Reich-Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Wittgendorf, Gärtelsdorf, Einsiedel, Rubbant, Neuen, Forst, Hartau, Schönwiese, Grüssau und Ober-Zieder mit ungefähr 11,000 Seelen hinzutraten, und für diesen bedeutenden Gerichtssprengel drei Richter, nebst 2 Actuarien und resp. Registrar, Ingrossator, Rendanten, Kanzlei-Inspector u. s. w. angestellt wurden; so war das bisherige Local augenscheinlich ganz unzulänglich, war auch auf dem Rathhause auf keine Weise genügend zu erweitern, weshalb das Gericht diese Locale verließ und in dem neu- und schöngebauten Hause No. 2 und 3 in der Stadt seinen wohl eingerichteten Sitz (in 6 Piecen) miethweise einnahm. Anfanglich verlangte der Königl. Justiz-Fiscus für die Räumung der im Rathhause besessenen Piecen einen jährlichen Miethebeitrag von 25, und endlich, anstatt desselben ein Capital von 500 Rthl. Da beides von der Stadt verweigert wurde, so blieb das Königl. Gericht bis 1829 im Besitz der Piecen d und g. Sr. Excellenz der Herr Justizminister waren aber in diesem Jahre so gnädig die Abtretung zu verfügen; nachdem die Communität dem Königl. Justiz-Fiscus den Mitgebrauch des Gefängnißhauses auch für den neuen Jurisdictionbezirk bewilliget hatte.

Uebrigens ist von diesem Gericht noch rühmlichst zu bemerken: die herkulische Arbeit, den 20 jährigen Nestenwust aus der Grüssauer Jurisdiction aufzuarbeiten und zu ordnen, hat die gewaltige Arbeitsamkeit des gesammten Gerichts-Personals unter dem rastlosen Vorgehange und unter der Leitung des Herrn Directors Schrötter, des Dignitenten wie er sein soll, in zwei Jahren zu Stande gebracht; und es herrscht bei dem Königl. Land- und Stadtgericht eine solche Thätigkeit und Ordnung, wie in gleichem Maße wohl nur bei wenigen Untergerichten der Provinz angetroffen werden möchte.

Das Zimmer d ist nun 1829 zum Cassenzimmer für den Kämmerer, für alle seiner Verwaltung übergebenen Cassen *), wohl verwahrt eingerichtet worden; das sehr elende und kleine Stübchen g aber durch Hinzuziehung des vorliegenden Ganges erweitert; mit Gypsdecke, wie die übrigen Zimmer, versehen, zum Polizei-Bureau eingerichtet worden. Da nun das Zimmer e, anständig decorirt, (durch die Ausstattung der jetzt abgegangenen Rathmänner Wilhelm Müller und Maler Gärtner), zum magistratualischen Sessions- und Versammlungszimmer der Stadtverordneten dient (welche bis 1827 ein gemiethetes Local inne hatten), das Zimmer b in ein treffliches helles Registratur-Zimmer umgeschaffen, zum Arbeitslocal für den Bürgermeister und der Kanzlei dient, das Gewölbe c gereinigt und aufgeräumt in 2 Abtheilungen zu Depositorien, f aber als Parthei- und Diener-Stube; so ist endlich für Landeshuts Verwaltung der bisher nie erlebte sehr wohlthätige Zustand eingetreten, daß das Arbeiten der Beamten in ihren Wohnungen aufgehört hat, und zur ungemainen Zeit-, Schreiberei- und Diener-Ersparung alle Hauptzweige der Verwaltung auf dem Rathhause in dem Umkreise weniger Schritte vereinigt sind; und es fehlt nichts, als daß des Thurmes festes Bestehen durch Ausmauerung des Grundes, durch gänzliche Cassirung der zerstörenden Rinnen, Ausgüsse und Kloake gesichert, und um dies möglich zu machen, ein eigener Eingang für die Beamten, durch eine Freitreppe auf der Seite, auf welcher bis 1828 die Fleischbänke standen, eröffnet werde; zu dessen Ausführung durch gemeinsinnige Beiträge der Optimaten im besten Sinne, nahe Hoffnung gegeben ist.

2) In Ansehung des Gefängnisses. Nachdem die ehemalige Stockdienererei, womit die Scharfrichterei verbunden gewesen, in No. 187 in der Stadt längst eingegangen war, hatte man bald nach dem 7jährigen Kriege ein Stockhaus zwischen No. 134 und 138 eingerichtet, welches im untern Raume einen sogenannten Marstall (denn zu jener Zeit hielt der Rath noch ein öffentliches Gespann, auch eine Karosse), Jahrmärktsbänden- und Utensilien- Behälter, oben außer einer Wohnung für den Stockmeister 4 schlechte Arrestgemächer enthielt, im Ganzen sehr unvortheilhaft und für die Verwahrung gefährlicher Verbrecher sehr unsicher eingerichtet war, übrigens aber doch für das reinstädtische Bedürfniß jederzeit ausgereicht hatte.

*) Außer der eigentlichen Kämmerercasse, die Cassen der vereinigten Communalabgaben, des Servises, der Königl. Klassen- und Gewerbesteuer, (bisher unter einem besondern Communal-Rendanten); sämmtliche die evanaelische Schule und die Armenfonds betreffenden Cassen, welche unter Rendanten aus der Bürgerschaft verwaltet worden waren. Nur dem beiderseitigen Kirchenstiften überließ man bei dieser neuen Einrichtung die unmittelbare Verwaltung ihrer Cassen. Der Kämmerer mußte auf eigene Kosten einen Cassengehülfen halten.

Als aber der Sitz des Königl. Landrathl. Amtes hierher kam, und dem Magistrat das gesammte Grenz- und Kreis-Transportwesen übertragen worden, als die Einrichtung des oben beschriebenen Gerichtsprengels nahe bevorstand, erschien die Erweiterung und vervollkommnung dieser sich als Kreis-Bedürfnis darstellenden Anstalt dringend nothwendig und von den höhern Ansprüchen der sich täglich mehr ausbildenden Polizeiwissenschaft dringend erheischt. Es wurde mit Bewilligung der Stadt-Verordneten-Versammlung ein geeignetes Haus, No. 128, gekauft und durch eine Hauptreparatur mit einem Aufwande von 1800 Rthl., wozu Sr. Excellenz der Herr Staatsminister v. Schummann auf hiesigen unmittelbaren Bericht, von Seiten des Landespolizeilichen Fiskus 200 Rthl., und die Kreis-Dominien und Gemeinden, wegen des sie betreffenden polizeilichen Gebrauches 250 Rthl. beigetragen haben, in folgender Art zu einem Kreisgefängnisse aptirt. Das Haus enthält, außer einem mit fließenden Wasser versehenen, von der hohen Stadtmauer umschlossenen Hofe, zu ebener Erde einen gewölbten, in 2 Abtheilungen verschlossenen Flur, 2 schöne Wohnzimmer des Gefangenwärters (Stadtwachtmeisters), deren eines gewölbt ist, eine massive Küche, 2 schwere, rings bis an die Decke mit Bohlen vertäfelte Criminal-Gefängnisse und eine große gewölbte Arbeitsstube, für arbeitsscheue, hier unterzubringende Zwangsarbeiter; im 2ten Stock außer einem Corridor 2 Criminal-Arreste wie unten, 2 große Polizei-Arreste, 1 Civil-Arrest-Zimmer; in einer Mansarde eine Civil-, eine Polizei-Arrest- und eine Kranken-Stube, eine große Kammer, die seit 1829 dem Königl. Land- und Stadtgericht für immer zu einer Pfandkammer eingegeben ist; und mehrere Kammern auf den Böden. Für die Feuersicherheit und Ausbruchserschwerung ist durch die Massivität, Wölbung der Flure und Treppen, eiserne Gitter, Läden und zum Theil auch eiserne Thüren, so wie durch die Einrichtung der Oefen gesorgt; und auf der andern Seite für Licht, Luft und Reinlichkeit. Der Magistrat bot dem Königl. Justizfiscus den Mitgebrauch des Gefängnisses für den neuen Jurisdictionsbezirk an, welcher ungefähr den 3ten Theil des Gesamtgebrauches ausmacht. Da durch die Rescripte der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Aug. 1827 (v. Kampz Ann. Bd. 11., S. 712) anerkannt ist, daß die Berechtigung zu dem Mitgebrauch eines solchen Privatgefängnisses für einen neuen Jurisdictions-Bezirk durch freien Vertrag zu erwerben sei, so ist ein solcher im J. 1829 dahin zu Stande gekommen, daß als Beitrag für den Werth des Gebäudes die Abtretung der beiden obengedachten rathhäuslichen Locale angenommen worden; der Beitrag zu den Unterhaltungs- und Salairirungskosten aber nach einer Fraction der drei Jahr lang nach den Bestimmungen der Sätze des Regulatives vom 10. Octbr. 1815 zu liquidirenden Sätze festgestellt werden soll; wobei aber für jene Sätze der Alimente und der Holzgelber durch die Localität motivirte Sakerhöhungen bewilliget worden sind. (Ähnliches ist in Frankenstein bei Errichtung des Ju-

quistoriales vorgekommen). Der Gehalt des früher sehr schlecht salarirten Gefangenwärters (Stadtwachtmeisters) beträgt seit 1823 von der Stadt 75 Rthlr. und eben so viel vom Kreise; wogegen in Ansehung der Jurisdictionsbelasteten des Kreises nur reine baare Auslagen liquidirt werden. Wenn mithin der Kreis zur Darstellung der Substanz des Hauses und zur Salarirung genügend beiträgt, so ist noch ein Abkommen über des Kreises Beitrag zu der Unterhaltung, Affecuranz des Hauses, und zur Anschaffung und Unterhaltung aller Utensilien, im Druückstande, und für den 2ten Kreistag vorbehalten.

Endlich bedarf das Gericht, und noch mehr der Kreis, einer Krankenanstalt für die Fälle wenn Polizei- und Criminal-Gefangene in solcher Weise erkranken, daß die Kur in dem Gefängniß nicht erfolgen kann und eine Fortschaffung des Kranken auch unthunlich ist; da es einmal feststeht, daß die Commune nicht gehalten ist, dergleichen fremde Kranke, die ihr nicht aus allgemeinen landespolizeilichen Vorschriften zur Pflege zufallen (als nämlich arme Reisende, Handwerksgefallen), in ihr zu einer Communal-Krankenanstalt mit eingerichtetes Bürgerhospital, sei es unter welchen Bedingungen es wolle, aufzunehmen.

Da dem Kreise im J. 1828 ein haufälliges neben dem Gefängnißhause gelegenes und mithin mit diesem leicht zu verbindendes, und für wenige hundert Thaler auszubauendes Communitätshaus für ein geringes angeboten, aber dieser Antrag nicht beachtet worden ist, unerachtet jene Lage die Anstellung eines besondern Krankenwärters ersparen würde, indem dieser Posten vom Gefangenwärter und von seinen Leuten sehr leicht versehen werden könnte, so muß jenes Bedürfniß noch nicht lebhaft genug gefühlt worden seyn, und ruhig abgewartet werden, bis dieß Gefühl eintreten wird.

Um die übrigen öffentlichen Verhältnisse des 17ten Jahrhunderts schildern zu können, ist es nothwendig einen Ueberblick zu geben, von dem Einfluß, welchen

der dreißigjährige Krieg

auf unsern Ort ausgeübt hat. Von den Religionsbedrückungen jener Zeit ist an ihrem Orte das Nothwendige berührt worden. Die Ausbrüche des Fanatismus beider Partheien und die allgemeine Charakterverschlimmerung jener trüben Zeit anschaulich vor Augen zu legen, kann nicht die Aufgabe eines Miniaturbildes sein, wie eine solche Specialgeschichte ist. Wir vermeiden mithin in allen gedachten Beziehungen das Einzelne, wofür ohnehin die vorliegenden Nachrichten gar zu rhapsodisch sind, und welches auch nur als Kleinliches ermüden würde, und begnügen uns zu bemerken, daß Landesbut von 1628 bis 1635 oftmals schwere Cinquatierung von einer oder der andern Parthei, bis zu 4 Regimentern, gehabt hat, 27 mal Plünderung erlitt, und zweimal schreckliche Feuersbrunst; zu welchen Leiden sich, neben ungeheuren Contributionen und Lieferungen und pestartigen Krankheiten wechselseitige Verfolgungen gesellten, je nachdem die eine oder die an

dere Parthei im Besitzstande des Uebergewichts war, und solche Erbitterung erzeugten, daß hierdurch zum größten Nachtheil des Ganzen viele gefesselte Bande gelockert und aufgelöst wurden. Von 1633 bis 37 waren die Schweden hier; so kam auch Königsmark am 21. October 1645 hierher und am 21. Januar 1646 Torstensohn, beidemale wurde geplündert.

Die Liquidation der durch feindliche und freundliche Völker erlittenen Plünderungs-, Geißel-, Einquartierungs- und andern Schäden wurde bloß von 1640 bis 1652, ohne die ordentlichen Steuern in Anschlag zu bringen, auf 91,791 Rthl. berechnet, wozu die Bauern auf den Kammereidörfern beigetragen haben mit 5,153 Rthlr.; die Einquartierungskosten insbesondere wurden in diesen 12 Jahren berechnet auf 26,829 Rthlr., das Ganze auf 118,630 Rthlr.

Was Wunder! wenn durch alle diese Leiden 1635 nur noch 5 Bürger vorhanden waren, und sich kurz nach dem Kriege erst 60 Familien, überhaupt kaum der vierte Theil der Bevölkerung, zusammen fanden, wenn 17 Bauerhöfe in den Kammereidörfern, viele darunter 20 bis 27 Jahr lang, gänzlich wüst lagen, und nebst vielen Häusern in der Stadt bloß durch rückständige Steuern verfallen waren; so daß sie, nach ausgegebenen kaiserlichen Patenten, worin die ursprünglichen Eigenthümer peremptorisch zur Rückkehr aufgefördert wurden, 1652 für einen Theil des Steuerrestes, Güter für 50 bis 200 Rthlr., Häuser für 10 bis 50 Rthlr., ja viele umsonst von Obrigkeitswegen wieder ausgethan wurden. Was Wunder aber auch, daß hier, wie fast überall, mit der furchtbaren Zerrüttung des Familien- und öffentlichen Wohlstandes, bei dem schändlichen Mißbrauch der von der Religion zur Befriedigung der niedrigsten Leidenschaften von Hohen und Niedern gemacht wurde, auch eine eben so große moralische Verderbenheit in allen Ständen eingerissen war!; daß sich die Bande der uneigennütigen und treuen Fürsorge und des Vertrauens und Gehorsams zwischen Obrigkeit und Untergebenen gelöst hatten, die alten Ordnungen und Verfassungen in Vergessenheit oder in verderbliche Ausartung gerathen waren; und daß bei wiederkehrender äußerer Ruhe, als man erst so viel Besinnung gewonnen hatte, die tiefen allseitigen Wunden des Krieges zu fühlen, das Bedürfniß befriedigen wollte, sie zu heilen und das Chaos zu ordnen, ein innerer Krieg der verderbten Untergebenen mit den Zweifeln ohne eben so depravirten Vorgesetzten sich entspann, welchen zu stillen die Landesregierung sich zwar hier und anderwärts redlich bemühte, hierin

9) Hier schon von 1643 bis 45, wo bereits die Gährung entbrach, durch 2 Commissionen. Theils aus Furcht vor gefährlichen Amtsvertretungen, theils vor der Rache der zurückkehrenden Schweden hatten sich der Bürgermeister und 2 Rathmänner gänzlich gesüchret, im December 1646 erst wieder eingefunden und erklärt: bevor sie nicht eine Sicherheitsurkunde von der Stadt, bestätiget von dem Kaiser und von der Krone

aber erst spät und nur unvollkommen zu ihrem Zweck gelangen konnte, weil sie es nicht verstand durch gleiche Behandlung beider Confessionspartheien die Gemüther zu versöhnen und das Mißtrauen zu verbannen.

Der Landeshauptmann Graf Georg Ludwig v. Stabremberg sandte in dieser Absicht zu Ende des 30jährigen Krieges Commissionen in mehrere Städte, in denen die Zerrüttung und der Unfriede den höchsten Grad erreicht hatte, z. B. nach Striegan und nach Hirschberg; ließ die Lage der Sachen allseitig untersuchen, die Streitigkeiten schlichten, die alten Verfassungen in zeitgemäßerer Gestalt wieder herstellen, und über dieß alles einen Transact ausfertigen unter dem Namen „Stadtverfassung.“ Auch nach Landeshut ward von neuem eine solche Commission gesendet, es waren Matthias v. Pischel auf Bögen-
dorf, Kaiserl. Diener und der Biergefäll = Obereinnehmer, und Daniel v. Tjepfen auf Märzdorf, welche vom 28. December 1648 bis zum 17. Januar 1649 hier commissionirten, wofür die Kosten 113 Rthl. 24 Sgr. ausmachten. Das Statut selbst aber wurde erst von seinem Nachfolger, dem Landeshauptmann Freiherrn Otto v. Rostiz am 20. Juni 1651 bestätigt, prächtig ausgefertigt und demnächst in Vollziehung gesetzt.

Dieses Statut ist durch seinen treuherzigen, wahrhaft frommen und wenigstens charakteristischen Ton, durch das Licht, welches dasselbe auf jene Zeiten wirft, und durch die Vergleichung, die sich mit der Städteordnung von 1808, nicht zu der letztern Nachtheil, aufdrängt, so interessant, daß wir es uns nicht versagen können, das Wesentliche gedrängt daraus mitzutheilen, und einige neuere historische Angaben daran anzuschließen.

Die Zahl der Magistratualen wird bei der so sehr herabgesunkenen Bevölkerung, außer dem Bürgermeister auf 4 Mitglieder herabgesetzt; wobei es bis 1740 verblieben ist. Als verbotene Verwandte im Rath würden Brüder und wirtliche Schwäger bezeichnet. Die Zahl der frühern 7 Schöppen wurde auf 4, unter Suziehung zweier geschwornen Zechältesten, eingeschränkt. Die höchlich vernachlässigten Rathssitzungen wurden auf 2 ordentliche wöchentlich bestimmt, die Schöppen zum Beisitz nur auf außerordentliche Erforderung berufen, und bestimmt: daß über Verwaltungs- und Rechtsverlethungs = Beschwerden die Commune oder jeder Einzelne am Jahreschluß vor dem

Schweden erhalten hätten, nicht wieder eintreten zu wollen; die Bürgerschaft hatte demnächst ohne Consens des Landeshauptmann zu einer neuen Wahl geschritten, welches sehr übel aufgenommen wurde, und hart bestraft werden sollte. Da erst „kroch die Bürgerschaft“ wie sich die Urkunde ausdrückt, „zu Kreuze,“ und bei Errichtung „der Stadtverfassung“ wurden die gewählten evangelischen Rathsherrn, die eben deshalb illegitim waren, ausgestoßen, und jene entwichenen wieder eingesetzt.

Amtshauptmann oder vor einer Commission gehört werden solle. Die freie Rathskühr wurde nach Inhalt des Volkonischen Privilegii wieder in der Art hergestellt, daß sie nicht der Masse des Volkes zustehen, sondern durch die drei Curiatstimmen des Rathes, des Schöppenrichters und der geschwornen Aeltesten der in jener Urkunde genannten 4 Hauptzehen am Michaelistage jährlich, nachdem sich jeder Theil einige Tage vorher zur geheimen Viril-Abstimmung versammelt hätte, ausgeübt werde. (Man sieht, daß der Nepotismus und die Intrigue hier leichtes Spiel haben konnte. Dies ist auch nicht ausgeblieben, wie aus den Recessen vom 17. April 1676 und vom 25. September 1683 hervorgeht, durch welche abermals, mittelst Zurückweisung auf diese Stadt-Verfassung und Wiederherstellung derselben, eine Reihe Streitigkeiten geschlichtet wurden. Es ward festgesetzt: daß die Theilnehmer der 3 Curiatstimmen sich zu gleicher Zeit am Michaelis-Tage in verschiedenen Zimmern auf dem Rathhause versammeln und nicht eher von hinnen weichen sollten, bis die Wahl vollendet sei. Die Wahl des Stadtvogts sollte lediglich vom Magistrat abhängen, und in der Regel lebenslänglich sein, auch, wo immer möglich auf einen Rechtsverständigen gerichtet werden.)

Eigenmächtige Absezungen eines als pflichtwidrig angeklagten Magistratualen im Laufe des Jahres, ohne Genehmigung des Landeshauptmanns, wurde untersagt; die Beschwerden sollten vom Collegio instruiert; mit der Suspension verfahren werden, und ein wegen Eigennutzes oder sonstiger Malversation auf diese Art förmlich abgesetztes Subject sollte künftig für Magistratualische und Ehrenämter unfähig sein.

Nach Erwähnung, daß die städtischen Aemter ehemals ganz besoldungslos und reine Ehrenämter gewesen, nach der Klage: „Es wäre zu wünschen, daß durch die unendliche Umtriebung der obersten und alles bewegenden Kraft, diejenigen Zeiten, nach dem zerrütteten Zustande unsers Vaterlandes wieder erstattet und herbeigebracht werden möchten, darinnen mehr auf gemeinen Nutzen und die Ehre als auf die Besoldung und allerhand Zugänge in den Aemtern gesehen worden, maßen in hiesigen Städten mehrentheils solche Leute in den Rath erkohren worden, welche beides, durch ihr Wohlverhältniß und Vermögen bereits in Ehren und Ansehn gewesen, und also die Würde und die Aemter ohne der Gemeinde Schaden, von dem Jhriegen führen und behaupten können.“ Ferner: „daß es bereits bei ihziger Beschaffenheit in diesem und andern Orten dahin gediehen wäre, daß des heiligen Grabes Niemand umsonst zu hüten begehret,“ dennoch aber die Geschäfte sich vermehret hätten, und noch dazu die Nothwendigkeit käme, nicht ohne Noth einen jährlichen Wechsel durchaus eintreten zu lassen; so wurden Gehalte ausgemorsen, und — welches ausdrücklich bemerkt wird, sehr anständige, wie folget: der Gehalt des Bürgermeisters auf 100 Thlr. (Es sind Schlesiische Thaler gemeint à 24 Sgr.; vorher war er 10 Thaler gewesen, 1437 war er

bereits 144 Rthl.); für den Rathsaltesten 60 Thaler (vorher für jeden Rathmann 8 Thl.; im Jahre 1737 erhielt der Proconsul 106 Rthl.); für den 3ten Rathmann 50 Thlr.; für den Jungheirn 40 Thlr., (1737 aber 86 Rthl. 15 Sgr. und 72 Rthl. 15 Sgr.). Der Stadtschreiber (Notarius), welcher die Geschäfte eines Syndici, Secretairs und Registrators führen sollte, worüber ihm für jene Zeit treffliche Vorschriften ertheilt wurden, die aber in Beziehung auf Secretariat und Registratur, die ganze Zeit über, wie die Folge lehren wird, sehr schlecht befolgt worden sind, erhielt 60 Thlr. Gehalt, und „zu einer besonderen Verehrung“ 15 Thlr., außer den besonders zu vertheilenden Gerichtsgebühren. Dem Stadtvogt wurden außer den üblichen Gerichts- und Amtsgebühren 40 Thlr. ausgeworfen. Die Schöppen sollten unentgeltlich amtiren; außer zu den Gerichtssitzungen und Besichtigungs-Commissionen zu nichts gebraucht werden und neben dem üblichen Antheil an den Gerichtsgebühren „zu ihrer Ergöcklichkeit“ zusammen erhalten 16 Thlr. Der gesammte Besoldungsetat, einschließlich der übrigen städtischen Verwaltungs-Aemter, betrug 551 Thlr. oder 440 Rthl. 24 Sgr.; im Jahre 1737 dagegen 1334 Rthl. ¹⁰⁾. Dagegen wurden alle sogenannten „Zugänge“ per fas et nefas, zumal die schändlichen Bedrückungen der Bürger im Brauwesen (davon an seinem Orte) untersagt, und eben so die mißbräuchliche Befreiung der Beamten von allen laufenden und ordentlichen Steuern vom Grundvermögen, worin sie sich hier und anderwärts hatten von der Bürgerschaft übertragen lassen; jedoch nur für die Zukunft, für welche der Rentamtsverwalter angewiesen wurde, ihnen die Dieselbe vom Gehalte abzuziehn; indem der Erlaß eines ungeheuren Regressanspruches aus der nächsten Vergangenheit der Bürgerschaft als ein nothwendiger Act der Großmuth dargestellt ward. So wurden auch die empörendsten Ungerechtigkeiten in Betreff des militairischen Einquartierungswesens gerügt, eine Einquartierungs-Commission, aus einem Rathmann und 2 Bürgern bestehend, eingesetzt, und der Bürgermeister, Stadtvogt, Stadtschreiber, die Rathmänner, der Rentamts- und der Wirtschaftsverwalter von der ordentlichen Natural-Einquartierung frei gesprochen.

(Das Unwesen der großen und kleinen Schmausereien und Trinkgelage bei allen nur erdenklichen Gelegenheiten auf öffentliche Kosten: bei den Huldigungen, Geburten und Hochzeiten, Todesfällen Kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen, bei Siegesfesten, Eroberungen von Festungen, bei Abnahme aller Rattungen, bei der Rathswahl, bei jeder Commission u. s. w. — bei der Kammereirechnungslegung z. B.

¹⁰⁾ 1828 waren sämmtliche Besoldungen 3312 Rthl., und nachdem eine 19 Jahr lang bezahlte Pension aus einer Amtsentlassung bei Einführung der Städte-Organisation mit 400 Rthl. im Jahre 1829 weggefallen, 2912 Rthl.

wurden allein jedesmal 70 bis 80 Quart Wein ausgetrunken, im Ganzen jährlich wenigstens 4 bis 500 Quart, durch welches Alles gegen 4 bis 500 Rthl. verschmauset und vergeudet wurden; — wurde nicht gerügt, und blieb ziemlich ungeschwächt bis 1740.)

Da vermöge Privilegii des rothen Wachsiegels alle Magistratualischen und gerichtlichen Ausfertigungen ihre öffentliche Beglaubigung lediglich durch das Siegel erhielten, und nicht unterschrieben wurden, am 21. October 1645 aber beim Königsmarkschen Einbruch vom Stadtschreiber mit mehreren Documenten 2 kleinere und das große Siegel auf dem Polzensteine, und andere hier am Orte vergraben worden, erstere dort verlohren gegangen, von letztern eines beim Torstensohnschen Einfall am 21. December 1646; und mit diesen Siegeln von den unentdeckten Findern war Mißbrauch zu Verübung von Fallsis gemacht worden; so wurden jetzt sämmtliche Siegel verrufen, und alle damit gesiegelten Urkunden vom 23. Januar an für immer annullirt, auch eine Siegelordnung errichtet; wie das Stadtsiegel auf dem Rathhause mit 3 unter den Bürgermeister, dem Schöppenmeister und dem Fleischer-Altesten vertheilten Schlüsseln sollte verwahret und nie ohne allseitige Genehmigung gesiegelt werden¹¹). Am allerwenigsten sollte der Rath berechtigt sein, Stadt-Schuldbriefe ohne Genehmigung der Bürgerschaft auszustellen. Diese Verordnungen mußten indes in dem Decret von 1683 von neuem eingeschärft werden.

Als Waisenamt ward der jüngste Rathmann, zwei vom Schöppenstuhle und der Stadt-Schreiber verordnet, und mit Instruction versehen.

Zur regelmäßigen Verwaltung des ganz zerrütteten Finanzwesens wurden 2 Bürgerämter, nach dem Vorschlage der Bürgerschaft, unter Bestätigung und Verwaltungsaufsicht des Magistrates zu besetzen, angeordnet: das Rentamt und das Wirthschaftsamt. Dem Rent- oder Steueramte, bestehend aus dem Rentverwalter mit einem Schreiber oder Controllleur, (Gehalt 50 und 10 Thaler jährlich), waren untergeben das städtische Activvermögen- und Schuldenwesen, die Eintreibung der versessenen, nicht niederzuschlagenden Reste, die currenten sowohl Real- als Personal- Steuern und Anlagen, und der Empfang der Ueberschüsse aus dem Wirthschaftsamte, und anderer Seits die gesammte Verausgabung; mit Ausnahme der fixirten Posten nicht anders als auf Anweisung des Bürgermeisters. Vierteljährig sollten die Journale dem Magistrat vorgelegt, revidirt und be-

II) Hierher gehören auch die „subscriptiones generales“ nämlich, daß die Behörden, Corporationen, kurz alle moralischen Personen ihre Eingaben nicht mit ihrer Namensunterschrift vollzogen, sondern z. B. Bürgermeister und Rathmann N. N. Dieser Unfug, welcher leicht Verantworfung geben kann, alte Originale für bloße Concepte zu halten, wurde erst durch ein Ober-Amts-Patent von 1709 durchgängig aufgehoben und abgeschafft.

richtigt werden, und die nach dem Muster des wörtlich eingerückten Edictes Kaiser Maximilian's II. vom 2. November 1573 anzuordnenden Rentamts-Rentungen mußten nicht nur den Geschworenen und Ältesten, sondern Allen, die diese aus der Bürgerschaft zuziehen wollten, zur Revision in einem eigens eingegebenen rathhäuslichen Zimmer übergeben, und nach der Erledigung der Moneten unterschrieben und dechargirt werden. Sämmtlich bisher unerhörte und höchst nothwendige Vorkehrungen, welche jedoch im Verlaufe der Zeit gänzlich vereitelt worden sind, bis zum Jahre 1808. Die neue Städte-Ordnung war also auch hierin nicht etwas ganz neues, sondern führte nur den aus dem Alten entwickelten Geist zurück. Sollten ihre trefflichen Einrichtungen das gleiche Schicksal haben? Sie würden es, wenn der Geist der Pflichttreue aus der Beamtenenschaft und der des Gemeinnes aus der Bürgerschaft entwiche! — Wenn vielleicht die Communalrechnungen jährlich öffentlich ausgelegt werden, ohne daß sich jemand einfindet, um sie einzusehen, so kann dieß an dem einen Orte ein schöner Beweis sein von gerechtfertigtem Vertrauen zu den Stadtverordneten und zu den ausführenden Behörden; an dem andern aber auch eine traurige Anzeige von Mangel an Theilnahme an dem gemeinsamen Oeffentlichen.

Das Stadt-Wirthschaftsamt, (auch 2 Personen mit 60 Thaler Gehalt), erhielt seine Instruction für die Verwaltung der Mühlen, des Spitals und die mietweise Vertheilung der sogenannten Hospitalacker, zur Verwendung der Zinsen für diese Stiftung. Ihre Entstehung, und ob sie ein Theil der 50 Hufen gewesen, ist nicht ermittelt worden; jetzt sind sie freies Eigenthum der Besitzer. (S. oben). Ferner wurde ihm übertragen die Forstverwaltung neben einem Förster. Aus dem Stadtbusch waren, außer den Nothdürften für den Pfarrhof, das Rathhaus und das Hospital, für den Bürgermeister 10, für jeden Rathmann und für den Stadtschreiber 8 Klaftern Holz zu liefern, welche Deputate längst abgeschafft sind. Es war auch gesetzt über die Verwaltung des Salzverkaufs-Monopols (Salzamt), der Zollrenten, (aus der Special-Einnahme des Zolleinnehmers und der Thorhüter); endlich über das Weinamt, (Weinsteuer).

Das Salzverkaufs-Privilegium besaß Landeshut aus einer Verleihung Herzog Volko's von 1341, am Tage „der eilftausend Mägde,“ welche die Bedingung enthält, daß die Verwaltung des Monopols von der Stadt selbst geschehen, und nicht vermietht oder sonst veräußert werden könne.

Geschichte, des erwähnten Ross- und Pflaster-Zolles.

König Benzeslav verkaufte laut Instrumentes d. d. Prag 1387 am Tage St. Stanislaus „den Zoll zu der Landeshutte“ so wie ihn die Herzöge von Schweidnitz und Jauer und zuletzt die Herzogin Agnes besaßen hatten, an Benischen von Chusnick, Landeshauptmann

zu Jauer. Als König Ludwig sub d. Ofen am Sonnabend nach der Auffahrt Christi 1519 diesen Brief unter wörtlicher Insertion, confirmirte, declarirte er den Umfang dieses Zollrechtes dahin: „Als nämlich von einem Ros im Wagen 8 Heller, von 1 Ochsen 4 Heller, von einem Schwein 2 Heller, von 1 Schoff 2 Heller, von 1 Ros, das man treibt, 4 Heller, alles Schlesiſch, sonder die fuggfolten ſeint frei. Und ſolches Zolles ſoll niemand aus dem Weichbild noch außerhalb des Weichbildes auch niemand aus der Stadt Landeshut haben noch befreit ſein. Auch alle diejenigen ſo mancherley füren auff die Margkt aber von den Mrkten, es ſei an Kaufmannſchaf, Getraide, Holzweg, Waid, Aſcher, Lohe aber welcherlei Wahr das ſein und wie die benannt werden möchte. Dergleichen die ſo Ochsen oder Schwein, Ros, Schoff ic. treiben würden, wo ſie das Weichbild Landeshut berühren an welchem Ort und Stelle dies iſt, ſollen obangezeigten Zol ane Mittel ſampt denjenigen ſo Bier aus der Stadt auf den Schank füren ſo oft das geſchehe vollkornlich gennzlich Niemand davon ausgeſchloſſen unablaſſlich zu entrichten und geben für und für auf ewige Zeit verbunden und ſchuldig ſein. Doch einem jeden an ſeinen beweislichen Recht zu keinem appruach noch Schaden.“

Am 27. December 1616 beſaß, und verkaufte ihn an die Stadt Hans v. Dvhr auf Kreppelhof, Leppersdorf und Mohnau, wie er und ſeine Vorfahren ihn beſeſſen und ausgeübt hatten, für 1500 Thaler, den Thaler zu 36 Gr., den Gr. zu 12 Heller Schleiſiſch gerechnet; und der Landeshauptmann Caſpar von Warnsdorf confirmirte dieſen Contract am 29. December 1617.

Auf dieſen Grund hat die Stadt Landeshut ſeitdem den Zoll exercirt und zwar außer der Stadt im Weichbilde mittelſt verſchiedener Filialzollſtätten zu Schömberg, Liebau, Tſchöpsdorf, Hermsdorf bei Schmiedeberg und Bernersdorf; und es ſind darüber zu verſchiedenen Zeiten mit den angrenzenden Dominien Streitigkeiten eingeleblich. Die veränderte Verfaſſung unter Preuß. Regierung hat es nach und nach von ſelbſt mit ſich gebracht, daß der Zoll mancherlei Einſchränkungen erlitten hat, in der Stadt ſelbſt nur noch nach dem ſogenannten kleinen Tarif erhoben wird, und die Filiale, bis auf Bernersdorf, in neuerer Zeit freiwillig aufgegeben worden ſind.

Im Jahre 1806 brachte der Zoltpacht noch 426 Rthl. ein, ſeitdem iſt er bis auf 186 Rthl. herabgeſunken und iſt kaum hinreichend, die Straßen innerhalb des Polizeibezirkles der Stadt davon in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

Außer demjenigen, was unten noch gelegentlich zur Charakteriſirung der Verwaltung von 1700 bis 1740 und von da bis 1808 vorkommen wird, iſt weiter nichts zu ſagen, als daß ihr Geiſt der allgemeine, nämlich der einer in ſich abgeſchloſſenen Paſſivität war.

Wegen des Einflusses, den die Städteordnung von 1808 hier äußert hat, in ſo fern er nicht aus einigen ſchon berührten und noch

zu beherrschenden Factis erkennbar ist, wird auf eine andere Schrift Bezug genommen ¹²⁾.

Zur äußern Geschichte von 1740 an.

In den 2 erstern schlesischen Kriegen litt die Stadt nicht außerordentlich, als höchstens durch Einquartierung und Durchmärsche, z. B. am 21. April 1745 marschirten die Oestreicher und Sachsen hier durch zur Schlacht bei Striegau; und durch unbedeutende Gefechte in der Nähe. Der etwaige Schaden wurde aufgewogen durch das mit solchen kriegerischen Scenen verbundene lebendigere Gewerbe, weit mehr aber noch durch die öftere und längere Gegenwart des großen Monarchen; (am 10. August 1743 war Friedrich zum erstenmale hier); wodurch er den Ort nicht bloß als militairisch wichtigen Posten kennen lernte, sondern als eine wichtige Fundgrube des Preussischen National-Wohlstandes, als welche er Landeshut lieb gewann und stets sich seiner wohlwollend, selbst wenige Tage vor seinem Tode, erinnerte. Die Versicherung seiner Huld überbrachte der General-Adjutant Major v. Prittwitz zugleich mit der Todesnachricht, welche hier vorzüglich eine höchst erschütternde Wirkung hervorbrachte. Unbeschreiblich dagegen litt die Stadt im 7 jährigen Kriege und erhielt endlich durch den berühmtesten Sturm Laudon's am 23. Juni 1760, und die ruhmwürdige Vertheidigung Fouque's und seiner 11,000, den Namen des Preussischen Thermopyla. Wir verweisen in Ansehung der Geschichte dieses Tages und der kurz vorhergehenden Tage lediglich auf die trefflich zvensbeschreibung dieses Helden, aus der Feder seines Enkels, welche alle Tugenden und besondern Eigenheiten dieses ausgezeichneten Schriftstellers im vorzüglichen Grade darbietet. Nur zwei Gegenstände dürfen wir nicht unberührt lassen: Erstens, daß der Freiherr de la Motte Fouqué das Terrain nach einer äußerst fehlerhaften, in wesentlichen Punkten unrichtigen Chartre beschrieben und beurtheilt hat, durch welchen Umstand die Erzählung der Begebenheiten selbst hier und da verdunkelt wird; und jenes ist um so befremdender, da in der Planckammer sich sehr richtige Special-Charten dieses Terrains befinden müssen, indem es sehr oft von Königl. Ingenieuren unter Führung von Greifen, welche diese Tage hier erlebt hatten, besichtigt und aufgenommen worden ist.

Zweitens: daß Hr. v. Fouqué durchaus in Abrede stellt: die stürmenden Oestreicher wären betrunken gewesen. Daß sie es gewesen, und daß sich Laudon nachher, als er dem Plündern und Morden Einhalt thun wollen, sich in der Lage von Tilly und Pappenheim vor Magdeburg, befunden, nämlich, daß er Mühe gehabt, die zügel-

12) Versuch einer Metakritik der Kritik der Hrn. v. Kammer, Streckfuß, Horn und Thiel über die Stadtordnung, von Perschke. Leipz. bei Hartmann. 1828. 8.

lose Wuth der Leute zu bändigen, dies ist am hiesigen Orte notorisch; und es thut nicht Noth, es kann in den jetzigen ganz veränderten Verhältnissen keine Rücksicht existiren, die Wahrheit zu verschleiern. Unter andern stach in der Vorstadt ein Musquetier einem Tambour, der in des Feldherrn Nähe auf seinen Befehl den Sammlungsruf trommelte, das Trommelfell durch, welchen Frevel Laudon selbst sofort durch das Niederstossen dieses Kerls rügte. Zwölf Personen der Einwohnerschaft verloren, nicht durch das Gefecht, sondern bei der wilden Plünderung das Leben, 43 wurden, größtentheils schwer, verwundet, und über 300 fürchterlich gemißhandelt. Der Plünderungsschaden an Gelde, Leinwand, Mobiliar ic. wurde auf 635,356 Rthl. liquidirt, und König Friedrich machte nach dem Frieden noch außerdem, daß er bei mehreren Gelegenheiten eine Reihe Häuser auf seine Kosten bauen ließ, der Stadt ein Entschädigungsgeschenk von 100,000 Rthl., welches unter die Beschädigten vertheilt wurde. (Ein anderes gleich hohes Geschenk ginz der Stadt dadurch verlohren, daß man es nicht, wie der Monarch erwartet hatte, industriös anlegte, sondern 90,000 Rthl. an Schmiedeberg verlehnte, dem es der entrüstete Monarch, bei der Beschwerde ermangelnder Rückzahlung, zu lassen befaß.)

Im Baierschen Erbfolgekriege 1779 kantonirte die Armee eine Zeitlang hier und in der Umgegend, wodurch die Stadt keinesweges litt, vielmehr einen lebhaften Verkehr genoß.

Während der militairischen Bewegung von 1790 sah die Stadt, König Friedr. Wilhelm II. am 8. bis 9. Juli in ihren Mauern.

Die traurigen Kriegsjahre von 1806 — 1807 brachten feindliche Einquartierungen, (z. B. am 19. Januar 1807 400 Mann, am 20. 70 Mann, am 26. über 100 Mann, am 15. Februar 160 Mann, am 24. December für längere Zeit 12 Officiere, und 60 Mann des 19ten französ. Dragoner-Regiments; — im Ganzen machte man auch hier die Bemerkung, daß die französischen Helden ganz charmante liebe Leute waren, wenn man es ihnen an Braten, Wein ic. nicht fehlen ließ); so wie die Aufsuchung und Verfolgung des eben so unnützen als schädlichen Partheigängers Negro, ungeheure Contributionen der Franzosen, die sofort bezahlt wurden, und Kriegsschulden im Gesammbetrage von 50,000 Rthl., welche, nachdem die Städteordnung neues Leben in alle Theile der Verwaltung-ergossen hatte, mit-ten unter neuen, weit größern, aber freudig gebrachten Dsfern, im Jahre 1813 unter die gesammte Bürgerschaft vertheilt (zu 3000 Rthl. bis zu 6 Rthl.), sofort und in den folgenden Jahren aufgebracht und abgebürdet wurden. Zwei Männer haben sich insbesondere in dieser Kriegsschuldensache ein Verdienst erworben, welches die Mit- und Nachwelt nicht undankbar vergessen möge! der Kaufmann (jetzige Stadt-Älteste nach 12jährigem Dienst als Rathmann), Hr. Wilh. Müller, durch die Rendantur und Regulirung des gesammten Kriegs-Schulden-Wesens von 1807 bis 1810; und der Kaufmann, Stadt-Älteste

Hr. Mathias Christ, dadurch, daß er als Vorsteher der Stadt-Verordneten die Abbürdung jener 50,000 Rthl. Schuld, durch allgemeine directe Beiträge in 35 Klassen, zu Stande gebracht hat; ein Werk, welches nur durch die gemeinsinnige Selbstbestimmung der Majorität der Bürger ins Leben treten konnte; keineswegs durch ein Macht-Gebot eines noch so unumschränkten Magistrats. Ehre den Männern, welche dabei die Aufsechtungen und den Haß des Egoismus, selbst für spätere Zeit, nicht achteten!

Die freiwilligen Opfer, welche die Stadt im Ganzen und die einzelnen Bewohner in den denkwürdigen Jahren 1813 bis 1815 dem Vaterlande gebracht haben, sind sehr ansehnlich, lassen sich jedoch weder in Geldsummen aussprechen, noch überhaupt genau ermitteln; weil der Geist der schönsten Pietät es liebte, sehr viel mit der Rechten zu geben, von dem die Linke kaum wußte; weil man über dem Handeln das Aufzeichnen vergaß. Unvergeßlich aber werden die Tage des Waffenstillstandes von 1813 bleiben: während welcher ein russisches Corps von 30 — 40,000 Mann hier und in der Umgegend kampirte, am 13. August vor den Monarchen, dem Kaiser Alexander und unserm allverehrten Könige, und vor einer zahlreichen und glänzenden Generalität, welche auf einem Hügel dicht an der Landstraße nach Schmiedeberg hinter Leppersdorf versammelt waren (welche Stelle des verdienten Denkmals noch entbehrt), zur Heerschau von Märzdorf an bis gegen Johnsdorf aufgestellt war; unvergeßlich die Tage vor und während der Schlacht an der Kaxbach, an welchen der Regen in Strömen herabgoß, und stets 6000 Mann aus dem Lager auf einmal in die Stadt eingelassen wurden, um sich abzutrocknen und zu erholen¹³⁾. Jener Sieg rettete die Stadt von dem Schicksal vor 1760; denn obgleich die Russen unter Kaisarow einen Theil der Fouqueschen Stellung inne hatten, jedoch mehr die Höhen vom Burgberge bis nach Krausendorf hinab; so würden sie doch ohne Zweifel von Ketsdorf aus in den Rücken genommen und geschlagen worden sein. Die Hölzer von jenen 7 Schanzen, zu den Pallisaden und Verbanen wurden aus dem Krausendorfer Dominal- und aus dem Landeshuter Stadtforst entnommen. Nachdem die hiesige Kriegsgefahr beseitiget, und das russische Corps abgezogen war, wurden zwar die Verbanen zum Theil von den Holzseigenthümern abgeräumt, die Wegnahme der Pallisaden und die Demolirung der Schanzen aber wiederholt und zuletzt noch am 25. April 1814 vom Königl. General-Gouvernement untersagt. Endlich wurde zwar am 17. Januar 1815 die Demoli-

13) Während des Waffenstillstandes waren eine so große Menge Fürsten Grafen, Generale u. s. w. hier, daß sie, bei der Ueberfüllung des Orts oft zufrieden waren, bei einem armen Handwerker einquartirt zu werden. Nach Tagen gerechnet hatte die Stadt an Einquartierung im Jahre 1813: 8841 Officiere, 119,351 Gemeine; 1814: 1596 Officiere, 30,497 Gemeine.

zung erlaubt, aber auch am 10. Februar 1815 vom hohen Kriegsministerium der Verkauf der Hölzer, so weit sie nicht abhanden gekommen, für Königl. Rechnung angeordnet und ausgeführt. Der Betrag des Holzschadens war gleich anfänglich durch förmliche Taxe für Krausendorf auf 2595 Rthl., für Landeshut auf 997 Rthl. festgesetzt worden. Da verschiedene Liquidationsversuche bei der Liquidationscommission in Königsberg und bei verschiedenen andern Behörden erfolglos gewesen waren; so wurde der Entschädigungsanspruch 1826 Sr. Majestät dem Könige zu Füßen gelegt, und von Höchstdemselben mit gewohnter Gerechtigkeit dem Domino 1000 Rthl., der Stadt 500 Rthl. gnädigst zuerkannt.

Geschichte der Kammereidörfer Bogelsdorf und Niederzieder.

Die Entstehung dieses Verhältnisses ist aus unserm Privilegio von 1334 bekannt. Die Piastischen Fürsten des 13. und 14. Jahrhunderts hatten die Marime, durch Anlegung, Erweiterung und Aussetzung von Städten zu deutschen Rechten, d. h. durch Befreiung von dem Polnischen, bis dahin herrschend gewesenen Höflichkeits-Verhältniß, und Bewilligung des germanischen Selbstgesetzgebungs-Rechtes, durch das Verleihen einer Municipalverfassung, und einer Menge anderer Rechte, und endlich durch Vergrößerung ihres Territoriums, diese Städte möglichst zu kräftigen und an ihr Interesse zu fesseln, theils wegen der aus ihnen, als den Mittelpunkten des Gewerbes, zu ziehenden namhaften Abgaben, theils um sich in den Bürgern ein geübtes Fußvolk für ihre Kriege, und ein Gegengewicht gegen ihren Vasallen-Adel zu bilden; in dem letzteren oft unbequeme Ansprüche machte, und im Verhältniß derselben wenig leistete, besonders wegen der eigenen Unfähigkeit der Industrie und des Darniederhaltens des Landmanns in der alten Höflichkeitsroheit.

Die Vergrößerung der Stadtgebiete wurde theils durch Territorien-Schenkungen der Fürsten, theils durch bewilligten und begünstigten Ankauf, und zwar so bewirkt, daß die Landzuwüchse in das Stadtgebiet und Stadtrecht (zu deutschem Rechte), aufgenommen wurde, und zur Erleichterung der Bürger in ihrer Communalhaushalts- und Staatsabgaben-Belastung gebraucht werden konnte. Das gewöhnliche Maas dieser Erweiterungen war das von 50 Huben ¹⁾.

1) Das Hubenmaas war nicht zu allen Zeiten und überall gleich gewesen. Des Papst Johannes des XXII. Privilegium für das Stift Grüssau (Diplom. XXXVIII. pontif. confirm. privil. Grizov. v. ccccc . . . aus den Jahren von 1316 — 1334), erwähnt schon „mansos magnos“ folglich gab es minores. In dem so gleich zu erwähnenden Fawerschen Stiftsbriefe werden „mansa Francoconici“ genannt. Nach dem oben angezogenen Kaisert. Rescriptenbuche bestand 1 Rutbe aus 7 1/2 Ellen; 10 Rutben

Jauer z. B. war um die Mitte des 13. Jahrhunderts bloß ein Dorf. Ein Besitzer desselben, Hermann nahm 50 Hufen davon, und legte sie zu einer Stadt an²⁾. Der alten Stadt Lüben erlaubte Herzog Conrad III. von Sagan im Jahre 1299 fünfzig Hufen inner einer Meile von der Stadt zu kaufen, und von allen Abgaben und Leistungen frei zu besitzen³⁾. Dessen Bruder, Herzog Heinrich III. von Blogau, erlaubte eben so der Stadt Sprottau im Jahre 1306, weil ihr Gebieth zu klein war, 50 Hufen zu kaufen, und legte sie der Stadt bei mit aller Herrschaft, wie er sie selbst besessen hatte, so daß sie von allen ordentlichen und außerordentlichen Diensten, Collecten und Contributionen ganz frei sein und bleiben sollten. Die Bürger konnten sie als städtische Grundstücke benutzen, ohne Abgaben von denselben zu entrichten⁴⁾. Herr Superintendent Borbs ist im Stau-

breit und 30 Rutthen lang waren = 1 Morgen, 30 Morgen = 1 Hufe, (60 Rutthen lang, 5 breit = 1 Gewende); diese Angabe, 30 Morgen stimmt überein mit den Aufgaten Gaupp's in dem oben allegirten Aufsatz, man habe zu den gewöhnlichen 30 Morgen (jurnales) nach Sächs. Recht noch zugegeben $3\frac{1}{3}$ Morgen, „hobas III. continentes jurnales centum“ Neugart cad. diplom. Allem. I. 55. Schamat tradit. Fuld. p. 5. LXI. Kuten, Gesch. der deutschen Landwirtschaft. I. 230. Damit steht bloß die oben beigebrachte Stät'sche Messung nicht in Uebereinstimmung. Dies ist für unsern Zweck genug.

- 2) Sommersberg script. ver. silles, III. S. 32. im Jahre 1275... notum fore cupimus quod Adilheydi uxori Godfridi civis nostri in Javor ex locatione quam Hermannus quondam vir ejus bone memorie locavit civitatem praedictam in spacio scilicet L mansorum Franconicorum, ex quibus sibi cesserunt etc.
- 3) „... notum esse volumus... quod ad emendationem civitatis nostrae Lubyn ipsorum civium Lubensium precibus inclinati ac usi sano consilio nostrorum fidelium Baronum admisimus ipsos cives Lubinenses quinquaginta mansos intra spatium unius milliaris ad quamcunque partem a civitate Lubyn poterunt inventi, de ipsorum propriis denariis libare quos quinquaginta mansos praedicti cives nostri Lubicenses cum ipsorum liberis jam natis et in futuro nascendis solutos ab omnibus exactionibus et solutionibus nostris quibus licet, quocunque nomine censeant ratione al' odiorum civitatem nostram Lubyn pertinentium libere ac perpetue possidebunt.“ (Nach einer alten Abschrreibung im Rath's-Archiv zu Lüben, von Hrn. v. Borbs.)
- 4) „Nos itaque, Henricus... volumus evenire, quod attendentes diversa incommoda, quae cives nostri Sprottavia ratione defectus agrorum et al' odiorum actenus pertulerunt, cupientes ipsos in hujusmodi provisionibus nostris obsequiis reddere praeiores, quinquaginta mansos in territorio ipsius civitatis positos ubicunque pro suis allodiis emere vel acquirere potuerunt, ipsi civitati et inhabitatoribus, qui nunc vel pro tempore fuerint in eadem adicimus ac cum omni dominio, quo nos eosdem mansos haberemus pro eorum et alicte civitatis utilitatibus duximus commendos ita videlicet, ut sepefati mansi ab universis nostris tam ordinariis quam extraordinariis precibus, collectis, contributionibus et singulis gravaminibus“ (Beschwerungen), „quibus cunque censeantur nominibus penitus absoluti nobis nostrisque successoribus et antea nominis ipsius civitatis et cum ipsa civi-

de, noch mehrere ähnliche Fälle beizubringen von Sagan, Sorau, Zittau und andern Orten. Manche Städte erhielten sogar zweimal 50 Hufen, wie es von Goldberg wahrscheinlich, von Löwenberg gewiß ist, nämlich die zu Moys, von welchen unten, und zu Gödrisseifen.

Die hiesigen 50 Hufen lagen zum Theil in Vogelsdorf, zum Theil in Zieder, und zwar in Nieder-Zieder, das weiter entfernt davon stehende Ober-Zieder gehörte dem Kloster Grüssau⁵⁾; und umgaben die Stadt ringsum.

Vogelsdorf, in unzähligen spätern rathhäuslichen Documenten auch abwechselnd vorzugsweise und im engeren Sinn „Fünfszig-Hufen“ genannt, zahlte bis zum Jahre 1297 einem Rüdiger v. Haugwitz 6 Mark und 9 Schock (Pfennige) Grundzinsen⁶⁾.

Dieser verkaufte sie aber in gedachtem Jahre an den Abt Dietrich von Grüssau für eine nicht genannte Summe. Das Kloster bezieht diesen Zins, wie sich aus dem oben allegirten päpstlichen Briefe⁷⁾, und aus dem unten beizubringenden Entscheid zwischen der Stadt

vitae in solidum debeant deservire.“ (Nach einer beglaubigten Abschrift vom 12. October 1826 des im Sprottauer Rathssarchiv befindlichen Originales.)

- 5) In der oben angezogenen Privilegien-Bestätigung Pappi's Johannes: „ac omnibus juribus et pertinentiis suis... de Czedit cum allodiis sibi conjunctis ex parte civitatis Landeshute.“ Dieß dacht an Nieder-Zieder anstehende Dorf ist dem Kloster bis auf die neueste Zeit verblieben, und mithin jetzt königl. „a parte Landeshute“ bezeichnet nur im Allgemeinen die Lage, da sehr viele andere Orte in entgegengesetzten Richtungen genannt werden.
- 6) Die Urkunde lautet, nach dem Eingange: Hinc Nos Bolco, d. g. D. S. et dom. de Fürstenberg, his in scriptis universis innoscimus, quod cum Rudigerus dictus de Hugewicz, miles noster, quandam suam villam communiter Voglinsdorff nuncupatam civitati Landeshute adjacentem singulis annis sex marcas et novem scotos plene solventem in censu, sive etiam magis processu temporis propter novalla domino Theodorico, abbati gratie sancte Marie suoque conventui jure hereditario vendidisset, pro quadam certa summa pecunie de consensu omnium puerorum suorum, dictus dominus abbas eandem pecunie summam, sicut promisit, ad singulos terminos ad hoc praefixos prius nominato Rudigero ex integro persolvit, secundum quod sepe dictus fuerit protestatus“ (bezeuget hat), „tunc in vestra praesentia constitutas. Hinc itaque hereditario contractui facilem praebimus assensum; eo jam premissis Rudigerus, sui que pueri servicium,“ (Untertänigkeit), „de quo ipsa villa dudum erat nobis mancipati(a), ad alia sua bona in nostro dominio habita transtulerunt. Ita quod hac translatione sive ordinatione mediante prescriptum claustrum reddimus absolutum de tali servitio, respectum de hoc habentes ad ipsum Rudigerum et ad pueros ejus, secundum quod ipsi unanimiter fieri decreverunt.“ „In die Petronellae Virg. 1297 in Landeshute.“
- 7) „Vogelindorff prope Landeshutam sex marcas cum dimidia et dimidia fertone argenti etc.“

Landeshut und dem Kloster von 1521 *) ergibt. Er hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten, und ist auch bei der Secularisation auf dem Fiscus unter dem alten Namen „Abt-Zins“ von beiden Dörfern übergegangen.

Aber weder der Herr v. Haugwitz noch das Kloster war oder wurde Dominium dieser Dörfer, sondern das Dominialrecht, die Gerichtsbarkeit, die Benutzung der übrigen Leistungen, Dienste und Zinsen stand dem Herzog zu, er behielt sich die „servicia“ ic., kurz die Unterthänigkeit bei der Bestätigung dieses Zinsverkaufes vor, und diese vorbehaltenen oberherrlichen Rechte übertrug er 1334 an die Stadt Landeshut.

Wenn diese 50 Huben noch ganz unbewohnt, und bloße Aecker gewesen wären, wie dies nur zum Theil der Fall gewesen ist, wie wir sogleich sehen werden; so würde es ganz derselbe Fall gewesen sein, wie bei Lüben und Sprottau: die Bürger hätten sie selbst bebauet, damit ihr Stadtgebiet erweitert, oder ein Vorwerk für die Kammerei angelegt. Die Einverleibung ins Stadtgebiet ist zum Theil auf dreifache Weise ausgeführt worden: durch Aussetzung und Erbauung einer Menge Auenhäuser, auf der sogenannten Breitenau (jetzigen Vorstadt), desgl. auf vielen Auenflecken in Zieder und Bogelsdorf, und am letztern Orte vorzüglich auf dem sogenannten Viebig, und endlich wahrscheinlich durch Vertheilung von 140 Stücken Hospital-Aecker an die Bürger, jedes ungefähr zu $\frac{3}{4}$ Scheffel Aussaat; noch ungerechnet, daß man nicht wissen kann, welche von den jetzigen Kammerei-Aeckern und Forststücken diesen 50 Huben angehört haben.

Da nun alle übrigen Theile der 50 Huben von früherer Zeit her bereits an Bauern ausgethan waren; so konnten die Worte „erblich und eigenthümlich gegeben“ (s. Privil.) keinen andern Sinn haben, als daß die Stadt dieselbe Herrschaft über die Einwohner dieser Dörfer erhielt, welche der Herzog gehabt hatte; und daß diese Schenkung eine wahre Unterthänigkeit dieser Dörfer gegen die Stadt, enthielt. In Folge dessen finden wir, daß die Stadt folgende Rechte über sie ausübte:

1) Sie standen unter der Criminal-, Civil- und Polizei-Jurisdiction der Stadt, welche durch das Schöppengericht, und durch den Stadt- und Erbvogt, später durch den Magistrat, und endlich, was die bei-

*) Was aber die Zinse auf den fünfzig Huben betragende, sollen dem Hrn. Abt Sr. Gnaden neuen Mark Erbzihs weniger dreizehnde halben Groschen, 8 Pf. schles. vor einen Groschen, gangbarstiger Münz, zuständig, soll sein Gnad sammt dem Convente bekommen und haben, auch gemanet werden forthin, zu ewigen Zeiten, in massen, form und Weise wie vormals vor Alders gemanet sein worden von demselben Convent Brüßau.“ Hier war der Zins von Nieder-Zieder auch dabei. Uebrigens ist der Zins durch die verschiedenen Münz-Regulationen im Verlaufe der Zeit auch verändert worden.

den erstern Arten anlangt, durch das Königl. Stadtgericht, ausgeübt wurde und wird. Der Magistrat setzte die Scholzen ein und ab, wovon mehrere Beispiele im 17. Jahrhundert vorkommen; z. B. 1697.

2) Die Dörfler leisteten, wenn sie Wirthschaften annahmen, vor dem Magistrat ein *homagium*, welches in einer vorhandenen Liste von 1610 an, ausdrücklich „Unterkhanen = Eid, Schoßgenossen = Eid,“ „*juramentum fidelitatis*“ genannt, und vom Bürgereide, „*juramento civico*,“ genau unterschieden wird, so, daß gemischte Subjecte, d. h. hiesige Eingeborne, Bürger und Bürgerkinder, welche auf diese Dörfer zogen, oder gleichzeitig sich daselbst ansässig machten, je nachdem sie das Bürgerrecht beibehielten, entweder den ersten Eid oder beide leisteten. Hiervon waren selbst Edelleute nicht ausgeschlossen, welche Bauergüter erwarben; so mußte z. B. in der Raths-session vom 16. October 1694 einem Hrn. v. Rogol, der einer polizeilichen Citation nicht Folge geleistet hatte, gesagt werden: „nicht allein dem Magistrat, sondern auch den Gerichten, und in specie dem Vogte hinkünftig in aller und jeder Erforderung gebührende Partition zu leisten, dannen er nicht als ein Edelmann, sondern als ein unter gemeiner Stadt und dero vorgesetzter Obrigkeit gehöriger Schoßgenos, seines Gutes wegen könne tractiret werden, dannenhero er den schuldigen Gehorsam zu prästiren, nicht ermangeln, und bei seinen etwa erheblichen Ehehaften die Seinigen schicken solle, damit C. Er. Magistrat bei verspürender fernerer Reuizenz, um andere Obrigkeit zu suchen, und seinen Fuß weiter zu setzen, ihn zu compelliren nicht veranlaßt werden möchte.“

Ein Hr. v. Tschirnhaus wurde 1672 zu dem Ankaufe eines Gutes zu Bogelsdorf nur „*hac expressa conditione*“ zugelassen: „daß er sich reversire, alle und jede *onora publica*, wie sie auch immer Namen haben mögen, wie ein Anderer für ihm gethan, willig abstoßen zu wollen.“

3) Zu beiden Arten von Abgaben, sowohl für den Herzog an Geschossen, und nachher für den König an allerlei Arten von Steuern, als auch für den Communal-Haushalt mußten die Dörfer in die Stadtcassen in Krieg und Frieden ihre Beiträge einzahlen. Dieß ist das: „mit ihr zu schossen.“ Diejenigen Steuern, welche nach besondern Grundsätzen erhoben und auch besonders abgeführt wurden, als: Vieh-, Rauchfang-, Kopf-Steuern, wurden auch besonders nach den speciellen Vorschriften von ihnen erhoben, und netto abgeführt; zu allen andern Steuern und Geschossen aber, welche die Stadt in volle abführte, so wie zu dem Beitrage für den städtischen Communalhaushalt wurden sie nach Verhältniß der sogenannten (Grund-) Steuer-Indiction mit Domesticalien- und Kammereisteuern, so viel deren erforderlich waren, vor jeder Hube, wie jeder Bürger von seinem Besisthum und Einkommen, angezogen, und in der Steuerrolle durchaus abgesondert von den Bürgern und Zünften in der Stadt

und Vorstadt, aufgeführt, unter dem Rubro: „Bauern, Gärtner, Häusler und Inlieger zu Bogelsdorf, und in Nieder-Zieder,“ oder „in 50 Hufen.“

4) Sie leisteten im Frieden verschiedene Robothen- und „Herrn-“ und „Gemein-Dienste“ in die Stadt, schlugen die Klaftern des ansehnlichen Deputatholzes, fuhren es herein, so wie die Wasserleitungsrohren und die Mühlbölder, und leisteten Handdienste mit den Bürgern bei der innern Stadtarbeit; ja als am 9. September 1621 beschlossen wurde, wegen der Unzweckmäßigkeit dieser allgemeinen Communal-Natural-Frohnen, solche Handarbeiten künftig zu verlohnen; so trugen sie direct auch dazu bei, durch ihre nach Bedürfnis zu zahlenden Stenern in die Kammerei-Casse. Außerdem mußten sie Thor- und Jahrmarktswachen leisten im Kriege und Frieden, ihren Unterthaneneid mit der Partisane in der Hand schwören, und im Kriege zahlreiche Kriegsführen gewähren.

Alles dies begreift das: „der Stadt zu Hülfe — zu wachen, Uebel und Gut mit ihr zu leiden, und alle ihre Noth mit ihr zu überwinden;“ und das: „legen der Stadt thun, das recht ist, an Geschossen und an der Pfründe;“ welche Stelle auch noch eine besondere Beziehung hat, die unten vorkommen wird.

Wenn bezweifelt werden wollte, daß „Pfründe“ nicht bloß die noch jetzt übliche Bedeutung eines zum Beamten-Unterhalt bestimmten Einkommens, geistliche Pfründe, sondern die von Pfron-, Frohn-Dienst gehabt habe; so giebt folgende Urkunde einen vollständigen Beweis, und daß die 50 Hübner wirklich der Stadt ursprünglich frohnpflichtig gewesen sind. Wir bringen diese Urkunde nach dem vorhandenen Vidimus des Landeshauptmann v. Rositz vollständig bei, um von ihrem anderweiten interessanten Inhalte bei andern Gegenständen beziehungsweise Gebrauch zu machen:

„Endscheidt zwischen dem Closter Grissav und
der Stadt Landeshut wegen etlicher Streitigkeiten anno 1521.“

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Herzog in Schlessien zur Liegnitz, und Briel ic. Obrister Hauptmann in Niederschlessien, bekennen öffentlich, mit diesem Brieffe, vor jedermännlichen, so und nachdeme der Ehrwürdige, in Gott Vater, und Herr Franz Abbt des Gestiffts zu Grissav vor sich und im Namen der ganzen Sammlunge doselbest eines theils, und der Edle, Wohlgebohrne Herr Carl v. Schumburgk ic. und die Rathmanne ganze gemeine der Stadt Landeshut andern theils umb ehliche Schelunge und Gebrechen von wegen ehlicher Güter, so beide part vermeinen Gerechtigkeit darzu zu haben, lange Zeit irrig, zwielauffig und spenigk mit einander gewesen seint. Also haben sie vielfaltige gültliche Handelstage mit einander

derhalben gehalten, und nie können und mögen darumb genzlich geeinet vertragen und entschieden werden, bis so lange Wir anstatt Königl. Maj. als ein Ober-Hauptmann in Nieder-Schlesien ihn mit gegebenem Vergunst, und zu gelassen under ihn selbst einen gütlichen sünlichen Handelstag zu pflegen, mit Fleiß versucht zu haben, ob sie sich selbst aus solchem langwirigen Irthumb Zant, Widerwillen und gebrechen entscheiden und freundlich verrichten möchten, deme Sie auch nachgegangen und dies an beiden Theilen eröffnet, daß Sie umb alle und jegliche Zwifaltigkeit, Uneinigkeith derselben Güter genzlichen und gar vertragen, geeinet und freundlich entschieden seint, wie hernach folget. Zum ersten daß der Hr. Apt seine Gnade zusambt dem Convent die Mühle in der Stadt gelegen, der Stadt Landeshut abgetreten, entremmet, und allenthalben freileidig und losgelassen, angesehen den Königl. Brief, so die Stadt über solche Mühle hat. Was aber die Zinse auf den 50 Huben ic. (wie oben allegirt; „gemanet“ heißt ohne Zweifel: eingetrieben). „Und die Mühle vor der Stadt gelegen, die man die Zieder-Mühle nennet, soll dem Hrn. Abte Er. Gnad. ohne alle hindernisse folgen und bleiben.“ (S. oben den Contr. von 1526.) „Jedoch mit diesem Bescheide, daß die Landeshuter arm und reich in- und auswendig der Stadt, und auch der Stadt arme Leute, sie seint im Zieder, oder zu Vogelisdorf wohnhaftig, sollen nicht verpflcht sein, in der Zieder-mühle zu mahlen, sonderit in der Stadtmühle zur Landeshutte mahlen lassen, welches der Hr. Abt Gnad. gutwillig zugelassen. Was aber betreffende die zwo Huben Niebels und Ostermanns, das man das Vorwerk nennet, welches balde vor der Stadt gelegen,“ (also die zwei besten Güter oder Huben in Nieder-Zieder, nicht an der Stadt,) „sollen dem Hrn. Abte E. G. sambt dem Gestifte bleiben, doch mit dieser Meinunge, daß der Hr. Abt, oder dieser Huben Inhaber der Stadt Landeshute die Zinse, Scharwerk, Lot, und Recht geben und thun sollen, wie andere in fünfzighuben wohnhaftig, an allem Behelf zu thun schuldig; und sollen solche zwo Huben von dem Hrn. Abte E. G. oder wer sie in Besiß immer bringen würden, wie und welcher Wegen es darqueme von der Stadt Landeshut die Lehn empfangen, laut der Stadt Aussahunge, und die Schaftrift, so des Hrn. Abts E. G. Vorfahren gepflogen, soll allenthalben abgestelt, und endlichen nimmer sein“) und soll

9) Obgleich dieß eine res inter alios gesta ist, so giebt sie doch einen sehr starken Beweis an die Hand; in dem, wer die Erister kennt, auch weiß, daß es nicht in ihrer Art war, sich generös zu bezeigen, und Concessionen zu machen, die ihnen als Schuldigkeit nicht beweisbar zu machen gewesen wären. Wir sehen auch hier, daß der Abt nichts zugab, was nicht durch Urkunden, und durch der Stadt „Aussahung“ d. p.

auch mit der Zeit in 4 Jahren mit Gebäuden von dem Hrn. Abte S. G. versorget werden¹⁰⁾. Was antrifft die Fischerei auf die halbe Meile, soll die Stadt Landeshut frei zu fischen haben laut der Stadt Ausfahunge. Wiederumb sol der Hr. Abt S. G. sambt das Convent und ihre Nachkomlinge Macht haben heroben bis an die Stadt Landeshut zu fischen ane Hinderniß.

Was betreffende die Erbvogtei zur Landeshut, soll der Hr. Abt S. G. Ihiger und aller Nachkommen mit einem Vogte versorgen, und von allen Bussen, die sich erlaufen und begeben den dritten Pfennig haben und die Stadt 2 Theil, und die andern Stücke und Gerechtigkeith, so zu der Vogtei nach Inhalt S. G. Fürstl. und Königl. Briefen darunter lautende, sol die Stadt Landeshut dem Hrn. Abte S. G. ader dem Convent zu ewigen Zeiten keinen Einhalt thun.

„Solchen freundlichen Vertrag haben die Part mit einander gestiftet und gelobet, geredt mit mundt und mit Hand ein Theil dem andern, daß unverbrüchlichen zu halten gewillet, gelibet und gelobet angenommen, und ob indert ein Brief, oder Handfeste, und beweisungen welcherlei die sein mögen einermals von ihr einen Theile für Stücke rüren werde, anders denn in diesem ieszigen Entscheide begriffen ist, der sol diesem Entscheide keinen Schaden und Nachtheil bringen, und sich sol kein part legen dem andern wider diesen Entscheid damitte zu behelffen haben, sondern dieser vollkommene Entscheid soll in allem und ieszlichen artikeln, wie oben begriffen ist keine Verwandlung zu ewigen gezeiten unverbrüchlich gehalten werden. Nach solchem Vortrag, Vereiningunge und Entscheid haben die obgenannten part und obgenannten Friedrichen Herzog von Schlesien mit Fleiß gebeten von wegen unsers Amtes daß wir zu bekräftigen solches Entscheides dis mit unserm Insiegel befestigen und bekräftigen wollen, haben wir angesehen ihre redliche, ziemliche und ehrliche Bitte, und sonderlich zu Herzen genommen freundliche Einigkeit, des wir ein Liebhaber sein, und haben ihnen diesen Brief mit unserm anhangenden Insiegel bekräftiget und besiegeln lassen, und zu mehr fester Sicherheit haben die vorgenannten part als nemlich der Ehrwürdige in Gott Vater und Herr Abt des Closters Grissav vor sich und in Macht des ganzen Convents doselbst, und der Edle Wohlgebohrne Herr Carle von Schumburg ic. sambt der Stadt Landeshut mit gutem Wissen auch ihr eigene angebohrne Insiegel an diesen Entscheides-Brief hangen lassen. Geschehen und gegeben zur Liegnitz, Mittwoch nach Bar-

durch das noch nicht mißklärte Polkonische Privilegium, nach dem Ausspruch des hohen Vergleichs-Richters als erwiesen vorlag.

10) Man erinnere sich an den Contract von 1526 — 1527, durch welchen diese Güter zurück an Landeshut kamen; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es dem Magnaten nicht gefiel aus diesem Besitze ein vornehmer Untertan der christlichen Bürger zu Landeshut zu sein.

tholomei des heiligen zwölf Potens, nach Christi geburt unsers Herrn 1521sten Jahr. (L. S.) (L. S.) (L. S.)“

Aus der obigen allgemeinen Geschichte ist nun bekannt, welche ungeheuren Zerrüttungen in der Landescultur, im baulichen und Bevölkerungszustande der Stadt und der Kämmerisdorfer, in der Auflösung der Verfassungs- und Subordinations-Verhältnisse der dreißigjährige Krieg auch hieher herbeigeführt hatte; wodurch die hiesige Municipalverfassung fast ganz aufgelöst war, und alte Rechte und Verbindlichkeiten schwankend wurden. Der große Brand von 1638 hatte das Uebel noch dadurch vergrößert, daß diejenigen Acten und Documente, welche in den Kriegsplünderungen verschont geblieben waren, in dem lekttern, bis auf wenige Original-Urkunden und alte Abschriften, sämmtlich zu Grunde gingen; so daß nur wenige Documente über den Westphälischen Frieden hinaus zurückreichen, die meisten und wichtigsten Urkunden erst aus andern Archiven, in welchen Doppelletten lagen, durch besorgte Vidimus herbeigeschafft werden mußten. Während des Krieges waren nun auch die Bauern in Zieder und Vogelstdorf sehr hart mit Einquartierung, Führen und Kriegssteuern aller Art angezogen worden; worüber Streitigkeiten entstanden, welche den Commissionen, die zur Schlichtung der hiesigen Zwistigkeiten vom Oberamte zu Jauer abgeordnet waren, gleichfalls vorgetragen wurden, und worüber die oben auszugslich mitgetheilte Stadtverfassung von 1649 — 1651 folgende Entscheidung enthält:

„5) Von Fünzfzighuben. Zu Vogelstdorf und im Zieder.“

„Die Robotten, Dienste und Führen, darüber sich die Vogelstdorfschen und Ziederschen der Stadt Unterthanen beschwerten, wissen wir anders nicht auszufertigen, als folgender gestalt. Und könnte sich ja aus denen im Volkonischen Stiftsbrieffe Endursachen und Worten: „ „der Stadt zu Hülfe, mit ihnen“ „ (den Bürgern), „ „zu schossen und zu wachen, Uebels und Gutes zu leiden und alle ihre Noth mit ihr“ „ (der Stadt), „ „zu überwinden,“ „ schließen lassen, daß sie nicht mehr als die Bürger zu leisten schuldig wären¹¹⁾; weil aber die Worte der Uebergabe: „ „Erblich und ewiglich gegeben“ „ auf keine Gemeinschaft, sondern gänzliche Erb-Untertänigkeit zu deuten, als werden die angeführten Robotten, Dienste und Beschwerden mehr ihrem Erbzustande, und der allgemeinen Kriegsnoth, als einziger Neuigkeit beizumessen sein¹²⁾. Wie sie nun von dem Rathe und Bürgerschaft mit den Robotten, darunter die Ackerdienste

11) Dieß war der Einwand der Beschwerde-führenden 50 Hübner.

12) Dafür wurden die Dienste von den Beschwerdeführern ausgegeben. Man sieht der Entscheid von 1521 hat weder damals, noch später vorgelegen.

begriffen, und sie zu leisten nicht schuldig¹³⁾, nicht beschweret werden sollen; als werden die Dienste, so aus des Krieges oder anderer Nothdurft entspringen, und deren niemand befreiet ist, hinfüro verachten müssen; und sich dazu der Führen, so die gemeine Stadt angehen, keineswegs aus eben dem Volkonischen Stiftsbriefe und der darin ausgedruckten Erbunterthänigkeit entbrechen mögen und können." (Dieser Gegenstand enthält neues Licht durch folgenden sehr ähnlichen Fall: Herzog Boleslav II., von Liegnitz, der Vater Bolko's, welcher Landeshut zur Stadt erhob, erließ 1261 den Bürgern in Löwenberg, welche etwas von den 50 Huben in Moys besaßen, die landesherrlichen Abgaben davon, und setzte fest, daß die Bauern, die zu Moys auf den übrigen der 50 Huben wohnten, jährlich in festgesetzten Zeiten einen Vierdung (den 4ten Theil einer Mark) Silber von jeder Hube für Wächter und Thorhüter an die Bürger zahlen, und damit eine Abgabe, die sie vorher an den Herzog hatten entrichten müssen, nun an die Stadt leisten sollten¹⁴⁾. Moys und die Landeshüter „Fünfzighübner" standen mithin in gleichem Verhältniß zu den Städten, denen sie zugegeben wurden; nur mit dem Unterschiede, daß die Vogelsdorfer und Biederer ihre dem Herzoge schuldigen Roboten und Wachdienste noch gar nicht in Gelde abgelöset hatten, sondern ihm, und nachher der Stadt in natura leisten mußten. Die Einwohner von Moys aber hatten die Herzogl. Wachdienste bereits mit einem Canon von 2½ Tblr. für die Hube (eine für damalige geldarme Zeiten hohe Summe), abgelöset. Uebrigens waren sowohl in Moys als in den übrigen Löwenberger Kammereidörfern die Bauern, Roboten, und in den Dörfern, in welchen die Stadt Vorwerke hatte, auch die Acker-Robothen und Handdienste, bis auf die

13) Im engerm Sinn, abgesprochen; weil die Stadt nie Vorwerke besessen hatte; im weitem Sinn aber: Bau- und Wachdienste und dergl. zugesprochen.

14) „L. n. D. a. Quod majestas principis elargitar, illibatum debet conferre sollertia successoris. Nos igitur Boleslaus D. g. D. Slesie notum facimus universis praesentibus et futuris, quod perspectis multis obsequiis fidelibus civium nostrorum in Lewenberg et etiam incommotis seu damnis eorundem per insultas crebras hostium terre nostre ipsis frequenter illatis, deliberato ac bono nostrorum fidelium consilio eis hanc fecimus gratiam specialem, quod de L mansis in Muges pertinentibus nullas civium praefatorum eos possidens aliquid nobis solvat in serviciis aut collectis (Abgaben, Steuern), nisi forte ad collectas civitati pertinentibus secundum numerum mansorum plus respondeat aliis eque divitiis scilicet non habentibus ibi mansum ullam. Villani vero, qui residuos mansos in ipsa villa manentes possident, singulis annis unum fertonem argenti de quolibet manso pro vigilibus et custodia civitatis dicte civibus ipsis persolvent certis temporibus secundum quod nobis ipsum solvere consueverunt." Actum et d. Lewenberg a. dom. 1261 in octava Nat. S. Mariae. (Nach einer correcten Abschrift des Originals im Löwenberger magistrat. Archiv. In Sommerst. script. III. 65. ein incorrect; correct in Herrn Werbs Archiv.)

neueste Zeit nicht abgelöst; sondern dies ist erst 1825 — 1826 ganz allgemein auch in Betreff dieses Canon's geschehen, und dort ein Gegenstand von mehr als 30,000 Rthl. Capital. Führen, „welche die gemeine Stadt angehen“ sind also Bau- und andere Führen pro bono publico, und Ackersführen fallen da weg, wo kein Dominiavorwerk existirt, weil die einzelnen Bürger für ihre Privatgrundstücke natürlich keine zu fordern haben.)

Der Text unserer Stadtverfassung setzt noch hinzu: „Massen gedachte Unterthanen sich nicht über die Bürger zu beschweren, indem sie nicht allein von einer jedweden auf 30 Thlr. Indiction liegenden Hube 20 Thaler bis zu besserer Zeit, und da sie sich etwas erholet, zu versteuern g'lassen, sondern auch die zithero aller Hülfe und Wache, Mitleid und Ueberwindung allgemeiner Noth zu ihrem Schaden entbehren müssen.“

„Es wird aber gleich sehr C. C. Rath, wie auch die Bürgerschaft hiermit erinnert, gleiche Bürden und einzige Mäßigung in den Beschwerden zu treffen, und also hinfüro zu verfahren und bemüht zu sein, daß die Wüsteneien wieder besetzt und angebauet, und die Bürger dadurch der rechten und ausgefekten Hülfe an Schossen und Wachen und Ueberwindung aller Noth wieder theilhaft gemacht werden möchte; so wir als eine an einem großen Theile zu der Stadt Wirthschaft gehörige Sache dem Wirthschafts-Verwalter, wie es von C. C. Rath wird angeordnet werden, alles Fleißes empfehlen.“

Dieser schiedsrichterliche Bescheid, bei welchem die Dorfgemeinden allerdings zugezogen worden sind, führte aber nicht zum Ziele, einestheils, weil der Magistrat hie und da wirklich mit Härte gegen die Unterthanen mag verfahren haben, indem er auf wiederholtes Andringen der Geschwornen, darauf bestand, daß jede Hufe, wie vor dem Kriege zu sämtlichen, wahrscheinlich wegen erhöhten Bedürfnisses weit öfter ausgescriebenen Steuern in die Kömmerercasse, mit der Indiction von 30 Thlr. beitragen sollte, während die größten Häuser in der Stadt nur mit 10 Thlr. „indictionirt“ waren; indem er ferner die Bauergutsbesitzer und kleinen Leute zu viel mit sogenannten Herrn-, Bau-Führen und Handdiensten, und zwar mit executivischer Strenge, heranzog (obgleich der Magistrat selbst behauptete, es wären auf jede Hufe jährlich im Durchschnitt nur 3 Führen gekommen); andernteils, weil die Unterthanen, welche anfänglich nur in beiderlei Beziehung gegen das vermeinte Uebermaaß anstrebten, z. B. daß sie — wie billig gewesen wäre — die wüstliegenden Güter nicht „mit verfahren“ d. h. übertragen wollten, durch Advokaten aufgehetzt, und endlich bis zu dem Aeussersten fortgetrieben wurden, daß sie im Jahre 1652 förmlich beim Landeshauptmann klagbar einkamen, das gesammte Unterthanen-Verhältniß in Abrede stellten, gar nichts mehr daraus zu leisten, und als wahre „Mitbürger“ Landeshuts anerkannt zu werden verlangten.

Die Instructions-Relationen in erster Instanz vom 5. September 1652 und 13. Januar 1657 sind noch vorhanden, so wie das Urtheil erster Instanz im Original, welches verdient, wörtlich hier mitgetheilt zu werden:

„Ich Otto Freiherr v. Rositz Herr auf Rakonitz, Seifersdorf, Herzogswalde, Lobris, Profen und Neuendorf, der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Maj. Rath und der beeden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landeshauptmann Urkunde hiermit öffentlich wo noth legen Allerhöchlich: demnach die Vorsichtig und Arbeitsamen sämmtliche Besitzer derer Fünffzig Hufen zu Vogelstdorf und im Zieder, allschon hinterwichenen 1652ten Jahres sich wider E. E. Rath der Stadt Landeshut in unterschiedenen passibus Beschwerdeführende bei mir gemeldet, Ich auch derer daran behangenen undienlichen Zweigung desto schleuniger abzukommen, wie bald danach, als nit weniger im Monat Januarii A. 1657 gewisse commissiones Amtes ausgesezet, jedennoch bei demjenigen so fern nicht penetrirret worden, womit durch gütliche Vernehmung der Sache abkommen verrichtet werden möge, sondern auf ferneres beider Theile ergangenes beider Theile Beklagten, erst anderweitliche ordentliche Verhör auf den 16. Juny nächstverlaufenen 1660ten Jahres anberaumat werden müssen, und bei gebührender der Interessenten Erscheinung die strittige Angelegenheit ohnabgänglich und mit beschlossener duplica zu richterlicher Vollführung gediehen, daß Ich Ihnen nunmehr, nach reiflichem darüber gepflogenen Fürdenken, meinen billigmäßigen Amtesausfaß zu erkennen gegeben, und sie richterlich beschiednen habe, immassen hiernechst folget: Weil nämlich bei obangezeigter Diät, sich von beiden Theilen allerdings und durggehende auf vorerwehnte letztere Commission und was dabei vorgegangen, bezogen, und darüber insonderheit der Präjudicial-passus, ob, wegen ihrer abgelegten Aydespflicht und anderer angeführten Ursache, Klagerer vor Landeshuttsche Mitbürger, oder Unterthanen zu achten, beembsigter gehandelt, und tractirt worden; so befünde in genauister aller Umstände Discutirung, anders nicht zu urtheilen, dann daß die vorgeschickte Aydesleistung vor eine bloße Erbholdigung zu ermessen, und derentwegen auch klagende Vogelstdorfsche und Ziedersche Inwohnere vor gemeiner Stadt Landeshut ohnzweifliche Erbunterthanen und von dem vermeinten Bürgerrechte gänzlich ausgeschlossen, zu achten; und könne der Boltonische Stiftsbrief zu ihrem Behuf in mindeste nicht ausgedentet werden; welcher wegen sie sich dann auch von der bei dem Bäckermühlgange, und sonst bei gemeiner Stadt nöthigen Handarbeits-Leistung keinesweges zu entziehen, noch weniger aber legen so auskömmlicher entrichteter Zahlung zu weigern, daß von einem jedwedere Gärtner 4 Klaftern Scheitholz geschlagen werden solten; angesehen derogleichen Dienste ohnvermeintlich der Erb-

unterthänigkeit inhärent, und demnachst auch die Fuhrn, nicht nur auf das wenige Holz, dessen man zu Beheizung des Rathhauses, der Pfarrethei und Schulhauses bedürftig, zu restriciren; sondern vielmehr bei allen Angelegenheiten zu erstatten, welche vor jeho und künftig Gemeine Stadt betreffen möchten. Unreichend den Punkt des strittigen Steuerbeitrages befinde ich beklagten Rath's hierbei führende Intention durch Producirung der alten Steuerbücher gar genügend fundirt, daß jedwedere Hube auf 30 Thlr. (ohne die expressé auf 25 Thlr. gewidmet), bei der Steuer-Abgabe zu vertreten; und weil nun Klägere ohnedies so lange Jahre über von der gemeinen Stadt und Bürgerschaft mit einem ganz ergebnigen quanto, praeter exemplum supportirt und übertragen; selbiges auch auf keine Perpetuität, sondern nur, bis Klägere in ihrer Nahrung sich etwas erholt haben würden angeziet, und mitleidentlich übernommen worden, denen zur Angehör beschwerführenden Fünfzighubnern ihre bisher vermindert gehabte Steuer-Indiction um ein empfindliches auch pro renata, bis auf die völlige alte Ansage zu vermehren. Was übrigens auch von hergegebenen Vorgespanns und Verpflegung wegen gravaminis loco angerüget worden, ist solcher Wichtigkeit nicht wahrzunehmen, daß es in Regenhaltung des von der niedrigen Steuer-quota empfundenen großen Nuzens, mit gänzlichen wie hiermit beschiehet, cassiret und aufgehoben werden solle; und haben sich nebst Compensirung derer sine indè geforderten Unkosten, maßgeblichen Weiderseits hiernach wie (vor) zu achten. Urkundlichen unter meinem Amtes freiherrl. Siegel und eigenen Hand-Unterschrift auszufertigen wohl wissentlich befohlen. Actum aufm Königl. Burglehn zum Jauer den 2. September 1661. Otto Freiherr v. Rostiz.

(L. S.)

„Jacob v. Chamn.“

Gegen dieses Urtheil wurde von den Gemeinden Bogelsdorf und Nieder-Sieder das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, die bisher gleichfalls als Kläger aufgetretenen Breitenauer aber zogen sich zurück. Nachdem die Sache sowohl wegen des Präjudicialpunktes, als auch wegen aller beregten speciellen Beschwerde-Passus in ausführlichem (im Jahre 1825 erst wieder aufgefundenen), und für jene Zeit äußerst gründlichen Appellationsbericht und Gegenbericht bearbeitet war, gingen die Acten nach Prag zum anderweiten Spruch. Inmittelst war der Landeshauptmann zwar mehrmals bereit, den Magistrat in seinem Bestreben zu unterstützen, jenes Urtheil als ein intermisticum zu behandeln und die bis zum Aeußersten aufsässigen und widerspenstigen Bauern zur Leistung der Dienste in der ausgesprochenen Art, durch Execution, selbst durch Personalarrest, anzuhalten; allein er wurde, in dem es den Bauern gelungen war, zweimal in Wien selbst — wahrscheinlich durch den Beichtvater — bis zum Kaiser vorzudringen, von Prag aus, auf Veranlassung zweier kaiserl. donnernder Kabinettschreiben vom 26. October 1661 und 3. May 1662 genöthiget, jenem Urtheil suspensive Kraft in negativer Hinsicht,

und gegen das bestehende possessorium, beizulegen; bis endlich das Appellations-Urtheil in folgendem Inhalt erschien:

„Ich Christoff Leopold Schaff Gotsche, des h. R. Reichs semper Frei, von und auf Künast, Freiherr zu Trachenberg, Erbherr der Herrschaft Greiffenstein, Künast und Bober-Nöhrsdorf, der N. Kaiserl. a. z. Hung. u. B. Königl. Maj. Rath, wirkl. Kämmerer u. Kammer-Präsident im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch der beeden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landeshauptmann und Obrister Erbhoffmeister, Urkunde hiermit öffentlich, wo Noth tegen Allermänniglichen, daß demnach entzwischen denen Vorstättig- und Arbeitsamben Inhabern und Besizern derer fünfzig Huben zu Vogelsdorf und im Zieder Klägern eines, u. C. C. Rathe der Stadt Landeshut Beklagten andertheils ainiger beiderseits gesuchten Berechtigungen und Prästationshalber von meinen Amtes Antecessore, dem weiland Hochwohlgeb. Hrn. Hrn. Otto, Freih. von Nostiz ic. unterm 2. September längst verlaufenen 1661ten Jahres, eine gewisse Vorbescheidung abgefasset, und gehöriger massen publiciret; darwider aber von vorerwehnter Klägenden Gemeinleuthen, unter denen bei Nothe ausgefetzten Fatalien an höchstgedacht Ihre Kaiserl. und Königl. Maj. vermittelst interponirter Appellation, sich allerunterthänigst beilegen; derjenigen auch gewierize statt gethan, der ordentliche Prozeß darüber anberaumer, die complireten Acten an die hochlöbl. Königl. Pragerische Appellations-Cammer inrotulirter eingeschicket, und nunmehr von selber am 27. ietzt zu endlaufenden Monats Martii die hierunten resolvirte endliche Erkändtnuß zu handen meiner Königl. Amtes Canzellei übersendet, demnechst meines Ortes durch den Wohlgebohrnen Hrn. Hrn. Hans Friedr. Freiherr von Nimptsch auf Delfe, Lauterbach, Ullersdorf und Neudorf ic. vordneten Königl. Amtes Verwalter und dieser Fürstenthümer Königl. Landes-Canzler in Regenwart beider streitenden Partheien, an heunt anten gesezten dato, selbste gebührlichen zu vernehmen gegeben und eröffnet worden, immassen völlig wörtlichen Inhalts hiernach folget:

„Im Namen und von wegen der N. Kaiserl. auch zu Hung. u. Böh. Maj. unsers Allergn. Herrn ic. haben dero Herrn Präsident, Vice-Präsident und Rathe, so über denen Appellations, ob dem Königl. Pragerischen Schloß sitzen, das ihnen von dem weil. Wohlgeb. Hrn. Hrn. Otto Freih. v. Nostiz ic. auf eine angegebene Appellation ehliche Sakschriften zwischen N. N. gesambten Inwohnern zu Vogelsdorf und im Zieder Appellanten an Einem, und N. N. Bürgerm. und Rathmanne der Stadt Landeshut im Namen genannter Stadt Appellanten andern Theils, in Sachen von gedachten Inwohnern zu Vogelsdorf und im Zieder präterdirten Bürgerstandes in bemelter Stadt Landeshut; von denen Appellanten aber vorgeschützten Erbunterthänigkeit, und davon abhängender Dienstleistungen und Fuhren, wie auch Erhöhung der al-

ten Steuer-Indiction und andern, zum Versprechen zugeschlacht, und darinnen was Rechtens sein möchte, zu erkennen gebeten worden, nach Erseh- und genugsamer Erwehung derselben, so bei ihnen verblieben, zu Recht erkant, daß die gesambten Inwohner zu Vogelsdorf und im Zieder den libellirten Mitbürgerstand nit erwiesen, und sind diesemnach sie, als Landesbittsche Schoßgenossen alles dasjenige, was die fürstl. Volkonische sub dato Landesbitt den nechten Freitag nach St. Galli des 1334ten Jahres beschehene Uebergab, buchstablichen in sich haltet, denen Bürgern obst ermelter Stadt Landesbitt, und ein mehreres nit, zu leisten schuldig; die Schäden und Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben. Von Rechtswegen. Mit Urkund dis Briefes besiegelt, mit dem hierzu verordneten Kaiserl. und Königl. Secret Insiegel. Der geben ist, ob dem Königl. Prager Schloß, den 14. Monatstag Martii nach Christi u. L. Herrn Geb. 1669. Franz Ulrich Kinsky; P. Kroche Secr.“ (Hierauf die Ausfertigungsklausel d. d. Jauer den 30. März ej. a. unter Siegel und Unterschrift des Hans Freiherrn v. Nimptsch.)

Da dies Urtheil (nun ist wohl klar, daß in beiden Instanzen der Entscheid von 1521, und der Kaufbrief über die Vogelsdorfer Zinsen von Petronella 1297 nicht mit vorgelegen haben), beiden Theilen nicht ganz gefiel; weil es eben das in dem Volkonischen Privilegio in Ansehung der Roboten Dunkeln in demselben dunkel beließ, so ist von ihnen intra decennium ein Declarationsgesuch angebracht worden, worin die „Schoßgenossen“ völlige Robotfreiheit, auch „ad aedificia publica“ in Anspruch genommen haben und behaupteten, daß, obwohl in dem Appellationsurtheil „das Wörtlein: reformiret, cassirt und annullirt *expresse* nicht zu finden,“ dennoch der Magistrat es in Ansehung der Roboten zu weit extendire. Die Declaration scheint aber verweigert worden zu sein; doch wurde auf den Grund Prager Rescripte die Freilassung der wegen Roboten incarcerateden Bauern vom Oberamte anbefohlen. Aber noch im Jahre 1670 sind Widersetzlichkeiten wegen des Anführens des Brennholzes für das Rathhaus, den Pfarrhof und die Schule vorgekommen, woraus zu schließen, daß sie allerdings noch Dienste ad aedificia publica geleistet haben; und noch 1671 erbot sich ein Bauer in Zieder von seinem wüsten Gute wenigstens 2 bis 4 Fuhren unentgeltlich zu leisten. Am demselben Tage, dem 3. November, wurden die Schoßgenossen in Vogelsdorf und Zieder mit ihrem Antrage, sie einem Hause am Ringe in der Indiction gleichzusetzen, abgewiesen. Durch einen Amtshauptmanns-Neceß vom 25. September 1683 wurden die Indictionen zu den Steuern und Domesticalien sowohl für die Unterthanen, als auch für die größern Häuserbesitzer in der Stadt auf die Hälfte herabgesetzt, so daß eine einfache monatliche Anlage von der Hube nunmehr

nur 6 Sgr. ausmachte. Außerdem, daß der „Schöfsgenossen = Eid,“ das „juramentum fidelitatis“ bis 1728 noch genau von dem Bürger-eide unterschieden wird, ist bis zum Eintritt der Preussischen Regierung nichts bemerkenswerthes vorfindlich. In den letztern Jahren der Oestreichischen Regierung aber bestand, und ging über unter die neue Regierung ein äußerst imbecilles Magistratscollegium, welches, — dies gehet aus dem Folgenden unwidersprechlich hervor — die ganze alte Registratur und Ortsgeschichte nicht im mindesten kannte, alle ante aeta von einem Jahrhundert her, Alles, woraus wir das hierher gehörige Resultat abgezogen, und im vorstehenden mitgetheilt haben, in dem äußerst feuchten Rathsthurmgewölbe in wirre Bündel gebunden, ungelesen in Repositorien und Haufen zusammengeworfen hatte, wo sie dann unter immer scheusslicher werdendem Staub und Moder unberührt gelegen haben bis 1823 und 1825. Diese vollständige Unwissenheit, und Unbekanntschaft mit der Vorzeit hat es möglich gemacht, daß sich schon 1740 das ursprüngliche Verhältniß der Vogelsdorfer und Ziederer Schöfsgenossen in den Augen des Magistrates gänzlich verdunkelt hatte; so daß er sich, selbst gegen wiederholte Hinweisung auf das factisch vorhandene und leicht erkennbare Unterthänigkeitsverhältniß, von Seiten der Königl. Behörden, die denn doch das Vorgeschichtliche noch weniger kannten, — von der horrenden Idee eines stattfindenden monströsen Mitbürgerrechtes dieser Dörfer, und daß diese Dörfer Vorstädte von Landeshut wären, nicht abbringen ließ. Da dieser ungeheure Irrthum von dem Wesentlichsten Nachtheil für Landeshut gewesen, und die Quellen der neuesten so interessanten Prozesse geworden sind, so kann die Geschichte der Geistesblindheit jenes Magistrats = gremii nicht ganz übergangen werden.

Als König Friedrich das Contributions = und Steuer = System revidiren, und die bisher über Städte und Land verbreitete unvollkommene Accise für die Städte allein, mit Ausschluß alles Dorfähnlichen reguliren ließ durch die Rectifications = Commission vom Jahre 1743 (primae et secundae revisionis von 1721 und 1733), erklärte der Magistrat vor derselben: daß die Stadt keine unterthänige Gemeinden besitze, und daß die Schöfsgenossen in Vogelsdorf, Nieder-Zieder und Breitenau Vorstädter wären; es wurden 21 Begüterte mit 27 $\frac{1}{3}$ Hufe, und 106 Häusler aufgeführt und profitirt es sei zu zahlen: „An eine hochlöbl. Schles. Kammer und Bankallitäts = Administration zu Breslay vi privilegii von Weiland Durchl. Herz. Bolcone gemeiner Stadt verliehenen, und von nachfolgenden allerb. Kaiser, Königen, und Erblandesfürsten und Hrn. Hrn. allergn. confirmirten freien Fischerei im Bober und Zieder unablösliche Verbindlichkeit jährlich abtragende Cameral = Geschossgelder à 50 Thlr. Schles.“ Man sieht, von jenem Privilegio hatte sich eine dunkle Sage erhalten, aber weiter nichts, von weiter nichts! oder wenn man Abschriften des Privilegiums kannte, so verstand man es doch nicht.

Von der Königl. Steuer = Behörde wurde hierauf in Erwägung

gezogen, daß diese, auf eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Ortschaften, „sogenannten Vorstädte“ wegen ihrer „Situation“ nicht zur Accise, selbst nicht zur Firaccise ohne die größte Beschwerde gezogen werden könnten, sondern zum „platten Lande“ zu schlagen seien; wobei jedoch erwogen werden müsse, „daß, da sie ad onera civica gleichwohl contribuirtten, diese onera zuvörderst abgezogen, und die Contribution darauf eingerichtet werden müßte, damit der Stadt nichts entzogen werde.“ Man erwartete, daß der Magistrat seine übrigen Befugnisse „wohl vorstellig machen“ werde.¹⁵⁾ Dieser Plan war dem Magistrat bereits früher zur Erklärung darüber bekannt gemacht worden; diese Erklärung aber, unter Zuziehung der schofgenossischen Gemeinden, behufs ihrer neuen Indiction; zum Protocoll dahin ausgefallen: „die Stadt sei bisher berechtigt gewesen, eine monatliche Domestiksteuer, oder Anlage, zu fordern.“ Nachdem aber die Steuern von der Stadt abgekommen wären; so hätte man selbige“ (die Anlage) „nur noch nothdürftig colligiren lassen, weil die Stadt notorisch keine Dörfer noch Vorwerke oder sonst hinlängliche Revenues hätte, daß Magistratus daraus salarirt, oder die publikten Abgaben bestritten werden könnten, wozu diese Leute bisher jederzeit der Bürgerschaft gleich heben und legen müssen. Magistratus läßt sich ganz gern gefallen, daß Sr. Königl. Maj. entweder Accise oder Steuer daraus“ (aus den Stadt-Appertinenzen, Vogelsdorf, Zieder und Breitenau), „erheben, behält sich aber dabei vor, daß die Steuer-Anlagen ihre, bisherige Revenues nicht benehmen, und der armen Stadt ein Soulagement nicht entgehen möchte.“ (Diese Gedanken waren dem Magistrat vielleicht von dem etwas bessersehenden Finanzbeamten in den Mund gelegt), „Vorstädte“ (d. h. die Vogelsdorfer, Ziederer und Breitenauer) „sind niemals selbst als Bauern und Unterthanen, sondern als wirkliche Bürger considerirt worden (!!); indem sie auch das Bürgerrecht gleich andern gewinnen, und vom Magistrat und Stadtvogt allein dirigirt werden¹⁶⁾; weshalb Magistratus des Zutrauens, daß selbige Einwohner künftig nicht als Bauern nomine des Vorspanns und anderer onerum angesehen werden mögen.“

Dieses merkwürdige Gemisch von Bahrem und Falschem bedarf einiger Erläuterung. Der oben angezogene Decess vom 25. Septem-ber 1683 schrieb vor, daß mit Erhebung von Domestical-Anlagen und von Kammereisteuern monatlich, oder so oft eine Anlage im wei-

15) Schr. des Krieges und St. R. Wernicke vom 6. März 1743 an das Accise-Amt.

16) Das Schulzenamt muß auch um 1721 herum eingegangen sein; Siehe unten.

tern Sinn, nöthig sei, abgewechselt werden sollte. (Denn damals wurden überhaupt nicht die Anlagen monatlich, nach dem Erforderniß eines Stats, sondern so oft als Ebbe in der Kasse war, auf vorgängigen magistratualischen Sessionsbeschlufs, erhoben.) Jene Vorschrift war sehr vernünftig; denn die Domesticalien, sowohl die Real-Domesticalien, als die personellen für die Unangeseffenen waren damals, wie jetzt, fixirt, und von sehr wenigen Abstufungen, mit geringer Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse, von Alters her festgestellt; (noch jetzt: jene inner der Sätze von 3 bis 10 Egr., diese inner 1 Egr. 4 Pf., bis 4 Egr. 6 Pf.). Die Kämmerersteuer hingegen war schon damals weit gerechter, und wurde von der Steuerindiction (von 2 bis 30 Thlr.) nach Procenten erhoben; (jetzt zu 7 Rthl. bis 1 Egr. in 25 Klassen.) So lange die Stadt Steuern und Accise ganz für sich erhob, und davon ein Aversional-Quantum an die Kaiserl. Cassa abführte, war es ihre Sorge, auf welche Art sie im Ganzen so viel erhebe, daß so viel übrig bleibe, um davon ihren Haushalt bestreiten zu können; (eine ähnliche Bewandniß hat es jetzt mit dem Aversional-quantum des Servises; der Staat kümmert sich nicht darum; ob durch die nach gesetzlichen Grundsätzen regulirte Special-Anlage weniger oder mehr aufkommt.) Als aber die Accise und die eigentliche Land-Steuer rein und unmittelbar an die Staatscasse abgeführt werden mußten (die Accise seit 1709, die Steuer seit 1723), mußte sie ihre Communalsteuer davon trennen, und es war nur eine ordnungswidrige Abweichung von der Vorschrift von 1683, wenn bloß Domesticalanlagen erhoben wurden. Daß sie um 1740 herum „nur nothdürftig“ erhoben wurden, - d. h. etwa jährlich 2 bis 6 mal, anstatt, daß früher 12 bis 18 Domesticalien und eben so viel Kämmerersteuern waren erhoben worden ¹⁷⁾ ist wahr; aber die Verwaltung war auch im höchsten Grade passiv, die Gehalte waren schlecht, desto größer dagegen der Unterschleif jeder Art. Wenn der Magistrat nicht einen ganz verkehrten Begriff von dem Verhältniß seiner Schoßgenossen gehabt hätte und nicht bloß darauf ausgegangen wäre, deren vermeinte Mitbürgerberechtigung zu behaupten; so würde er die beste Gelegenheit gehabt haben, das Verhältniß der Stadtcommunal-Beitragspflichtigkeit der erstern regulirt zu sehen.

Nachdem die Regulirungs-Commission in ihrem Geschäft lediglich im Interesse des Staats vorgeschritten war, und die Dörfer zum platten Lande geschlagen hatte, beschwert sich der Magistrat in einem Berichte an die Königl. Kammer vom 22. Juli 1743, daß „die zu allhießiger Stadt gehörigen Mitbürger, oder sogenannte Schoßgenossen in Nieder-Zieder und Vogelisdorf, wie auch die nahe an der Stadt

17) Zu 12 Steuern hatten die Dörfer 237 Rthl. 10 Egr., zu 12 Domesticalien 186 Rthl. 9 Egr. eingezahlt, 2 Domesticalien brachten im ganzen ungefähr 300 Rthl. ein, wozu die Dörfer später 69 beitrugen.

gelegenen und bezünffteten" (in Begräbnißhünften) „bürgerlichen Inwohner zu Breitenau bei der neuen Special-Steuer-Anlage alljährig mit 737 Rthl. 22 Sgr. 11 $\frac{3}{4}$ Pf. contribuiren sollen." Es sei zwar auf den Befehl des Hrn. Ministers die Abführung der Steuer geschehen, zugleich wären aber auch der Stadt alle ab aeo competirende Rechte, Gerechtigkeiten und Privilegia reserviret worden. „Sintemalen der Durchl. Herzog Bolso pias mem. im 1334ten Jahre der allhiefigen Stadt Landeshut unter andern herrlichen fundationibus die 50 Huben zu Vogelsdorf und Zieder der Stadt zu Hülfe, mit ihr zu schossen und zu wachen, übel und gutt mit ihr zu leiden, und alle ihre Noth mit ihr zu überwinden, erblich und ewiglich übergeben, wie solches das in copia sub c beiliegende Privilegium verbis subductis mit mehrerem verificirt." (Man hatte sich also eine von den im Publico befindlichen, aber unvollständigen und incorreceten Abschriften der Urkunde verschafft, deren Sinn man aber bei gänzlicher Unbekanntschaft mit der Ortsgeschichte, nicht verstand; wie sogleich das folgende lehrt): „Weswegen auch die Inwohner zu gedachtem Vogelsdorf und Zieder a primaeva fundatione, als unsere, der Stadt Mitbürger considerirt," (Hört! Hört!) „mithin die contribuenda bei der Stadt in conformitate der gesammten Bürgerschaft jederzeit schuldigst und willigst beigetragen haben, und ohnerachtet das vorgewesene Landescollegium des Fürstenthums Schweidnitz erwehnte unsere Mitbürger oder Schossgenossen zu Vogelsdorf und Zieder anno 1703 zu dem Lande, besonders bei dem Vorspann und Einquartierung bei March und Demarchen ziehen wollen, mithin bei dem damaligen Königl. Amte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Klage angestrengt, hierbei aber von selbst nachgeben müssen, daß vorerwehnte Schossgenossen weder zu Vogelsdorf noch zu Nieder-Zieder mit etwas bei dem Lande in der Indiction und Mitleidenheit sonsten begriffen sein; so ist jedoch und daher die Stadt tenore des sub D. annectirten Königl. Amtes-Entscheides, in possessione vel quasi immunitatis intuitu der Ziederer und Vogelsdorfer geschützt, dagegen die Landstände ad petitionem verwiesen worden, welches sie aber successu temporis mit keinem jota ad effectum gebracht, sondern alto silentio übergangen." (Dieser Deces vom 27. Februar 1703, welcher nicht mehr vorhanden ist, gründete sich aber auf das der Stadt übertragene jus ducale, und auf die damalige Steuerverfassung im Allgemeinen, daß die Stadt die Steuern in folle abrug; und so war es sehr natürlich, daß die Landständische Cassé keine besondern Ansprüche, auch nicht auf Vorspann, an diese Dörfer machen konnte.)

„Wie nun aber die Stadt in possessione vel quasi immunitatis fernerhin durch 40 Jahr verblieben, also hat auch dieselbe die vermögé priv. Bolconis reservirten Schossgelder alljährig, besonders auch an die jezige Königl. Kammer durch 2 Jahre mit 40 Rthl. richtig und baar abgeführt. Gleicher Gestalt sind auch die Breitenauer an der Stadt gelegen und unter die Vorstädte zu rechnen, mithin nie-

mals vom Lande in Anspruch genommen worden, sondern haben die onera mit der Stadt getragen, sntemalen dieselben außer ihren kleinen Wohnhäusern keine Aecker besitzen. In dessen allen Erwägung sind sowohl die Vogelsdorfer und Ziederer, als auch die Breitenauer unter der Accise begriffen. Auf gleiche Weise müssen auch die ostgedachten Einwohner, oben angezogener Volconischer Stiftsbrieftie gemä, sammt den Breitenauern ihre ratas zu der Stadt bei den monatlichen Servisgeldern abgeben 2c. 2c." — Endlich folgt die Bitte: denen Ziederer und Vogelsdorfer, wie auch Breitenauer bürgerlichen Einwohnern das bei dem Lande aufgeführte Steuer-quantum zu entnehmen, womit dieselben, dem Volconischen Stiftsbrieftie zufolge zum Mitleiden der Stadt, worunter das Domesticale enthalten, fernerhin zugezogen werden mögen."

Darauf wurde nach hohem Befehl der Magistrat zur Berichterstattung aufgefordert: ob die Accise oder die Contribution von diesen Gemeinheiten mehr eintragen werde, und wie die Contribution „dergestalt einzurichten, daß die Unterthanen dabei die onera zur Stadt, außer der Accise, geben und abtragen“ könnten. Der diesfällige Bericht des Special-Commissarii Geheimen Raths v. Thiele lautete im wesentlichen dahin: Es habe zwar der Magistrat gründlich genug dargethan, „daß diese eine halbe Meile von Landeshut abgelegenen Dörfer oder Vorstädte“ (diese Entfernung gilt nur von den äußersten Enden) „ehedem ein corpus mit der Stadt ausgemacht, und also gemeinschaftlich gesteuert haben. Es folgt aber daraus noch keinesweges, daß nachdem die Städte von den Dörfern separirt worden, die Classifications-Commission Unrecht gethan habe, diese Dörfer quaest. ad catastrum zu bringen, denn einmal bleibt es eine ausgemachte Sache, daß die Städte und die Dörfer contribuiren müssen, und kommt es also nur auf den darin einzuführenden modum collectandi an, nämlich, ob die Accise oder Contribution erwählt werden solle. Die Classifications-Commissarii haben diesermwegen ihrer Instruction nach sich mit dem commissario loci zusammen thun, und von denjenigen Städten diejenigen separiren müssen, welche nicht füglich mit Accise zu belegen gewesen. Nachdem nun dieser modus in Ansehung der Stadt Landeshut und denen Dörfern quaest. erfolgt, so hat er seine Meinung dahin schriftlich ad acta gegeben, wie die Dörfer Zieder, Vogelsdorf und Breitenau füglich mit Contribution als mit Accise zu belegen, weil selbige von der letztern nicht wohl übersehen werden könnten. Diesemnach hat man selbige nach den principiis regulativis classificirt, und von ihnen realiter einen Ertrag von 2440 Thlr. 17 Sgr. 9 Den. herausgebracht, welche mit 553 Rthl. 5 Gr. 6 Pf. zu versteuern, wozu noch ein Nahrungs-quantum von 143 Rthl. 8 Gr. kommt. Ob nun bei der Accise, wenn die Aussaats- und andere Firsteuer eingeführt werden sollten, ein mehreres herauszubringen, und welcher modus Sr. Maj. Interesse nach, bei so bewandten Um-

ständen zu erwählen, lasse ich dahin gestellt sein, sondern führe nur noch an, daß einer von beiden erwählt werden müsse, und wenn die Contribution bleiben solle, die Stadt sich dawider so wenig beklagen kann, als sich ganz Schlessien zu beklagen befugt gewesen, daß die vormalen mit dem platten Lande combinirt gewesenen Städte von demselben separirt, und bei jedem corpore ein besonderer modus collectandi, ohne daß eines dem andern zu Hülfe kommt, eingeführt worden. Daß im übrigen aber diese Vorstädte mit der Stadt wegen Salarirung des Magistrats und anderer ehemals gemeinschaftlich getragener Lasten verknüpft bleiben können, bin ich nicht in Abrede, indem solches mit dem nach jeder Orts-Convenienz eingeführten Steuer-modus keine Connerion hat."

Der magistratnalische Bericht vom 26. September i. J. dreht sich um die alten Deductionspunkte, ohne die Aufgabe zu erledigen, und endigt mit der Darstellung der Nachtheile, welche der Stadt aus der Contributionsanziehung der Dörfer entstehen würden: daß sie ihr Fleisch u. nicht mehr bei der Stadt nehmen, daß sie aus den bürgerlichen Zünften treten würden; (nämlich Begräbnißzünften, in welchen einige Individuen seit der Verdunkelung des Verhältnisses, und besonders gemischte Subjecte, Bürger in der Stadt, welche zugleich Bauergüter besaßen, sich befanden); daß sie ihre Prästanda bei der Stadt nicht würden mehr leisten wollen, welches ihnen auch nicht werde zuzumuthen sein, woraus großer Verdruß entstehen müsse.

Hiernächst entschied die Königl. Kammer am 8. October 1743, daß Zieder, Bogelsdorf und Breitenau zur Contribution gezogen werden, die Accise aber und der Servis wegfallen solle. „Was aber die Geschoßgelder und übrigen onera civica begreift, wozu diese Gemeinen nach ihrer Qualität ex privilegio Bolconis bisher mit beitragen müssen, davon können sie sich keineswegs entziehen, und bleiben alle übrigen Verbindlichkeiten dieser Gemeinden gegen die Stadt und deren Zünfte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bei der vorigen und bisherigen Verfassung."

Anstatt noch in das richtige Gleis einzulocken, und die Grundsätze für die Beitragspflichtigkeit der Schoßgenossen zum städtischen Haushalt nach einem billigen Verhältniß zu reguliren, setzte derselbe den Widerstand gegen das Königl. Finanzsystem fort, dasselbe Thema wie früher variirend, wobei nur das Neue vorkommt, daß das Geschoßgeld p. 40 Dithl. im Jahre 1730 für 113 Jahre im Rückstande gewesen, und transigendo mit 3600 Fl. anstatt 6780 Fl. an das Königl. Bankalamt gezahlt worden; zu welchem Geschoß die Fünfsigshübner nichts mehr würden beitragen wollen¹⁸⁾.

18) Dies ist also das Geschoß von 20 Mark oder 200 Thlr., welches wir

Ein Kammer-Decisum vom 8. November 1743 bestimmte nun nachgehend: daß die Vorstädte zu Zieder, Vogelstdorf und Breitenau mit dem Accise- und Servisbeitrage contribuireu sollen; aber durch das Kammer-Rescript vom 23. Juni 1744 wurde die Sache von neuem aufgenommen; daß unerachtet des voti des Commissarii loci, die Landesöhner „Kämmereidörfer“ Zieder, Vogelstdorf und Breitenau wegen der Entlegenheit zur Contribution zu ziehn, „diese bezmelten Dörfer, oder vermeinten Vorstädte“ einstweilen bei der Accise belassen worden, jetzt aber den Classifications-Principien Gemäße gesehen und untersucht werden solle, „was von gedachten drei Dörfern unter die Accise zu ziehn, und was dagegen wegen Entferntheit unter der Contribution bleiben müsse.“ Dabei solle man darauf sehen, daß nicht daraus Irrungen entstehen, wenn „ein städtischer Unterthan“ Accise, der andere Contribution entrichten müsse, ansonsten auch folgen würde, daß die Unterthanen zu Zieder Stift-Antheils zur Accise zu ziehn, weil sie sowohl Einwohner zu Zieder sind, „als die Unterthanen städtischen Antheils.“ Diese Verfügung ist durch die Wahrnehmung herbeigeführt worden, daß das Contributions-quantum dieser Ortschaften deren bisherigen Accisebetrag um das Doppelte überstieg, wie der Magistrat in einem Berichte vom 23. Juli selbst zugab. Obgleich bisher, und endlich in dem Commissionstermine vom 14. October desselben Jahres, der Magistrat wiederholt auf sein Dominial-Verhältniß hingewiesen wurde, so blieb derselbe dennoch bei der alten verkehrten Deduction der Bolkonischen Mitbürgerschaft stehen, und daß diese durch das Contributions-System zerstört werden würde. Was Wunder also, daß durch das Decisum vom 10. November 1744: „daß Breitenau zur Accise gezogen, Nieder-Zieder und Vogelstdorf aber unter der Landes-Contribution bleiben sollen;“ der Knoten nicht gelöst, sondern zerhauen wurde!

„Wir befehlen Euch,“ heißt es in dem Rescripte an den Kriegsrath, „solches dem Magistrat sofort bekannt zu machen, und denselben zu versichern, wie durch diese Abänderung die Nieder-Ziederer und Vogelstdorfer keineswegs deterioris conditio-

in dem Bolkonischen Privilegium angetroffen haben, und welches durch die verschiedenen Münz-Devaluationen so weit herabgesunken, zu Anfang des 30jährigen Krieges aber ganz in Vergessenheit gerathen, und erst 1730 resumirt war. Von diesem wichtigen Bankalitäts-Vergleich hat sich in den Acten auch nicht eine Spur erhalten. Dieß Geschloßgeld wird noch heute, sonderbarer Weise, von den Kämmereidörfern in die Kämmerercasse, und aus dieser in die Kreissteuercasse gezahlt. Noch 1750 hätte der Magistrat alles redressiren können, wenn er die Prozeß-acten von 1662 bis 1669 re. aufzuehrt hätte: denn bis dahin hatten die Vogelstdorfer und Ziederer der Kammerentscheidung zuwider, dies Geschloßgeld der Kämmererei nicht erstattet, unter dem neuen (doch auch schon 1662 vorgekommenen) Einwand, daß die 50 Hufen nicht ganz vorhanden wären, gleichzeitig unter Anerkennung mehrerer Dominialrechte der Stadt.

nia sein ¹⁹⁾, noch das systema der Stadt und der nexus mit denen übrigen städtischen Bewohnern gänzlich aufgelöst werden sollen, allermassen sie nur lediglich ratione contributionis und der Feuersocietät wegen unter dem Landrath stehen sollen ic.“

Auch wurde versprochen, daß die übrigen städtischen Bewohner nicht durioris conditionis werden sollten; in dem ihnen der Servisbetrag der Dörfer abgeschrieben sei.

Dem Landrath wurde unter demselben dato bekannt gemacht: daß die Dörfer außer der Contribution nur die 40 Rthl. Geschoßgeld zu entrichten hätten, daß sie vom Vorkspann nach wie vor frei blieben; weil sie keine robotsame Bauern enthielten; daß es wegen der Recrutengestellung bei den allgemeinen Gebirgs-Verordnungen bewende.

Jene Worte: daß die Dörfer Vogelsdorf und Zieder „ratione contributionis zum platten Lande, ratione personae aber wirkliche Mitbürger der Stadt Landeshut“ wären, hat der Magistrat, ohne ihren Sinn zu verstehen und ihnen Realität zu verschaffen, in unzähligen Berichten und andern Schriften bis 1780 wiederholt. In der That aber gestaltete sich und blieb dies Verhältniß bis 1808, wie folgt:

1) Die Stadt wurde von allen Landesbehörden, sowohl was die Rechte, als auch was die Pflichten anlangt, als wahres Dominium der Dörfer Vogelsdorf und Zieder angesehen, so genannt und so behandelt; und dies besteht noch heute. Namentlich z. B. mußte die Stadt und muß noch als Dominium beider Dörfer Grundsteuer zahlen: von den Schankzinsen der Krüge (die übrigens vor der Hand nicht einmal entrichtet werden), von der Fischerei und von den Mühlen, in beiden Dörfern; als von den einzigen grundsteuerpflichtigen Dorf-Revenüen, und zwar von einem Ertrage p. 241 Rthl. 6 Egr. mit 77 Rthl. 12 Egr. 6 Pf.

2) Die Breitenau wurde von da an eine wahre Vorstadt; und ist es auch seit der Städte-Ordnung geblieben.

3) Der Magistrat geriette sich auch als Dominium, denn

19) Nämlich in dem Sinn, in die vorgefaßte Meinung des Magistrats eingehend. Man sieht, auch die Kammer hatte, und sehr natürlich, keine richtige Ansicht; denn die Vogelsdorfer und Ziederer wurden in der That, bei der ganz verkehrten Weise, wie sich der Magistrat benahm, zu Unrecht melioris conditionis; sie nahmen Theil an städtischen Instituten als angebliche Mitbürger, an der Justiz, Polizei u. s. w. ohne etwas dafür zum Stadthaushalt ferner zu leisten; sie behielten Rechte, und wurden der Pflichten entledigt. Sie trugen als Bauern die Staatslasten wie alle übrigen; leisteten aber widerrechtlich nichts als Dominial-Unterthanen, und nichts als Bürger, mit Einem Wort: sie wurden Freibauern.

- A. er übte über diese Dörfer nach wie vor die Criminal-, Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit, letztere durch den Stadtvogt, später durch den Polizei-Inspector, endlich durch die Beaufsichtigung der Dorfgerichte ²⁰⁾.
- B. er war und ist im Besiz des Auenrechtes (eines in Schlessien notorischen annexi des Dominalrechts); denn es sind an 100 Vertheilungen von Auenflecken in Vermietung, Verkauf und Verschenkung, zur Cultivirung, Grasbenutzung und Erbauung von Auenhäusern aus drei Jahrhunderten, dem 17. bis 19ten, nachzuweisen, und zwar in der Bogelsdorfer, Siederer und Breitenauer Feldmark.
- C. Auch in allen übrigen Beziehungen: als Patron der Schulen, durch Berufung und Beaufsichtigung der Lehrer; durch Ausübung der Jagd, durch Bestätigung und Beaufsichtigung früher, der reiheim jährlich dienenden Gemeinältesten, jest der Scholzen und Gerichte; und durch die Revision und Abnahme der Gemeinderechnungen, bisher letzteres mittelst des Königl. Land- und Stadtgerichts ²¹⁾.

4) Der Magistrat war also Dominium, und gerirte sich als solches, nannte sich aber bis 1808 nicht so, und hielt sich bei manchen Gelegenheiten nicht dafür. Die Unterthanen nannte er bald Schofsgenossen bald Mitbürger; aus dem juramento fidelitatis war eine Art Mitbürgereid nebst Mitbürgerbriefen geworden; wofür 1 Rthl. Gebühren, außer den Stempeln und einigen unbestimmten kleinen Taxen genommen wurden, während wirkliche Bürger, je nachdem sie Eingeborne oder Auswärtige, arme oder Reiche waren, 10 Sgr., 2, 3 bis 10 Rthl. Bürgerrechtsgebühren bezahlten. So war es bereits im 17ten Jahrhundert gehalten worden, nur daß man die Schofsgenossen- und Unterthanen-Vereidungsgebühren ausdrücklich als solche von den Bürgerrechtsgebühren unterschied.

20) Die Civil-Jurisdiction ist der Stadt, mit ihren „commodis et incommodis“ seit 1820, wie überall, entnommen; die Dominal-Polizeijurisdiction verblieben, zur eigenen Ausübung, unter dem Königl. Landrathsamte; und die Criminal-Jurisdiction in Beziehung auf die Last; sie trägt die Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen in den Kämmerer-Dörfern, zahlt nach der Verordnung von 1804 zum Correctionshaus-Fonds als Dominium 20 Sgr. (um deshalb so wenig, weil diese Beiträge nach dem Grundsteuerfuße regulirt worden sind, welche Dominal-Grundsteuer, wie wir gesehen haben, aus Mangel an steuerbaren Realitäten, gering ist); dagegen empfängt sie als „fructus jurisdictionis“ alle nicht fisciischen Strafen über 5 Rthl., und als Dominium bei allen Besitzveränderungen in den 2 Dörfern 12/3 pro Cent von den Kaufpreisen.

21) Im 16. und 17ten Jahrhundert existirten, wie bereits erwähnt, in beiden Dörfern ordentliche Scholzen und Gerichte; woher um das Jahr 1730 die einzeln stehenden jährlichen Kestesten gekommen, ist bei dem elenden Zustande der Acten von 1700 an, nicht zu ermitteln gewesen.

5) Außer den oben in der Note erwähnten 40 Rthl. Gehosgeld; mit deren durchlaufender Zahlung das Volkonische: „der Stadt zu Hilfe etc.“ zum Spott geworden; war

6) nur noch eine Trümmer des alten Verhältnisses übrig geblieben: die Fünfzighubner mußten an Jahrmärkten und am Pfingstschiesen Eborwachen stellen.

Dies war nun die Lage der Sache, jedoch ohne Bekanntsein der oben beigebrachten Urkunden, mit Ausnahme der Volkonischen, der sonstigen Documente und thatsächlichen Momente, welche hinter dem Jahre 1700 zurückliegen, — im Jahre 1808 beim Erscheinen der Städteordnung. Die §. §. 3 — 6 und 12 dieses Gesetzes brachten es mit sich, daß von einem so monströsen Verhältniß, als das so genannte „Mitbürgerrecht“ der Vogelsdorfer und Ziederer war, nicht mehr die Rede sein konnte. Die Stadtbezirke schlossen mit den eigentlichen localitätsmäßigen Vorstädten, einschließlic Breitenau, ab; und in beiden Dörfern wurden ordentliche Gerichte angeordnet, die man in Vogelsdorf vertragsmäßig fürirt salarirte, in Zieder auf 1 Kr. Lantidme von jedem Thlr. der Kaufpreise von Grundstücken anwies. Da jedoch dieser Vertrag nicht zur Landesherrlichen Bestätigung gekommen war, und die Dorfgerichts = Sporteltaxe von 1815 auch hier, wie andernwärts Irrungen verursacht hatte, in dem man ihn bloß auf die eigentlichen richterlichen und Justiz = Arbeiten sich beziehenden Vorschriften, auf die ganz fremdartigen und weit umfassenderen Polizei- und Verwaltungs = Foundationen ausdehnte; so hat das Dominium Landeshut unter Genehmigung der Königl. Regierung, und unter freundlichster Mitwirkung des Königl. Land- und Stadtgerichtes und des Königl. Landrätbl. Amtes im Jahre 1829 einen gerichtlichen Salarirungs = Contract auf die alte Basis von 1 Kr. vom Thlr. Kaufgelder, als welche einer Firirung mittelst directer Steueraufbringung vorzuziehn ist, zu Stande gebracht.

Die Städteordnung aber gab auch die Veranlassung zu der letzten interessanten Scene, deren Darstellung wie folget, einzuleiten ist.

Es existiren auf der Landeshuter Feldmark, innerhalb des Umfangs der alten 50 Hufen zwei lange Streifen Landes, welche von Alters her (so weit die Acten reichen), die *Wiebig e* (Wiehwege, Vieetriebe) heißen.

Der eine, der „obere“ genannt, liegt so, daß sowohl eine der langen als auch eine der kurzen Seiten nordwestlich an die Grundstücke der Vogelsdorfer Bauern grenzen, die beiden andern aber an Landeshuter Feldmark, namentlich die städtische Pfarrwiedmuth. Bis 1795 war dieser Streich wüste und unfruchtbare Lehde, und deshalb weder für die Vogelsdorfer noch Landeshuter Viehhalter nutzbar. Doch hatten diejenigen Vogelsdorfer, welche darauf hüteten, zuletzt 4 Rthl. 8 St. Hütegeld an die Kammereicasse bezahlt. Auf Veranlassung der Königl. Kammer wurde er in gedächtem Jahre vermes-

ten (er ist 400 Ruthen lang, 30 durchschnittlich breit, und enthält $66\frac{1}{2}$ Magdeburger Morgen Flächeninhalt.) Dann wurde er als Emphyteusis ausgethan und endlich in 12 Parzellen verpachtet, anfänglich für 200 Rthl., später (auch 1829 von neuem) für 150 Rthl.; so daß er von 1795 bis jetzt jährlich im Durchschnitt 154 Rthl. eingebracht hat. Er ist mithin ein Object von ungefähr 3000 Rthl.

Der andere, sogenannte „niedere“ oder Krausendorfer Wiebig ist erst zur größern Hälfte vermessen, dieser Theil ist 240 Ruthen lang, und 15 Ruthen breit (ungefähr 22 Magdeb. Morgen Fläche). Er grenzt auf der langen Seite gegen Norden, und auf der kurzen Seite westlich mit dem Dominium Krausendorf, auf der langen Seite südlich mit einem Vogelsdorfer Bauergut, und auf der kurzen Seite östlich mit dem Dominio Hartmannsdorf.

Dieser Strich Landes war bereits im 16. und 17ten Jahrhundert ein beständiger Bankapfel zwischen der Stadt Landeshut und dem Dominio Krausendorf. Beide Theile hatten sich des ausschließlichen Eigenthums angemacht, beide darauf gesäet und Holz gefällt, beide die gegentheiligen Anmaßungen sogar mit Gewalt, und zwar in Masse, abgetrieben, daraus war endlich ein Prozeß entstanden, der durch ein rechtskräftiges Appellations-Urtheil entschieden worden, welches in der Duplik der Stadt in Sachen gegen die Vogelsdorfer und Ziederer Schofgenossen vom 10. September 1662 als Beilage C. wieder aufgefunden worden ist; und wie folget lautet:

„Appellations-Urtheil. An Caspar von Warnsdorff, Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer u. Zwischen Georgen von Tschirnhauß, Klägern an einem, und dem Rath zu Landeshut, Beklagten andern Theils, zu Rechte erkannt, daß Bürgermeister und Rathmanne unserer Stadt Landeshut, vor sich, ihrer Bürgerschaft und Untertanen zu Vogelsdorf freie Trübe, Hutung und Fuhrten, neben den Krausendorfern, auf dem Viehwege von Hartmannsdorf bis an den Boberäus, so zwischen Vogelsdorf und Krausendorf gelegen, genugsamb erwiesen, und dargethan, derowegen klagender George von Tschirnhauß, sich darauf aller Pflügung, Ackerns und Besehung zu Schmälerung der Gräserei gänzlich zu enthalten schuldig sei; und werden die Gerichts- und andern Kosten hiermit gegen einander verglichen und aufgehoben. Von Rechtswegen. Prag den 28. April 1625.“

Seitdem ist er von beiden Theilen als gemeinschaftliches Eigenthum betrachtet und umgrenzt worden. Seit dem Jahre 1821 endlich hat die Stadt Landeshut mit dem Dominio Krausendorf den mit Holz bestandenen Theil gemeinschaftlich abgeholzt und den Ertrag von ungefähr 900 Rthl. von da an bis 1827 getheilt; im Jahre 1826 sind bereits zwei cultivirte Stücke darin für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet, 1827 aber der gesammte irgend cultivirbare Grund auf 6 Jahr unentgeltlich an den Administrator des Dominiums Kraus-

fendorf in Cultur ausgethan worden; um nachher gleichfalls gemeinschaftlich genutzt, oder gänzlich getheilt zu werden.

Im Jahre 1811 trat nun die Gemeinde Vogelsdorf als Klägerin gegen die Stadt Landeshut mit der Behauptung auf: Ihre Mitglieder wären bis zur Städteordnung „Mitbürger“, wahre Bürger der Stadt Landeshut gewesen; unfreiwillig hätten sie 1808 aus diesem Verhältniß ausscheiden müssen; sie wären also Miteigenthümer des städtischen Communal-Eigenthums gewesen, namentlich der gedachten 2 Wiebigstücke; deshalb vindicirten sie das Miteigenthum dieser beiden letztern, beantragten, daß sie meistbietend verkauft, und die Lösung, so wie die genossenen und zu genießen gewesenen Früchte (fructus percepti et percipiendi), mit ihnen getheilt würden.

Der Magistrat vertheidigte sich dagegen nach Kräften; war aber bei dem Mangel aller Acten hinter dem Jahre 1740, (denn daß sich in dem Moderhausen im Thurm etwas Brauchbares befände, ahnete man nicht), und bei den in den neuern Acten überall vorgefundenen confusen Ideen der eigenen Amrsverfahren in einer alleidings übeln Lage. Er behauptete, die Vogelsdorfer wären städtische Unterthanen; die Kläger leugneten dies gänzlich.

Unstreitig hätten vor Erörterung und Entscheidung des Anspruches selbst, folgende Präjudicial-Fragen gründlich instruirt werden sollen:

1) Sind die Vogelsdorfer, wie sie behaupten, — und also auch die Ziederer — wirkliche Mitbürger der Stadt?

Gesetzt, diese Frage wäre nach dem damaligen Stande der Sache zu bejahen gewesen; dann würde ein doppeltes Liquidum zu formiren gewesen sein:

- a) Von allen Passivis der Stadt, seit 1743, von welchem Jahre an die Bolkonische Verbindung in Ansehung der dörflichen Hilfsleistungen zum städtischen Haushalt gänzlich aufgehört hatte, nämlich besonders von dem Passivis von 1656 — 1763, von 1806 — 1808 und von 1813 — 1815;
- b) Von dem Werthe des gesammten Revenüentragenden Kämmerers-Vermögens.

Dann würde die Sache ganz nach den Grundsätzen von Auflösung einer Societät und der Auseinandersetzung der Mitglieder zu behandeln gewesen sein: Die Kläger würden von der Masse a nach demselben Verhältniß ihren Theil übernehmen müssen, in welchem sie an die Masse b Anspruch gemacht hätten; und wenn sich daraus unsehlbar ergeben haben würde, daß ihr Antheil zu a den an b nicht nur aufhobe, sondern vielfach überstiege; so würden sie *litii et causae* entsagt haben.

Oder gesetzt, es wäre gefunden worden, daß sie „ihr libellirtes Mitbürgerrecht nit erwiesen,“ so hätten sie abgewiesen werden müssen; weil sie aus einem unrichtigen Fundament geklagt hatten,

2) Sind die Vogelsdorfer (und Ziederer) städtische Unterthanen? wäre diese Frage sogleich, oder bei erneuerter darauf gerichteter Klage bejaht worden; dann hätten die Fragen zur ordnungsmäßigen Instruction gezogen werden können: haben die Kläger ein jus pascendi? compascendi? compascui? oder auch nur ein Viehtriebs- Viehwegs-Servitut?

Beide Haupt-Präjudicialpunkte sind aber nicht gehörig getrennt und nur beiläufig behandelt worden; es ist von beiden Seiten die Kreuz und Quer eine Masse von Beweismitteln und Gründen zur Instruction gekommen, deren theils Halbwahrheit, gänzliche Unrichtigkeit, theils Unnützlichkeit sich erst jetzt zu Tage legt *).

Denn: zu 1 ist der Gegenbeweis aus dem Jurisdictionsrechte von Klägern als unzulänglich ausgegeben worden: sie hätten als Mitbürger unter städtischer Jurisdiction gestanden. Die Beweise, daß die Stadt von sämtlichen Verwaltungs- Behörden des Staats seit länger denn 40 Jahren als Dominium angesehen und so behandelt werde, ließen sie als keinen Rechtsgrund passiren. Zum Beweise ihrer Behauptung stützten sie sich lediglich auf ihre Mitbürgerbriefe und bezahlten Bürgerrechtsgebühren.

Zu 2 waren sie nicht im Stande auch nur das factum des ordentlichen Hutungsgebrauches bei dem obern Viebig aus neuerer Zeit darzutun, weil die Lehde ohnehin dazu unbrauchbar gewesen; gegen die betreffenden Worte der Volkonsischen Urkunde aber ward allerlei so wie zu 1 deducirt; und den Einwand, daß sie früherhin, als der Viebig noch bebüet worden, dafür einen Hütezins von 4 Rthl. 8 Sgr. hätten in die Kammerei zahlen müssen, glaubten sie hinreichend durch den Nachweis zu entkräften, daß damals die Stadt einen Gemein-Bullen gehalten habe, für dessen Benutzung jenes Geld präsumtiv bezahlt worden sei.

Bei dem Krausendorfer Viebig konnten sie weiter nichts nachweisen, als daß ihnen dann und wann von dem Holzbestande einige Stämmchen zu Grabenbrücken gegeben worden, welches der Magistrat für ein precarium ausgab. Das Krausendorfer Appellations-Urteil von 1625, mit der nur scheinbar für sie sprechenden Stelle, kannten beide Theile nicht.

Nachdem der Magistrat noch seinerseits widerklagend die Wiederherstellung der Jahrmarkts- und Aufzugs-Wachdienste (welche die Vogelsdorfer und Ziederer bis 1808 in die Stadt stellen mußten),

*) Es hat an sich die unwissentliche Wiederholung derselben frivolsten Querelei innerhalb nicht voller 2 Jahrhunderte etwas komisches, indem beide Querelei sich nur dadurch unterscheiden: daß das erstemal die Robotfreiheit, jetzt die Eroberung eines Dominial-Eigenthums bezweckt wurde. Noch lustiger ist der Gebrauch derselben Scheingründe; nur daß im ersten Prozeß weit taktischer gekämpft ward.

beantragt hatte, so wurden die Kläger durch ein Urtheil vom 23. Mai 1815 zu Passus I und II. (den Ansprüchen auf die beiden Wiebig), dagegen aber auch der Magistrat zu Passus III. wegen der eben erwähnten Widerklage abgewiesen, und dem letzten $\frac{1}{3}$ der Kosten aufgelegt. (Es läßt sich denken, daß bei dem beschriebenen Gange der Sache und bei der Verdunkelung des wahren Verhältnisses die Gründe weit davon entfernt waren, den Nagel auf den Kopf zu treffen.)

Die Kläger appellirten, und durch das Urtheil vom 2. Juli 1819 wurde der erste Spruch durchaus bestätigt. Sie ergriffen das Remedium der Revision und durch das Urtheil des Königl. Geheimen Obergerichtes vom 6. Juli 1821 wurden jene beiden Sentenzen dahin reformirt: „daß die beiden Grundstücke als gemeinschaftliches Eigenthum beider Theile zu betrachten, und die Kläger nach ihrer Ausscheidung aus dem bürgerlichen Verband“ der Stadt Landeshut, befugt, die ihnen als Miteigenthümern gebührende Abfindung zu fordern, die Ausmittelung derselben jedoch sowohl Hinsichts der Substanz, als der davon seit dem angegebenen Zeitpunkt von der Stadt gezogenen Nutzungen ad separatim zu verweisen.“

Da diese Entscheidung, ohne Mittheilung der Gründe, offenbar auf der Annahme der Mitbürgerschaft beruhete, und deshalb auch nach damaliger Lage der Acten als zu eng, die Gesamtmasse des Societäts-Vermögens und Schuldbetrages nicht umfassend, angefochten werden konnte; so bemühte man sich bei Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister, auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung S. 161) und auf den Grund des §. 133 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung (wegen des bereits eingeleiteten Nullitätsverfahrens), um die Mittheilung der Entscheidungsgründe, jedoch ohne Erfolg.

Ein Vergleichsversuch, zu welchem die Stadt unter jenen Verhältnissen sehr geneigt war, zerschlug sich am 7. November 1821 deshalb, weil die Kläger nicht nur Miteigenthümer zur Hälfte sein wollten, wodurch unter Anrechnung der gezogenen Revenüen, der ganze obere Wiebig für die Stadt verlohren gehen sollte, sondern auch noch die Abtretung mehrerer kleinen Dominalrechte, die Fischerei ic. betreffend, verlangten.

Sie traten demnach noch einmal als Kläger in dem vorbehaltenen separato, wegen des Quanti, des Verhältnisses jenes Eigenthums-Anteils auf, und in dem diesfälligen Urtheil vom 8. April 1825 wurde das Abfindungs-quantum nach dem Verhältniß der Kopfzahl beider streitenden Communen bestimmt, und die Kosten wurden compensirt.

Hiernach würden die Bogelsdorfer ungefähr $\frac{1}{7}$ des Objectes zu erhalten gehabt haben.

Auf wechselseitige Appellation entschied das zweite Urtheil de quanto, vom 21. April 1826: „daß die Abfindung der klagenden Dorfge-

meinde rüchlich ihrer Theilnehmungsrechte an dem in der Vogelsdorfer (?) Feldmark belegenen obern und niedern Viehtriebe“ (diese Lage ist factisch nicht ganz richtig angegeben, übrigens ist das Ganze Landesbutter Dominial-Feldmark), „nach den diesfälligen in der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. S. 30. seq. enthaltenen Vorschriften zu bewirken, die Auseinanderetzung selbst auch der Königl. General-Theilungs-Commission vorbehalten, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.“

Diese Entscheidung ist durch ein Urtheil des Königl. Geheimen Ober-Tribunales, d. publ. den 29. Januar 1828, reformirt worden, wörtlich wie folget: „In Revisions-Sachen der Stadtgemeinde zu Landesbutter, Verkl. und jetzt Revidenten, wider die Dorfgemeinde zu Vogelsdorf, Kläger und jetzt Revisen, erkennt das Königl. Geh. Ober-Tribunal den Acten gemäß für Recht: daß die Förmlichkeiten der Revision richtig, auch in der Sache selbst das vorige Urtheil des 2ten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, d. publ. den 21. April 1826, dahin zu ändern, daß die Festsetzung des Theilungs-Principis, in Betreff der in der Feldmark der Kläger belegenen Viehwege nicht zur Entscheidung der betreffenden General-Commission zu verweisen, vielmehr über die gegen das in erster Instanz abgefaste Erkenntnis, d. publ. den 8. April 1825, von beiden Theilen erhobenen Appellations-Beschwerden, in 2ter Instanz, sowohl materialiter als der Kosten wegen salvo remedio zu erkennen. V. R. B.“ Also eine völlige Cassirung des vorigen Urtheils.

Wir müssen nun unsern Blick noch auf das dritte, mit dem letztern gleichzeitige Verfahren richten. Bereits im Spätherbste 1823 lernte der Magistrat zufällig eine alte Abschrift der Stadtverfassung von 1649 kennen, und hierdurch gelangte er zu dem Wiederbesitz des Originals, ferner der beglaubigten Abschrift des Vergleiches mit Grüssau von 1521, und einer alten Sporteltaxe aus dem 16. Jahrhundert; welche Documente mit einer Anzahl anderer, meistens oben bereits von uns gebrauchter Pergamente, sich seit undenklichen Jahren im Specialbeschlusse des stadtgerichtlichen Theiles des Magistrates befunden, und bei der Trennung beider Collegien an den Magistrat abzugeben, und überhaupt ganz vergessen worden waren. Auf jene 3 Documente wurde eine Resstitutions- und Nullitäts-Klage aus neu aufgefundenen Urkunden (ex noviter repertis) gegründet, und am 10. März 1824 eingereicht, auch instruit. Es erschien zunächst ein Resolut vom 29. November 1825, wodurch die vorläufige Extrahirung der Urtheilsgründe jenes ersten Revisions-Erkenntnisses vom 6. Juli 1821 beim Hrn. Justiz-Minister, angeordnet, welche aber auch dem Gericht abgeschlagen wurde. Mittlerweile, während die Acten von neuem zum Spruch vorlagen, wurde mit der Austräumung des oben erwähnten Actenschuttes im Rathhausthürme vom October 1825 an bis dahin 1826, so oft es die Jahreszeit und übrigen Ge-

schäfte erlaubten, je mehr man fand, desto eifriger, vorgeschritten, und darin durch allmähliche Auffindung der Grund und Contractbücher, der Magistratualischen Sessions- und Schöppengerichts-Bücher, der Kammereirechnungen („Rentamts-Neitungen“), Steuer- und Domefikal-Anlagen u. s. w. von 1600 bis 1720 ein ungemein reicher Schatz zur Aufklärung dieses, und manches andern Sachverhältnisses, gefunden, und davon dem Mandatar vorläufige allgemeine Nachricht ertheilt; als aber am 26. October 1826 fast zulezt und ganz am Boden unerwartet die beinah ganz vollständigen Acten über den Proceß von 1662 bis 1669 nebst den beiden Originalurteilen aufgefunden worden, so referirte man, unter Beilegung von Abschriften der Urteile schon am 27. desselben Monats vollständig an das Königl. Ober-Landesgericht, und bat, die Spruchabfassung zu sistiren, und das auszuarbeitende Restitutions-Klage-Supplement mit zur Instruction zu ziehen. Hierauf erschien am 14. November 1826 die Auflage: von den beiden Urteilen beglaubigte Abschrift einzusenden, welche mit an das Königl. Geh. Ober-Tribunal gehen sollten (wohin die Acten in dem separato de quanto eben abgangsreif waren). Dieser Auflage wurde am 4. December desselben Jahres genügt, und dabei bemerkt, daß der Antrag der restitutio in integrum sich auch auf passus III. des allerersten Urteils, wegen der Wachdienste erstrecken solle. Am 28. December 1826 wurde folgendes interessante Decret ausgegeben: „1) die Nullitätsklage soll nunmehr für substantiirt erachtet werden;“ — (wohl zu merken: dies war schon durch Annahme und Instruirung der Klage vom 10. März 1824 geschehen); „die Versendung der Acten an das Königl. Geh. Ober-Tribunal ist jedoch nicht aufzuhalten, vielmehr werde es dem Ermessen desselben vorbehalten, ob demohngeachtet die Aburteilung zu veranlassen, oder erst der Ausfall des Nullitäts-Prozesses abzuwarten ist. — Es ist nämlich, was hier notitias causa bemerkt wird, in dem vorliegenden Prozeß die Präjudicialfrage zur Entscheidung gestellt worden, ob die Mitglieder der Bogelsdorfer Gemeinde Untertanen oder Bürger der Stadt Landeshut sind, und damit“ (womit? mit der Bejahung?) „ist dann ausgesprochen, daß sie ein Miteigenthum an dem Ober- und Nieder-Wiehtriebe haben, dessen Umfang Gegenstand des hierauf angestellten Separats ist. In letzterm Prozeß soll jetzt in revisorio erkannt werden, wenn nun aber die erste Entscheidung, auf welche das separatum gegründet ist, durch den Nullitäts-Prozeß umgestoßen wird, so würde damit auch zugleich das Erkenntniß in dem separato fallen, im umgekehrten Fall aber, wenn der provocantische Magistrat mit der Nullitätsklage succumbirt, das gegenwärtig abzufassende 3te Erkenntniß“ (das am 29. Januar 1828 publicirte), ungehörlich aufgehoben werden. Durch die angebrachte Nullitätsklage soll nach den Vorschriften des Tit. 16 Tbl. I der allgemeinen Gerichtsordnung die Vollstreckung der frühern Erkenntnisse nicht aufgehoben werden.“

„Der Fall ist allerdings sehr zweifelhaft (?) und ist in dem Begleitungsbericht an das Geh. Ober-Tribunal der hier angegebenen Zweifelsgründe zu erwähnen.“

„2) Notificetur den Partheien, daß die Nullitätsklage zugelassen (?), die Acten aber an das Geh. Ober-Tribunal abgesendet und demselben anheim gestellt worden, ob bei der gegenwärtigen Lage der Sache in dritter Instanz zu erkennen sei.“

„Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß die Instruction des Nullitätsverfahrens dem N. aufgetragen worden.“ (Es war gebeten worden, dies Supplement der Klage vom 10. März 1824 durch einen Commissarius hier instruiren zu lassen.)

„3) Mandetur dem N. unter abschriftlicher Mittheilung der Pro- vocation des verlagten Magistrats vom 27. October und des zweiten P. M. vom 4. d. M., so wie des dem letztern beigefügten Verzeich- nisses“ (nämlich der aufgefundenen zu adhibirenden Actenstücke), „das im Tit. 16 p. 1 der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Verfah- ren einzuleiten (?) und zu instruiren, die diesfälligen Verhandlungen aber binnen 3 Monaten spruchreif einzusenden.“

Da sich aus dieser Verfügung klar ergab, daß der Decernent von dem schon seit dem 10. März 1824 rechtshängigen und bereits zum Spruch vorliegenden Nullitäts-Verfahren gar keine Kenntniß hatte, und man also in Begriff stand, über denselben Gegenstand ein zweites dergleichen einzuleiten, so ward am 19. Februar 1827 in einem ausführlichen Berichte auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht; der ernannte Commissarius lehnte auf diesen Grund die Instruction ab; anstatt einer anderweitern verbessernden Verfügung wurde aber am 3. April 1827 das Urtheil erster Instanz, vom 7. März, in dem Nullitätsverfahren, publicirt; worin nur auf die in der Klage vom 10. März 1824 übergebenen 3 neuen Documente Rücksicht genom- men, alles andere noch dem Richter unbekannt gewesen war. Die Formalien des Prozesses waren für verächtlich erklärt, in der Sache selbst aber die Commune (Die Stadt Landeshut), abgewiesen und in die Kosten verurtheilt.

In den Urtheilsgründen wird zunächst eine summarische Darstel- lung der Gründe für und wider im Vorprozesse, vorausgesendet, dann wird gezeigt, daß die Erfordernisse des §. 19, 18, 17 Nro. 2 und 17 Nro. 3. Tit. 16 der Gerichts-Ordnung vorhanden sind, und end- lich wird zu §. 17. Nro. 4. l. o geprüft, ob die beigebrachten neu- en Documente von der Art seien, daß dadurch die Lage der Haupt- sache verändert, und eine von dem Tribunals-Urtheil von 1821 ab- weichende Entscheidung begründet werde; dieses letztere wird vernei- net. Der Urtheilsfasser vermifste bei dieser Beurtheilung die Gründe des Tribunalsurtheils, und da deren Mittheilung verweigert worden, so mußte er sich lediglich an die Voracten halten, und aus diesen auf jene Gründe einen Schluß versuchen. Es müsse nun angenommen

werden, daß das Volkonische Privilegium dahin ausgelegt worden: „daß die Gemeinde Vogelsdorf durch die in jener Urkunde enthaltene Schenkung nicht in einem Unterthanen-Verhältniß zur Stadt Landeshut getreten,“ (wir sind mit den Lesern überzeugt, daß der Ober-Tribunals-Richter das Privilegium so ausgelegt hat, wir wissen aber auch, daß diese Auslegung unrichtig und null ist); „sondern vielmehr dieser einverleibt worden, und daß dieselbe so bis zur Einführung der Städte-Ordnung zum städtischen Communalverbande gehörig gewesen sei.“ (Wir wissen nun aus der Geschichte von 1743 an, welche wesentliche Veränderung jenes Verhältniß, welches durch das Volkonische Privilegium angeordnet war, erlitten hatte). „Diese Auslegung des Tribunals-Erkenntnisses werde besonders dadurch unterstützt, daß die Vogelsdorfer Gemeinde, wie aus den Voracten hervorgeht, nicht nur mehrere städtische onera getragen,“ (wir durchschauen jetzt diesen Trugschluß!) „sondern ihre Mitglieder auch förmliche Bürgerbriefe erhalten haben;“ (wir wissen, was es mit diesen — unförmlichen Bürgerbriefen für ein Bewandniß hat!); „ferner wird auch nur dann, wenn man diese Gründe der Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals supponirt, erklärbar, daß den damaligen Revidenten ein Anspruch auf Abfindung des ihnen als Miteigenthümern gebührenden Antheils zuerkannt wird“ (der Richter deutet mit hin an, daß sie außerdem nothwendig hätten abgewiesen werden müssen); „und endlich scheinen auch die im tenor sententiae gewählten Worte: „nach ihrem Ausscheiden aus dem Bürgerverbande,“ ganz unverkennbar diese Voraussetzung zu bestätigen.“

Unter dieser Voraussetzung wären die neu beigebrachten Documente nicht stark genug, eine entgegengesetzte Entscheidung herbeizuführen: denn

Zu 1) Gehe aus der Entscheidung des Landeshauptmanns in der Stadtverfassung von 1649 hervor, daß das quäst. Verhältniß bereits damals zweifelhaft gewesen (wir wissen, welche Anstrengungen der jetzigen Kläger Vorfahren von dort an bis 1669 gemacht haben, es in Zweifel zu stellen, daß es aber — was wenigstens die jetzige Hauptfrage anbelangt, denn von Gespannroboten ist nicht die Rede, siegreich klar aus dem Zweifelsdunkel hervorgegangen war); — des Landeshauptmanns Entscheidung für die Stadt könne als eine bloße Erklärung der Volkonischen Urkunde nicht vim legis haben (aber das rechtskräftige Appellationsurtheil von 1669 hat sie); und sei auch unwirksam geblieben, wie sich schon daraus ergebe, daß den Vogelsdorfern Bürgerbriefe ertheilt worden²²⁾.

22) Auf eine Anfrage in Beziehung auf Steige's Volskenhainsche Merkwürdigkeiten S. 595, antwortete der Magistrat zu Volskenhain am 29. October 1826: „Es hat seine Richtigkeit, daß Alle, die sich in den Säämereidörfern Würsdorf und Wolmsdorf ansässig machen, als

Zu 2) Der Urteilsfasser giebt zu, daß die Stellen in der beigebrachten alten Gerichtstare: „daß nach einer, anno 1695 durch die gewesene Braunbars = Commission erfolgten Begrenzung die Grenzen zwischen Vogelsdorf und der Vorstadt von Landeshüt ermittelt worden, und bis wie weit hiernach die Vorstadt sich erstrecke;“ — ferner: „und gehören alle Inwohner bis dahin — (zur beschriebenen Stelle), in die Vorstadt, die übrigen aber gegen Vogelsdorf und Zieder unter Gemeinrecht;“ ferner: „Die Vogelsdorfer, Ziederer und Breitenauer Schoßgenossen, weil selbte von dem Stadt- und Vorstadtrechte“ (in Beziehung auf die Brauberechtigung, auf den Grund des Volkonischen Privilegiums und des Urteils von 1669) „im angeführten Recesse (von 1695), wie auch sonst nach Anleitung des Volkonischen Stiftsbriefes und hierauf fundirten Stadtverfassung ercludirt und außer die Vorstadt gehörig, ja vor Fremde zu achten sind, entrichten ebenfalls dem angeführten alten Gebrauche nach, von einer Besichtigung, Grenzscheidung, Anweisung einer Stelle 2 Thlr., desgleichen auch von allen andern actibus gleich denen Fremden die zweifache Gebühr.“ — Also Urteilsfasser giebt zu, daß diese Dinge einziger Maassen für die Meinung des Magistrats sprächen; vorausgesetzt: daß unter dem Ausdruck „Vogelsdorfer Schoßgenossen“ die Verklagten verstanden werden könnten, was diese bestreiten (!?? ob sie es wohl noch bestreiten werden?). Diesem als alt anerkannten Document wird aber aller Werth abgesprochen; weil es ohne Datum und Unterschrift ist, und wahrscheinlich eine Privatcompilation sei. —

Jetzt ist aber im Appellationsbericht der vollständigste Beweis geführt worden: daß diese Tare unter öffentlicher Autorität verfaßt, und bis unter die Preuss. Regierung eine Norm in foro gewesen ist. Ein gleichfalls in Bezug genomener Reces von 1683 ist ferner auch aufgefunden, und das Document verliert nur durch den vorhandenen directeren Beweis der Urtheile von 1662 und 1669 viel an seinem Werthe, findet aber auch darin volle Bestätigung.

Untertanen vereidet worden, und dem Magistrat als Grundobrigkeit Gehorsam und Treue geschworen und an Vereidungsgebühren 2 Rthl. zur Kammereicasse bezahlt haben. Da vormals die Bürgerrechts-Gebüren hier auch nur 2 Rthl. betragen, so hat Steige in seinen Denkwürdigkeiten richtig gesagt, daß die Vereidungsgebühren der Untertanen so viel als für das Bürgerrecht betragen. Auch gegenwärtig noch werden Alle, welche im Laufe eines Jahres in obigen Dörfern neu anziehen (Schuhverwandre ausgenommen), bei Abhaltung des jährlichen Dreidings im Gerichtskretscham vor versammelter Gemeinde vereidet, nur daß seit Aufhebung des Unterthänigkeits-Nexus“ (sensu stricto), die Eidesformel geändert worden, und werden auch heut noch 2 Rthl. Vereidungsgebühren zur Kammereicasse erhoben.“ Der Magistrat zu Wolfenbäum hatte also das ursprüngliche Verhältniß, und das juramentum Adolittatis festgehalten.

Zu 3) ist aus einem Versehen die eigentlich betreffende Stelle aus dem oben mitgetheilten Grüssauer Vergleich von 1521, über Niebel's und Oftermann's Güter gar nicht zur Betrachtung gezogen worden, sondern die irrelevante Stelle über die Mahlypflichtigkeit.

Wenn nun kein Gedanke daran mehr aufkommen kann, daß die Vogelsvorfer ein Miteigenthum an den Viebigen aus einem Mitbürgerrechte ableiten können, sondern sie als Unterthanen, und als wachdienstpflichtig werden erkannt werden müssen; so bliebe allerdings noch übrig, daß sie an diese Viebige einen Entschädigungsanspruch aus einer *servitus compascui* oder *compascendi* hätten, in sofern ihnen dies von der Stadt durch die Urbarmachung entzogen würde. Hier sind nun zunächst die Worte des Prilegii schlagend: „Auch soll ihr keiner einen freien Viebtriift haben, noch kein übrig Vieh halten, wenn ihm zu Recht gebühret, was das ist, davon soll er legen der Stadt thun, das recht ist, an Geschossen und an der Psründe.“ — „Uebrig Vieh“ kann kein anderes sein, als welches der Eigener nicht vom eignen Futter überwintern kann; „wenn ihm zu Recht gebühret“ d. h. als ihm ic., d. h. welches er überwintern kann. — „was das ist ic.“ *quod (pecus) ejus (juris) est*: — von demjenigen Vieh, welches ihm über den Wirthschafts-Inventarien-Bestand von dem Futter, welches das Dominium auf seinem Auengrunde ihm gewähret, zu halten erlaubt wird, dafür soll er billig angemessene Bezahlung leisten durch Geschosbeiträge und an Frohnen.

Nun sind aber aus dem 17ten Jahrhundert (schon längst vor dem ersten Proceße), bis in das 18te eine sehr große Masse von Beweisen vorhanden:

1) Daß die Stadt auf der ganzen Feldmark beider Dörfer das Auenrecht im weitesten Sinne exercirte; Auenstecke zur Grasung vermietete, dergleichen verkaufte und verschenkte zur Aufbaunng von Auenhäusern, die sie, im Fall sie auch nicht ein besonderes Kaufpreium für den Grund nahm, doch mit einer Steuerindiction von 2, 3, 4 Thln. belegte, wodurch mithin auch der Kämmerercasse ein Nutzen zusieß, den man 1743 muthwillig aufgab. Ferner

2) Daß dergleichen Auenhäuser in großer Zahl auch selbst auf dem quäst. obern Viebig, dessen Umfang dadurch bedeutend eingeschränkt worden, ausgethan und erbauet worden sind;

3) Daß die Bürgerschaft eine sehr ansehnliche, bis gegen 150 Stück herangewachsene Heerde Vieh, und dafür einen eigenen Hirten, Hirtenhaus, Hirtenwiese, gehabt; daß aber den Vorstädtern und Unterthanen oder Schoßgenossen, ohne besondere Erlaubniß nicht zugestanden, ihr Vieh auf die städtischen Auen und Viebtriebe zu bringen (hierdurch erhält das Krausendorfer Urtheil von 1625 Erläuterung und Beschränkung); ferner, daß von Zeit zu Zeit das Hütgeld nach Bedarf für die Deckung der Hütelkosten und des Bullen höher oder niedriger bestimmt worden, immer aber für die Schoßgenos-

sen noch einmal so hoch, als für die Bürger, bis zu 1 Thlr. für das Stück Vieh.

4) Daß jährlich eine besondere Commission die Grenzen, Viehtriede und Auenflecke besichtigt und bestimmt hat; welche Felder — auch der Bauern — für den Viehtrieb, besonders der Städter Lehde bleiben sollen;

5) Daß, weit entfernt, die Dörfler hätten eine Servitut gegen die Stadt gehabt, wohl den Bauern unter einander wegen ihrer Güter Viehtriede zugestanden haben, noch mehr aber der Stadt selbst gegen die Bauergüter; ganz besonders gegen ein gewisses, der Identität nach noch bis auf den heutigen Besitzer nachzuweisendes Schilfersches (Johnsches, Maissansches) Gut, einen Viehtrieb von 48 Ellen Breite über das ganze Gut, worüber der Erneuerungs-Contract von 1685 aufgefunden ist; endlich

6) Daß um das Jahr 1720 herum der Hirt gänzlich entlassen, der Bulle abgeschafft wurde; weil der Viehstand in der Stadt so geringe geworden, daß kein Hirt mehr gehalten werden können. Von der Zeit an hat man sehr natürlich von den wenigen städtischen Viehhaltern für das Viehtheil gar nichts mehr genommen; und von den Unterthanen zuletzt nur 4 Rthl. 8 Sgr.

Auf den Grund alles dessen wurde am 20. April und wiederholt am 6. August 1827 die Appellation angemeldet, endlich am 8. August 1828 zugelassen, derselbe Instructions-Commissarius mit sämtlichen Acten versehen, diesem der Appellationsbericht (mit den Beilagen 166 Bogen stark, fast durchgängig nur Documente und Actenauszüge), übergeben; und von ihm ist wegen anderweiter Arbeitsüberbürdung ein Instructionstermin erst im Mai d. J., und da die Berkl. noch nicht Abschrift des Appellations-Berichtes hatten, auf den 1. Juli angesetzt worden.

Wenn von der hohen Justizbehörde sehr dringend zu einem Vergleich angeathen wird, besonders, weil der Prozeß noch sehr weitläufig und kostbar sein werde; so kann sich der Verfasser dieser Geschichte, der sie aufgesetzt hat, weil er glaubte, daß sie auch für andere Städte von Interesse sein könne, und damit sie als leichter zu lesendes Compendium für die künftige Deduction diene, weder von dem einen, noch von dem andern überzeugen.

Denn was

1) die vermeinte Weitläufigkeit des Instructions-Verfahrens betrifft, so besteht die ganze Instruction in der Erklärung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Documenten (was sie beweisen, verfällt der Deduction und der Beurtheilung des Richters). Wenn die Berkl. sich hierbei

a) bescheiden, daß das Unterthänigkeits- und Dominial-Verhältniß außer allem Zweifel ist, und sie dieses Fundament also

kläglich fallen lassen; so fallen $\frac{2}{3}$ der Beweis-Documente und deren nähere Untersuchung hinweg;

b) Wenn sie endlich einsehen, daß es zu ihrem Besten gereicht: das zur zweiten Instanz zurückgewiesene separatim ruben zu lassen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Nullitätsprozesses; welchen Antrag sie bisher mit Hohn, — als wolle man sie hinter's Licht führen, zurückgewiesen haben;

c) Wenn man ihnen endlich, um die Sache abzukürzen, erlaubt, ohne eine neue Klage, ihr Klage-Fundament zu ändern, und auf angebliche Viehtriebsrechte an der Dominial-Aue zu richten; und in dieser Beziehung nur diejenigen Documente und Actenstellen, welche die oben aufgeführten 6 Widerlegungspunkte betreffen, vorgelegt und collationirt werden dürfen, so kann die Instruction recht bequem in 2 bis 3 Tagen bis zur Deduction geschlossen sein.

Woher also sollen noch große Kosten erwachsen, selbst wenn, was undenkbar ist, noch ein Spruch in revisorio erfolgte. In dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß das Resitutionserkenntniß nicht ganz günstig für die Stadt ausfiele, wird, ohne daß es noch der Durchführung des separati bedürfen möchte, eine Einigung mit den gewiß alsdann herabgesimmten Ansprüchen der Unterthanen zu Stande zu bringen sein.

Daß sich aber jeder Urteilsfasser vor dem ungeheuern Actenstöße zu fürchten hat; kann

2) An sich kein Grund zur Eingehung eines Vergleiches sein, zu welchem es an allen innern Gründen zu fehlen scheint:

Gesetzt, es bliebe nach Erwägung der freien Willkühr dessen, der für ein erlaubtes Hüten ansehnliches Hütegeld bezahlen ließ, noch ein Schatten von Hüterecht übrig, und in diesem Falle nach Abrechnung dieses Hütegeldes noch irgend ein Werth desselben; so müßte er sich doch reichlich compensiren:

1) Durch die aus dem gleichen Fundamente wieder aufzunehmenden grundherrlichen Rechte; d. h. durch eine allgemeine Grundbesteuerung für die Kammereicasse; und

2) Durch Forderung der alten Wackdienste in natura oder mit-
telst Ablösung, wie dies in Löwenberg geschehen ist.

Zur Geschichte der Handwerksmittel, der Zünfte, der Gewerbe-Real-Berechtigungen und deren Ablösung.

Daß alle Handwerke, Künste, ja Wissenschaften im Mittelalter Mittel, Innungen, Zünfte bildeten, um sich Schutz und industrielle Ordnung zu gewähren, welche ihnen die Staatsgewalt noch nicht ge-

währen konnte, ist bekannt. Es kann uns nicht interessiren, wann dieß hier bei jeder Profession geschehen. Die vier geschlossenen Zünfte der Fleischhauer (welche den ersten Rang haben, selbst vor der weit später entstandenen Kaufmanns-Societät), Bäcker, Schuhmacher und Schneider haben wir bereits oben in der Stiftungsurkunde des Orts vorgefunden. Wir haben gesehen, daß die Fleisch- und Bäckerbänke von einem fremden Herrn besessen, an die Fleischhauer verpachtet, und endlich gegen einen Zins verkauft wurden¹⁾. Die Fleischer unter andern, hatten ein Privilegium von dem Landeshuter Pfandherrn, Christoph Gotsche Schöf von 1537²⁾ und gaben von jeder Bank 4 Gr. Zinse, selbst bis zur Aufhebung der Gerechtigkeiten³⁾. Sämmtliche Zunftbriefe und Innungsartikel, die sich hier erhalten haben, sind erneuerte aus dem 17. Jahrhundert. Wir übergehen mancherlei Curiositäten, welche Theils geeignet sind, jetzt belächelt zu werden, theils neben mancher guten Vorkehrung, Beweise liefern eines eigennütigen, selbstsüchtigen und engherzigen Monopolsystems, wie überall im Stadtsinne der alten und mittelalterigen Welt. Daß die Gewerbebefreiheit auch hier, ganz besonders anfänglich, nicht wohlthätig wirkte, daß sie in ihrer gänzlichen Ungebundenheit eine Menge untauglicher Leute von einem passlichereu aber beschwerterem Gewerbe und von dem Lernschimmel hinweglockte auf den sogenannten Patentmeister-Stuhl, und dadurch viel Familien-Elend und große Belästigung der Armenfonds entstand, dieses hier nicht zu erschöpfende Thema berühren wir bloß, weil dies nichts Besonderes sein mag, und sich diese Dinge im Verlaufe der Zeit, durch die gemachten Erfahrungen, und durch Gesetzes-Modifikationen bereits gemindert haben und endlich verschwinden werden. Wir gehen sofort über zu einer kurzen Geschichte der Ablösung jener allein interessanten Gewerbe-Realberechtigungen. Folgende Gewerbeberechtigungen sind hier wegen der Ablösungsfähigkeit in Frage gekommen: Die Brauurbare haben ihrer Ablösung entagt,

- 1) So verkaufte Bolko auch in Hirschberg an Seyfried v. Schildow 10 Brodebänke, 8 Schubänke und 4 Fleischbänke. S. Henfel S. 57. Wann die Fleischer in Landeshut ihre Bänke eigenthümlich erworben, ist nicht auszumitteln gewesen, also spätestens im 16ten Jahrhundert. Zuletzt befahl die Kammerei noch die Bank Nro. 17, die sie im 17. und 18ten Jahrhundert für 12, 16 bis 20 Rthl. verpachtete, und mit Kammer-Approbation von 1788 für 417 Rthl. verkaufte.
- 2) König Friedrich verpfändete dem Herrmann v. Czettis auf Fürstenstein die Stadt und Feste Landeshut für eine von Ladislaus contrahirte Schuld, und um neue 300 Schock zu Neustadt am Mittwoch nach St. Reminiscere 1449, und 1537 war diese Schuld noch nicht bezahlt, und das Pfandrecht an Gotsche gediehen.
- 3) Unverachtet der Geschlossenheit der Mittel, und des strengen Monopols derselben selbst innerhalb der Banmmeile; reate sich doch schon früh bisweilen das Bedürfniß und die Abnung der Gewerbebefreiheit: So zwang die Bürgerschaft zu Löwenberg den Rath 1612, ein Vierteljahr lang 2 Tage der Woche freien Brodverkauf vom Lande in der Stadt zu erlauben.

die Apotheken desgl., welche auch die Erlaubs- Qualität nicht hätten nachweisen können. Kramgerechtigkeiten sind nicht vorhanden gewesen; es sind daher nur folgende Gerechtigkeiten wegen der Ablösungsfähigkeit zur hohen und höchsten Entscheidung gestellt worden:

1) 20 Fleischbänke; (bei denen zu bemerken, daß die Fleischbauer, vermöge der ihnen bewohnenden besondern persönlichen Energie eine Reihe von Jahren nach der Aufhebung der Gerechtigkeiten es durchzusehen gewußt hätten, daß nur selten und fast nur heimlich Fleisch vom Lande eingebracht wurde, und nur in neuerer Zeit sich 6 Fleischbauer habilitirten, ohne eine der alten Gerechtigkeiten zu kaufen oder zu mietzen.)

2) 20 Bäckerbänke, (die Zahl der in der Stadt sich auf den Grund der Gewerbefreiheit neu etablirten Bäcker ist auch nur sehr gering gewesen;)

3) 20 Schuhbänke, sind nicht für ablösbar erklärt worden; weil ihrem Privilegio die *clausula cassatoria* (zu mehrern und zu mindern), angehängt war *). Die Anzahl der Schuhmacher ist seit der Gewerbefreiheit um mehr als noch einmal so hoch gestiegen, und es fragt sich, ob bei einem auf ein nothwendiges, aber mit der Bevölkerung in gewissem festen Verhältniß stehendes Bedürfniß gegründetem Gewerbe, sich nicht die Anzahl der davon ernährbaren Individuen mit ziemlicher Sicherheit berechnen ließe, und wenn dieses Maximum erreicht wäre, die Zulässigkeit von Polizei wegen bis auf weiteres versagt werden dürfte.

4) 2 Pfefferkuchentische, zuletzt in einer Hand, neben einem neuen Gewerbetreibenden;

5) 4 Barbierstuben und eine Badstube, die letztere nicht ablösungsfähig.

Das Ablösungsverfahren theilt sich bekanntlich in 2 Perioden: Von 1810 bis 1822; und von da bis jetzt. In der erstern Periode wurde anfänglich die Einleitung von den damals noch vorhandenen Kriegs- und Steuerräthen getroffen. Es wurden starke Actenbündel mit wiederholten Taren, Legitimations-Verhandlungen, Reclamationen, Resolutionen und Vergleichs-Versuchen gefüllt, jedoch meistens, so auch hier, ohne allen praktischen Erfolg. Im Jahre 1818 bis 1819

4) Die Schuhmacher hatten zu seiner Zeit (1812 bis 1813) von diesen Schuhbankgerechtigkeiten 124 Rthl. 15 Sgr. Vermögenssteuer bezahlt. Nachdem diese Zahlung künstlich aber genügend bewiesen war, wurde ihnen die Erstattung dieser in debite gezahlten Summe aus dem Grunde verweigert, weil ihnen die Präclusion aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12 — 26sten September 1820, entgegen siehe, obenerachtet ihre Gerechtigkeiten erst am 7. October 1822 für unablösbar erklärt waren. Allein Sr. Majestät des Königes Gerechtigkeit hat 1829 die Rückzahlung anbefohlen, und sie ist erfolgt.

ward auch ein Versuch mit Erhebung einer Ablösungssteuer von den Gewerbetreibenden, gemacht, die hier nur einige und 60 Rthl. einbrachte und bald wieder aufgegeben war.

Das Schicksal der Bankgläubiger, und ob sie Zinsen erhalten sollten, hing davon ab: ob die schuldenden Bankberechtigten auch persönlich verpflichtet waren, und in diesem Falle noch außer der Bank oder Gerechtigkeit anderweites Vermögen besaßen, an welches man sich halten konnte. In solchen Fällen bezahlten sie die Zinsen entweder vollständig, oder vergleichsweise nach vermindertem Zinsfusse, wohl auch das Capital, entweder freiwillig, aus Rechtlichkeit, oder im Wege des rechtlichen Zwanges. Gewerbetreibende aber, die außer dem laufenden, an sich geschwächten Gewerbe kein sonstiges Vermögen besaßen, oder nicht zugleich Personalschuldner waren, entschlugen sich in der Regel der Zinszahlung, und ließen es auf die Execution ankommen. Letztere wurde eine Zeit lang auf höchste Verfügung nicht durch öffentlichen Verkauf der Gerechtigkeiten vollstreckt, welche nicht mehr für *res commertii* betrachtet wurden. Später aber kamen dergleichen Zuschläge vor, und auch Privatverkäufe, in welchem nicht die Gerechtigkeit, sondern der einstige etwaige Ablösungsertrag als Object angesehen wurde; auf welches man auch die in einem Schuldenverfahren ausgefallenen Gläubiger anwies.

Mit der zweiten Periode (Ges. vom 11. Juli 1822) trat hezamtlich die subsidiarische Verbindlichkeit der Stadtcommunen zur Ausführung der Ablösung ein.

Nicht bloß die vielfältigen dringenden Gesuche der Bankberechtigten bei den hohen und höchsten Behörden, und selbst deren Supplichen, am Throne niedergelegt, sondern auch die mitbürgerliche Theilnahme an deren unbeskränkten traurigen Lage, nebst der Ueberzeugung, daß es nur darauf ankomme, das Unvermeidliche, auf die wenigst drückende Art zu thun, brachte den Magistrat und die Stadt-Verordneten-Versammlung hier zu dem einstimmigen Beschlusse, die Ablösung im Wege des Vergleiches zu versuchen; in folgender Art:

1) Zuförderst wurde in Folge Rescript vom 14. August 1822 die Taxe revidirt, nach dem Durchschnitt der Erwerbspreise vom 1. Januar 1791 bis 1. December 1810 unter Berücksichtigung der vorhandenen Appertinenzien, neu regulirt, und so ergab sich folgender Tax-Capitalwerth:

| | | |
|-----------------------------|-------------|----------------|
| A. Von 20 Bäckerbänken | à 532 Rthl. | = 10,640 Rthl. |
| B. - 20 Fleischbänken | à 473 - | = 9,460 - |
| C. - 4 Barbiergerechtig. | à 686 - | = 2,744 - |
| D. - 2 Pfefferkuchentischen | | = 1,300 - |

in Summa 24,204 Rthl.

Die Schuhbänke fielen also mit einer Taxe von ungefähr 6000 Rthl. hinweg.

2) Als erste Basis wurde angenommen, daß von verfallenen Zinsen weder in Ausübung der Besitzes noch der Creditoren die Rede sein könne (welche Verzinsung sich übrigens außerdem nach dem Betrieb, oder nach dem Ruhen des Gewerbes gerichtet haben würde); sondern daß

3) Sämmtlichen Interessenten ein sofort (zu Ostern 1828), zahlbares Pauschquantum dieses Capitalswerthes angeboten werden solle; anfänglich wurden 45 pro Cent angeboten, endlich aber 50 pro Cent bewilliget; wonach man sich des auf die einzelnen Berechtigten jeder Kategorie kommende Perceptendum leicht berechnen kann.

Nummehr wurde mit der, allerdings sehr mühsamen Ermittlung der Interessenten; der gegenwärtigen Civilbesitzer, die sehr oft erst den Besitztitel, nach vorgängig geführter Legitimation, mußten berichtigen lassen; der Creditoren und deren Erben, Erbes-Erben, Cessionarien u. s. w. vorgeschritten; es war sehr oft erforderlich, wenn aus der Sache überall etwas werden sollte, diesen Interessenten in der Führung ihrer Legitimation, in der Zuziehung ihrer oft sehr vervielfältigten und verdunkelten Mitinteressenten möglichst helfend an die Hand zu gehen, und die nöthigen Anträge bei den richterlichen Behörden zu formiren. Gleichzeitig wurden mit allen diesen einzelne Pacta über den Vergleich abgeschlossen, und überall, selbst von Vormündern und vormundschaftl. Behörden, im Ganzen von 127 Partheien, wurde dieser Vergleich angenommen; so zwar, daß man die spätern oder nachgesetzten Creditoren nicht ausschloß, vielmehr jeder derselben 50 pro Cent seiner Forderung, kurz, die Hälfte dessen erhielt, was er von dem Tarco capitale erhalten haben würde, wenn die Ablösung im ordinären Verfahren einer 30jährigen Ablösung erfolgt wäre; so daß der Eigenthümer z. B. einer Bäckerbank dasjenige erhielt, was nach Bezahlung der Schulden, z. B. 400 Rthl. à 50 pro Cent mit 200 Rthl. übrig blieb, d. h. 66 Rthl., und daß nur diejenigen Gläubiger ganz ausfielen, deren Capital den Tarwerth überstieg. Hiervon gab es nur Ausnahmen einiger abweichenden Vergleiche zwischen Creditoren unter sich und mit dem Besitzer (der ihnen nachstand, um auch von allem persönlichen Schuldnerus wegen des Ausfallquanti loszukommen); und endlich im ordentlichen Concursverfahren, in welchem die Vertheilung nach dem Classifications-Urtheil und nach Vorschrift der Concursordnung gemacht wurde; so daß die höhere Klasse die tiefere ausschloß, und der spätere Gläubiger vor voller Befriedigung des frühern nichts erhielt, in der 6ten und 7ten Klasse aber die Theilung in tributum gemacht wurde. So ist denn der Vergleich vom Januar bis Juni 1828 durchweg zu Stande gekommen, bis auf ein Paar Posten, bei denen es nur noch an unbefiegbaren Legitimations-Hindernissen sich stößt. Eine Bäckerbank ist durch Cession an einen Banquier geziehen, der es vorgezogen hat, ein mit $4\frac{1}{2}$ pro Cent verzinsliches Anerkenntniß über den vollen Tarwerth mit der Realisirbarkeit nach 30 Jahren, anzunehmen.

Die Gläubiger haben allen weitem Ansprüchen an den Ablösungs-Fonds und an ihre bisherigen Schuldner entsagt und in die Löschung gewilliget; eben so die Bankbesitzer, so wie in die Löschung des Hypotheken-folii, und zugleich ihre Fleischbank- und Bäckerbank-Localen in ihnen gehörig gewesenen Gebäuden am Rathhause, der Com-munität abgetreten. Die Fleischscharen, ein dem Einsturz drohendes, den Marktplatz verlinzierendes Gebäude, ist demnach im Juli 1828 abgebrochen worden, und über das Bäckerbankgebäude wird zweckmäßig disponirt werden können, sobald der bisher von der Stadt-Verordneten-Versammlung abgelehnte Ankauf der darüber befindlichen Schutzbänke wird zu Stande gekommen sein. Nur die Kirchen-Logen, die nicht als res commercii anzusehen sind, und sich aus der Entstehung des evangel. Kirchensystemes herschreiben, und das gemeinschaftliche Schlachthaus, sind den Bäckern, und den Fleischhauern verblieben. Endlich ist den Altberechtigten allgemein die Bevorrechtung zugestanden worden, daß sie vom Gewerbe nicht mit einer Ablösungssteuer, sondern nur mit demjenigen Beitrage angezogen werden sollen, der sie, wie jeden andern Bürger nach dem allgemeinen Abgabensysteme treffen wird.

4) Das zur Ausschüttung der 12,102 Rthl. anschlagsmäßig erforderliche baare Geld wurde theils aus Kammerei-Peculien-Capitalien, theils auch, in sofern diese (ungefähr 6,000 Rthl.), nicht sofort realisirbar waren, durch ein Darlehn zu 5 vom Hundert (8000 Rthl.), von einem auswärtigen Banquierhause dadurch beschafft, daß die Kaufmanns-Societät auf die ihr von je her eigenthümliche wohlwollende und gemeinnützige Weise jenem Hause durch 3 der ersten hiesigen Handlungshäuser Wechsel bestellen ließ, gegen gegebene Rückwechsel, und für sich selbst die Garantie der Stadt durch Stadt-Verordneten-Versammlung und Magistrat annahm; so daß jene Wechsel in 2 Jahren eingelöst sein sollten, dies ist aber, theils durch Uebertragung auf städtische Fonds, theils durch Realisirung des Peculien-Capitals, theils durch die currenten Revenüen des Fonds bereits zu Johanni 1829 zu Stande gebracht worden.

Außer jenem Kammerei-Peculien-Capital wird der Ablösungs-Fonds durch folgende Einnahmequellen gefüllt:

- A. Durch einen höchsten Orts edictmäßig bewilligten Steuerzuschlag von 25 pro Cent auf das Braumalz, im ungefähren Betrage von 260 Rthl.
- B. Die im Gesetz freigestellte Besteuerung des Brennmaterials war, als nicht ausführbar, eben so abgelehnt, wie ein directer Beitrag nach dem Princip der Klassensteuer.
- C. Der Beitrag der neu eintretenden Gewerbetreibenden ist möglichst niedrig und tragbar, für jeden Fleischhauer auf 8, jeden Bäcker auf 6, jeden Barbier auf 4 und für den neuen Pfesfer-

küchler auf 6 Rthl. angelegt worden, und kann ungefähr 100 Rthl. einbringen.

D. Das Fehlende, um die Abbürdung des Capitaless (wenn man auf das zugelegte Kammerei-Peculium nicht Rücksicht nimmt), in ungefähr 5 Jahren zu bewirken, muß durch Beiträge der Bürger und Schutzverwandten beschafft werden.

Hätte die Ablösung auf dem ordinären gesetzlichen Wege, unter currenter Verzinsung erfolgen sollen, so würde eine Erhöhung der Kammereisteuer zu 75 pro Cent noch nicht zugereicht haben, und würde bei den Allermeisten gar nicht beizutreiben gewesen sein. Vom 1. Juni 1827 bis 31. December 1828 wurden für den Ablösungs-Fonds 50 pro Cent der Kammereisteuer, ungefähr 900 Rthl. bestimmt, davon 25 pro Cent als Aufschlag zu der bisherigen Kammereisteuer aufgebracht, die andern 25 pro Cent aus der Kammereicasse durch Ersparnisse im Ausgabe-Etat gezahlt. Seitdem hat man jenen Aufschlag erlassen und hofft die ganzen 50 pro Cent in der Kammereicasse zu können, besonders, nachdem seit 1829 die Kammereicasse eine Pension von 400 Rthl. erspart. Der lange gehegte und vorbereitete Plan: jenes Kammerei-Peculium durch Zinsen und Ersparnisse bis auf 10.000 Rthl. zu steigern, und alsdann durch die Zinsen und dieß Pensions-Ersparniß der Einwohnerschaft eine Herabsetzung der Kammereisteuer um 50 pro Cent zu verschaffen, ist freilich auf lange Zeit durch diesen Zwischenfall zertrümmert.

Nebenausgaben und Gerichtskosten hat die Casse bereits ein Paar hundert Thaler gehabt, aber durch die Rescripte der Königl. hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. und 21. Mai ist dem Ablösungs-Fonds in allen nicht eigentlichen Partbeisachen die Freiheit von Stempeln und herkömmlichen Kosten bis auf die baaren Auslagen gnädigst zugestanden.

Fragt man endlich den Ursachen nach: wodurch dieser Vergleich zu Stande gekommen, so möchten es folgende sein:

a) Die Stadtbehörden ihrer Seite im vollen Einverständnis, und die zahlende Bürgerschaft überzeugten sich, daß die Ablösung auf dem ordentlichen Wege im Laufe von 30 Jahren, die nicht hingereicht hätten, der Stadt, ihnen selbst und ihren Kindern auch Kindeskindern mehr als 40,000 Rthl. kosten und sie ganz zu Grunde richten würde.

b) Die Berechtigten, welche das Gewerbe noch trieben, erwogen: daß sie, wenn sie selbst vom Gewerbe angemessene Beiträge leisten sollten, auch beim Empfang von $4\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen, im besten Falle einß, und wann? nicht mehr erhalten würden, als ihnen der Vergleich bot.

c) Alle Empfänger, die Berechtigten, — auch die, welche das Gewerbe nicht betrieben, und die Gläubiger erwogen die Gefahr und fast sichere Aussicht, daß die Aufbringung der jährlichen Interessen

und eines Ueberschusses zur Ablösung, selbst beim besten Willen der Commune und Beamtschaft, und bei den nachdrücklichsten Zwangs-Befürungen von Oben, über kurz oder lang, aber wahrscheinlich sehr bald, nicht weiter aufzubringen sein würden (Denn: *ultra posse nemo obligatur!*); daß jedenfalls im Laufe von 30 Jahren mancherlei äußere widrige Zufälligkeiten, wie Krieg, Theuerung, Brand &c. das ganze System zerrütten könnten, und daß im allerbesten Falle sie die volle Auszahlung des Capitals entweder nicht erleben würden, oder wenn ihnen oder ihren Kindern die Geduld des Wartens ausginge, sie sich in die gesetzliche jährliche Licitation der Mindestannahme, oder mit Speculanten einlassen mußten, welche Realisirungs-Nothmittel ein noch ungünstigeres Resultat gewähren könnten, als der Vergleich.

d) Auch waren viele Empfänger zugleich Ablösende, und gewannen auf der einen Seite, was sie auf der andern verlohren. Anders aber war auch die kleinere, aber sofort baar disponible Summe Geldes eine so unschätzbare Beihülfe in ihrem Gewerbe, daß alle andern Rücksichten zu rückgedrängt wurden. Das übrige that die heilbringende Harmonie der Stadt-Verordneten mit dem Magistrat, das erfreuliche Vertrauen der Bürgerschaft in ihre Verwaltungsbehörden, und der herrschende humane Sinn: den Klagen über den Druck, der aus dem Ablösungs-System der Bürgerschaft drohte, und auf der andern Seite den Klagen über den Verlust der Bankcapitale, ein Ende zu machen; so daß man zuletzt wohl mit Recht versichern kann: der Vergleich ist für alle Theile vortheilhaft; sie sind Alle mit ihm zufrieden gewesen.

Geschichte des städtischen Brau- und Arbar.

Wir haben gesehen, daß das Volkonische Privilegium das Brau- und Arbar und das Ausschrotrecht im Weichbilde für die Stadt bereits enthielt; welches von den nachfolgenden Landesherren bestätigt wurde.

Schon 1423 ging in Schlessen der Streit an zwischen den Dominien und den Städten über das Brau- und Ausschrotrecht; und verbreitete sich nach und nach über sämtliche sogenannte Regalien, nämlich über die Landvogteien, Obergerichte, Handwerksbann-Weile, über die Salz- und andern Marktrechte. Denn jemehr der Adel der ausschließlichen Hingabe für das Kriegshandwerk sich entfremdete, jemehr er durch strenge Verfügungen der Fürsten gezwungen von dem barbarischen Raub- und Wegelagerungs-Systeme sich entfernte, an Gesittigung jeder Art zunahm, und den in den Städten und an den Höfen kennen gelernten Luxus durch erhöhten Ertrag seiner Güter zu befriedigen wünschte, und ihn überhaupt über manche Theile der die Städte bereichernden Industrie dasjenige Licht aufgegangen war, daß es nur von ihm abhänge, sich dieser Vortheile theilhaft zu machen;

besto eifriger war er bemühet, die entgegenstehenden und ihn hemmenden Monopole der Städte in Zweifel zu ziehen, zu beschränken, und auf jede mögliche Art zu bekämpfen, und zwar mit gutem Erfolg.

Anfangs fanden sich die Fürsten und ihre Rätbe noch nicht in diese sich vorbereitende wesentliche Veränderung der Dinge. Der Adel war ihnen noch ausschließlich die Kriegerkaste, ihnen mit den Höbri-gen nur dienend durch ihren Arm; die Städte dagegen die Fundgrube des andern eigentlichen nervus rerum gerendarum, des Geldes; darum waken sie in ihrem Industrie-Monopol unbedingt zu schützen. König Matthias bevollmächtigte 1479 sogar die Städte, wenn sie von den Landeshauptleuten (auch vom angeessenen Adel, und mithin theilhaftig bei dem Interesse der Gegner), nicht im Besitz des Braurechtes geschüzet würden, sich selbst Recht zu nehmen (ein für jene Zeit und die Ohnmacht der Fürsten charakteristisches Rechtsmittel), und verordnete, daß alle ländliche neu eingerichtete Brauhäuser, cassirt werden sollten; es sei denn die von Adel könnten den urkundlichen Beweis des Besitzes dieses Rechtes führen; welche Entscheidung von König Wladislaus 1506 und 1508 durchaus bestätigt ward. Allein der Adel beruhigte sich dabei nicht, und nach und nach gewann eine weniger einseitige Ansicht der Sache bei Hofe das Uebergewicht, so daß, nachdem die von König Ludwig 1524 niedergesetzte Commission, (Der Landeshauptmann Hans Seidlitz v. Belav mit 2 vom Adel und 2 städtischen Deputirten, welche die Reichbilder bereiseten), weder gültlich, noch der dem Bischof Jacob und dem Herzog Friedrich von Liegnitz und Brieg aufgetragene schiedsrichterliche Entscheid die Ausgleichung bewirken könnten, — die Sache nur höchst langsam vorrückte (von 1524 — 1531 hatte das Königl. Manngericht zu Schweidnitz erst 24 Urtheile gesprochen); am 14. December 1545 ein Vertrag errichtet ward: diese sämtlichen Streitigkeiten in präclusivischer Frist zur General-Beweisführung zu stellen, und zu Kaiserl. richterlicher Entscheidung. Dieser gemeinsame Beschluß erhielt am 1. Januar 1546 Ferdinand's I. Bestätigung. Untersuchungs-Commissarien waren der Graf Lobkowitz und der v. Rostiz. In Ansehung Landeshuts war die Instruction im Jahre 1548 vollendet. Endlich erschien das Urtheil d. d. Wien den 12. Juni 1626, publ. vom Landeshauptmann v. Vibran zu Volkenhain den 29. Januar 1629; und zwar: 1) Ein allgemeines Erkenntniß; worin der Stadt auf den Grund der Bolkonischen und der andern Privilegien die Ober- und Untergerichte, das Urbar, das Meilenrecht in Ansehung des Bräuens, Schänkes und der Handwerker, das Dreidingsrecht mit Zugehör der Landschöppen und der Salzmarkt als völlig erwiesen, zuerkannt werden; 2) Fünf und zwanzig Urbaren-Special-Urtheile gegen den Landadel des Reichbildes, deren wesentlicher Inhalt, mit Uebergang des jetzt Unpraktischen (des Salzmarktes etc.) folgender ist: Es wird als erwiesen zugesprochen:

A. Dem Abt zu Grüssan (mithin jetzt dem Fiscus); auf

die Güter Neu-Reichenau, Gärtelsdorf, Heinrichs- (Henners-) dorf, Blasdorf, Kragbach, Königshein (jetzt Böhmisch), Stuben (?), Dittersbach Lindenau, Grunau unter Blasdorf, Kindelsdorf, Merfeldsdorf, Lendelsdorf (?), Neudorf, Bekelsdorf (Bertelsdorf?), Alben- dorf, und allen dem Stift gehörigen Gütern die Ober- und Nieder- Gerichte, Stadtrecht zu Schömberg und Lieban, wie sie andere Städte haben, in Nieder-Reichenau ein Kretscham, und auf dem Kloster ein Kretscham an der äußersten Mauer gelegen, und endlich das Brau- rbar. Endlich in einem zweiten Urtheil die Ober- und Untergerichte, Brauen, und Schänken auf Buchwald, Tschabsdorf, Dypau und Kun- zendorf.

B. Den Gotsche's: a) dem Kanzler Hans Gotsche auf Neu-Reichenau (Antheil), nur das Recht Landeshutsches Bier zu schenken; b) Demselben auf Hermannsdorf (Antheil), die „Gerichte über Lemdden und Wunden“, Brauen ic. c) Dem Chri- stoph Gotsche auf Dittersbach, Brauen und Schenken; d) Dem Hans Gotsche auf Wittendorf, Landeshutsches Bier zu schänken; e) Dem Bernhard Gotsche auf Mohrau die Ober- und Unter- Gerichte, Brau rbar ic; demselben f) auf Röhrsorf das Backen und Schlachten sogar aberkannt; g) Dem Christoph Gotsche auf Pfaf- sendorf die fürstl. Rechte, Brauen und Schänken ic. aberkannt („nicht erwiesen“); h) Demselben die Gerichte „über Lemdden und Wunden“, und Landeshutsches Bier zu schänken zuerkannt („erwiesen“); i) Dem- selben auf Leppersdorf (Ober-Leppersdorf) die Ober- und Nieder- Ge- richte; k) Dem Hans Gotsche auf (Nieder-) Leppersdorf, Krau- sendorf und Neussendorf, die Ober-Gerichte, wegen Krepplhof abge- wiesen *); l) Dem Wenzel Gotsche auf Michelsdorf, die fürst- lichen Recht: des Brauens aberkannt; m) Dem Christoph und R. (K) z er Gotsche auf Thomasdorf mehr nicht, als Landeshutsches Bier zu schenken, zuerkannt.

C. Dem Abraham v. Czetztrig: a) auf Konradswalbau und Lübenau (jetzt Schwarzwalbau), die Ober- und Unter-Gerichte; b) Demselben wegen Gablau und Liebersdorf mehr nicht als die Ober- und Untergerichte.

D. Dem Wolf Sedlich auf Johns- und Blasdorf, mehr nicht als die Obergerichte über Lemdden und Wunden.

E. Dem Heinrich Reichenbach (Bitter genannt), a) auf Hirtmannsdorf, die Gerichte über Lemdden und Wunden aberkannt (aber später in rechtsverjährten Besitz erhalten, nachdem der Ver- kauf von 1701 nicht zu Stande gekommen). b) auf Rudelsdorf (jetzt Rudelsstadt), den Kretscham, Brauen ic. aberkannt; c) wegen Jägendorf, mehr nichts als Landeshutsches Bier; d) wegen Stre- kenbach nichts.

*) Auch wegen des Brau rbars und Ausschanks, und in der Folge noch einmal der Graf v. Promnitz laut Urtheils de publ. den 20. Juni 1748.

F. Dem Johann v. Salze a) auf Hohen = Helmsdorf, mehr nicht als die Obergerichte („des Bräuens sich zu enthalten,“) b) wegen Giesmannsdorf die Ober = Gerichte, Bräuen ic.

G) Dem George Affe auf Bernersdorf und Merzdorf mehr nicht als die Ober = und Nieder = Gerichte. (1699 wollte das Dominium Merzdorf das hiesige Braurbar pachten.)

H. Dem Valentin Wolberg auf Schreibendorf mehr nicht als die Ober = und Nieder = Gerichte.

Durch diese Urtheile, deren in jener Zeit eine große Anzahl ergangen sind, wurde jedoch keineswegs überall der Streit geschlichtet, auch nicht im hiesigen Reichsbild; sondern er dauerte hier und da bis in die Preuß. Regierungszeit hinein.

So hatte z. B. der v. Zedlig auf Blasdorf, nach wiederholten Prozessen 1684, 1695 und 1701 vom Kaiser Karl VI eine Cabine = Ordre vom 26. März 1720 extrahirt, wonach ihm das Malz = und Braurecht, Schänken, Backen ic. für ein Relutions = Quantum von 1050 Fl. verliehen wurde. Die Relutions = Gelder sind aber erst zu Anfang der Preuß. Regierung mit 2290 Rthl. eingezahlt worden, und zwar, da der Königl. Fiskus sie unter Protestation des hiesigen Magistrates, in Anspruch nahm, in die Königl. Bank. Der 7jährige Krieg führte die Ermittlung der Sache; erst im Jahre 1769 kam von neuem die Frage in prozessualische Untersuchung, ob Blasdorf unter der Meise liege, und nachdem für die Stadt obliegenden Urtheil vom 9. März 1782 wurde das mit den Zinsen auf 3312 Rthl. angeschwollene Relutions = Quantum ausgezahlt, und in den Betrieb des hiesigen Braurbars — aber schlecht, verwendet.

Gegenwärtig sind nach der neuesten Gesetzgebung noch ausschrotpflichtig die Schänken in Vogelsdorf, Nieder = Zieder, Ober = Zieder, Ober = und Nieder = Leppersdorf, Johnsorf, Hartmannsdorf, Ober = und Nieder = Reussendorf, Schreibendorf, Merzdorf, Schönwiese, Reich = Hennersdorf und Krausendorf.

Das Braurbar besteht in 177 Braurechten, ausschließlich auf Häusern in der Stadt. Nach vielen frühern Brauordnungen *), war bis auf die neueste Zeit die Königl. confirmirte vom 29. December

*) Zuerst in der Stadt = Verfassung von 1649, dann im Decret von 1684 und in mehreren Redigirungen der sogenannten Statuten (der politischen, nicht derjenigen für das Forum.) Aus der Stadtverfassung und aus andern Nachrichten geht hervor, daß eine der Hauptbedrückungen der Magistrate in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges an vielen Orten, z. B. hier und in Striegau darin bestanden, daß die Magistratualten sich eine große Anzahl von Braurechten auf allerley unredliche Weise eigenthümlich zu verschaffen gewußt, und diese dann 3, 5, 10 ja 20 mal abgedrauet hatten, ehe wieder ein Bürger mit seinem Brautage an die Reihe gelassen worden war; durch welche schmächtige Gewaltthat, die bürgerliche Nahrung zu Grunde gehen mußte, und die ungemeine Erbitterung der Bürger gegen den Rath ganz erklärlich wird.

1755 Geseß. Nachdem die ebenthal. Bran = Commission durch schlechte Wirthschafts = Führung das Vertrauen der Bürgerschaft längst verlohren, ergoß die Geseßgebung der Städteordnung auch in diesen Theil der Communitäts = Verwaltung neues Lebensprincip. Es wurde eine Bran = Deputation erwählt, welche in wenigen Jahren die alten Schulden der Cassé tilgte, das Brauwesen in beste Ordnung brachte, gutes Bier lieferte, (ein leichtes einfaches, sogenanntes Dittel = (ein stärkeres), und Doppel = Bier, sämmtlich rein von aller narkotischen und sonst schädlichen Beimischung), und ein ansehnliches Betriebscapital erwarb. Ein Ausschreiten der Stadt = Verordneten = Versammlung in dem ihr zustehenden allgemeinen Verkaufungsrechte war jedoch im Jahre 1823 die Veranlassung, daß, mit Genehmigung der hohen Oberbehörde, das Brauwesen und die Bran = Deputation, in Erwägung, daß die Bran = Commune eine Privatgesellschaft sei, der Stadt = Verordneten = Versammlung ganz entzogen, und das Verfügungsrecht materieller Gegenstände über den Betrag von mehr als 150 Rthl. durch ein Regulativ vom 23. August desselben Jahres dem Pleno der Braueigner vorbehalten wurde. Hier hat sich aber die Erfahrung der alten und neuen Welt wieder bestätigt, daß die reine Demokratie, d. h. die Ausübung eines Souveränitätsrechtes unmittelbar von der gesammten Masse, in deren Händen sehr leicht zum schneidenden Instrument wird, mit dem sie sich selbst verlegt; weil die unbefangene Intelligenz nur zu leicht in die Minorität versetzt, die größere Masse von einzelnen Wortführern nach ihren Privatabsichten geleitet werden kann *). Die mehrmals seitdem in Antrag gebrachte Erbauung eines geräumigen Malzhauses, um darin große Vorräthe von Malz niederlegen zu können (wodurch wohlfeile Preise benutzt werden konnten, und auch die gleiche Güte des Bieres gesichert gewesen wäre), ist zum großen, seitdem erfahrungsmäßigen Schaden der Bran = Commune durch Parttheiungen vereitelt worden; indem die Majorität nicht durchschaute, daß das Partikular = Interesse der einzelnen schänkenden Bürger, nicht das der Gesellschaft ist, (welches erstere aber am Ende auch nicht bei jener Maßregel gelitten haben würde). Man ging in der Beschränktheit so weit, es der Verwaltung zum Vorwurf zu machen, daß sie bereits ein so ansehnliches Betriebscapital erworben habe; man würde auf sofortige Vertheilung gedrungen haben; wenn nicht im Regulativ von 1823 vorgeschrieben gewesen wäre, daß dies erst von dem Ueberschusse eines Bestandcapitals von 10,000 Rthl. geschehen dürfe. Durch jene Bauverhinderung sind seitdem große Summen bei den Einkäufen des Getraides verlohren gegangen (von denen allein schon der Bau bezahlt sein würde), das Bier hatte, besonders 1827 bis 1828 an seiner Güte verloh-

*) Wer daran zweifeln wollte, dem wäre dies leicht durch unzählige Beispiele aus Athen und aus dem Mittelalter zu beweisen.

ten, dadurch sich auch der Debit vermindert *) und das Bestandskapital gleichfalls um ein Paar Tausend Thaler. Der Werth der Braurechtstage, der theils durch den erhöhten Ertrag, theils durch die Freiheit, sie abgesondert vom Hause zu einem andern Hause verkaufen zu können **), im raschen Steigen gewesen war, fing an zu sinken. Kurz, wenn die Braueigner sich nicht über ihr wahres Beste aufklären werden, so wird ihr Brauerber dem Verfall entgegen gehen; zumal der Realberechtigungs-Beitrag des Malzsteuerzuschusses von 25 pro Cent um deshalb allein auf der Casse lastet; weil die Verwaltung nicht hat wagen können, deshalb den Preis des Getränkes auch nur um einen halben Pfennig für das Quart, zu erhöhen.

Die Apotheken.

Bekanntlich versfertigten die Aerzte ursprünglich ihre Medicamente selbst, erst beim Fortschreiten der Kunst bildeten sie Leute, welche die rohen Naturstoffe ihnen zubereiteten, und so entstanden die ersten selbstständigen Apotheken zur Zeit der arabischen Aerzte. Es vergingen Jahrhunderte, ehe die Pharmazie aus dem handwerksmäßigen Zustande zum Rationalen sich erhob. Die erste Apotheke legte König Roger 1. zu Salerno an; von Italien kamen die Apotheken nach Deutschland, und wurden von Fürsten und Magisträten angelegt; so entstanden die Hof-, Raths- und Kloster-Apotheken. So finden wir die Raths-Apotheke zu Augsburg 1285, sehr viele andere aber erst im 15, 16 und 17ten Jahrhundert ***). Wahrscheinlich ist die hiesige alte Apotheke von der Herzogin Agnes angelegt worden, denn im 16ten Jahrhundert finden wir sie bereits als eine sehr alte. Es war in jenen Zeiten gewöhnlich: daß die Magisträte mit Aerzten und Apothekern auf gewisse Jahre wegen Behandlung der Kranken und Verwaltung der Apotheken contrahirten. So finden wir es auch in Landeshut. Während des 30jährigen Krieges hatte der Magistrat mit einem Apotheker Krause einen dergleichen Vertrag abgeschlossen, und nachdem man nach geschlossenem Frieden, weil er — mehrmals ausgeplündert — sich schon längst entfernt hatte, einen neuen Apotheker suchte, um diesem die Apotheke wieder in Pacht zu geben, so berief er sich zur

*) Zeugniß von der Güte des Bieres giebt der Umstand, daß seit 16 Jahren nicht ein einziges mal von dem Ausschrootzwangsrechte, als Zwangsgebrauch zu machen nöthig gewesen ist; jetzt aber, seit 1828 diese gehässigen, und sauer zur Strafvollstreckung zu bringenden Untersuchungen wieder ihren Anfang genommen haben.

**) Ob nach der neuern Gesetzgebung auch die Zuschreibung eines erkauften Brautages bei einem vorstädtischen Hause von der Brau-Commune verhindert werden könnte? Ob bei einer nothwendigen Substitution ein Vorstädter kein legitimirter Bieter wäre?

***) S. Reichard's Beiträge zur Geschichte der Apotheken in Ulm. Das. 1825.

Begründung seines Vorrechtes, auf seinen alten Contract mit dem Rath, in Folge dessen ihn so viele Kriegs-Kalamitäten betroffen hätten. Von da an wurde die Apotheke fernerweit ununterbrochen an gelernte Apotheker, und zwar laut der erst 1827 zum Vorschein gekommenen, vom Landeshauptmann confirmirten Contracte, oder „Freiheitsbriefe,“ (weil sie zugleich den Umfang des Apotheken-Verwaltungs-Rechtes, z. B. mit dem Monopol der Conditorei und des Destillirens beschrieben), wurde am 6. August 1660 das der Stadt zustehende „Erbrecht der Apotheken“ dem Apotheker Fleischmann für ein unverzinsliches Darlehn „zu einem Unterpfande“ verliehen, also anticretisch verpfändet, d. h. daß anstatt der Capitalzinsen die Nutzungen des Pfandstückes gerechnet wurden. Am 25. October 1687 wurde die Apotheke dem Apotheker Neumann für einen jährlichen Zins von 36 Rthl. verpachtet; und in dem Pachtcontracte vom 19. September 1703 „wegen der in Bestand habenden gemeiner Stadt aber zustehenden Apotheke“ wurde unter andern bestimmt: „leßliche 7) ihm das Gewölbel unterm Rathhause, so zur Apotheke gehörig, zugleich eingeräumt, dessen er sich seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen hat“; ferner: „Vor solchen Apothekenbestand nun verspricht ic. Fimmler vor Apotheke gemeiner Stadt einen jährlichen Zins, als vom 19. September laufenden 1703. Jahres anzufangen, benennlichen 30 Rthl. zu geben.“ Später war dieser Pachtzins auf 24 Rthl., und 1730 auf 18 Rthl. ermäßigt worden. Bei Aufnahme der Kaiserl. Steuer-Kataster führt die Revisions-Commission in der Befunds-Specification (prima revisio), vom 28. April 1724 die von der Kammerei zu versteuernde Apotheke auf: „1 Apotheke, von der gemeinen Stadt vermiehet, der Werth auf 750 Thlr. Schles. à 4 pro Cent von 30 Thlr. Schles. Ertrag, zu Capital gerechnet aber auf 250 Thlr. Schles. veranschlagt.“ Damals, und von 1731 an später bis 1756 war die Miethpension laut der Kammerei-Rechnungen 24 Rthl.

Nach mehrjährigen vergeblichen Versuchen erlangte der Dr. Jänichen von König Friedrich dem Großen, in Betrachtung der stark zugenommenen Bevölkerung, eine Concession zur Errichtung einer zweiten Apotheke in seinem Hause Nro. 60 am Markte, worin sie sich noch befindet; und um den Widerstand des Magistrats, dessen Apotheken-Realität offenbar an Werthe verlor, und des Apotheker Fimmler zu besiegen, übernahm er auf seine neue Apotheke die Hälfte des eben bestehenden Miethzinses, welcher nun als feststehend betrachtet, und mit 12 Rthl. auch in seine Concession aufgenommen wurde; so daß nun beide Apotheken ohne anderweite Pacht-Contracte jährlich 12 Rthl. in die Kammereicasse zahlten.

*) Im Contract von 1684 heißt es: „..... gehörig, wird ihm zugleich eingeräumt.“

Zwei Jahre nachher, am 6. April 1758 beantragte der Dr. und Apotheker Fimmler: ihm „das der Stadt gehörige Apothekenrecht erb- und eigenthümlich zu verkaufen, für 100 Rthl. baar in die Kammereicasse und unter Beibehaltung des Zinses von jährlich 12 Rthl.“ Dieser Antrag wurde von dem Rath, den Schöppen und Geschwornen am 8. desselben Monats acceptirt, und wegen der Confirmation an die Königl. Kammer berichtet; und dabei hervorgehoben, daß die alte Apotheke durch die Errichtung der zweiten und durch sehr schlechte Administration allerdings im Werthe verloren habe. Durch ein Rescript vom 13. Juli desselben Jahres wurde der Verkauf genehmiget, unter der Voraussetzung, daß kein jus exclusivum oder prohibendi wegen Errichtung mehrerer Apotheken mit verkauft werde, welches Vermehrungsrecht sich Fiscus vorbehalten müsse, unerachtet kein Ansehen zu einer solchen Nothwendigkeit vorhanden sei. Ob der Vertrag (offenbar ein Erbzinß-Vertrag) zu Stande gekommen, oder ob das Erbrecht der Apotheke der Stadt verblieben, darüber schweigen sowohl die hiesigen, als auch die Acten der Königl. Regierung zu Liegnitz, und die Kammereirechnungen jener Zeit sind nicht vorhanden. Ge-
nung, die Apotheke wurde 1769 vom Apotheker Reich für 300 Rthl., nebst dem besonders erkauften Hause No. 31 am Marktplatze, in welchem sie jederzeit gewesen *), gerichtlich erstanden, und der Apothekenzins wurde in sämmtlichen spätern Kaufcontracten beider Apotheken, ohne daß man seines eigentlichen Ursprungs mehr gedachte, mit 12 Rthl. aufgeführt, und bis 1810 in summa mit 24 Rthl. zur Kammerei eingezahlt. Nach dem Erscheinen des Gewerbe-Freiheits-Edictes aber wurde er von beiden Apothekern für einen simplen persönlichen, durch das Edict aufgehobenen Gewerbezinß ausgegeben, verweigert, und — da man damals die obige Geschichtserzählung nicht kannte, die erst im Jahre 1825 bei Auffindung der alten Registratur, und in dem Prozesse selbst, zum Vorschein kam, von der Königl. Regierung sowohl, wie von dem Magistrate als solcher für wegfallend angesehen. Im Jahre 1826 aber ist auf dessen Wiederherstellung, und Nachzahlung geklagt worden (vor der Hand nur zur Ersparung noch eines Processes gegen den Besitzer der alten Apotheke, bei welchem der eigentliche Sitz des Rechtes ist); und zwar auf das Fundament seiner Eigenthums-Natur, unbeschadet des Mangels der hypothekarischen Eintragung desselben zugleich mit dem Mangel einer förmlichen und ausdrücklichen Eintragung des Apothekenrechtes selbst. In erster Instanz ist die Beweisführung über obiges historisches Funda-

*) Jenes oben erwähnte Vertinenzstück, das Gewölbe unterm Rathhause, war in einem Kriege, wahrscheinlich im ersten Silesischen, davon getrennt, und zu einer Offizier-Wachstube verwendet worden (jezt gehört es zu dem Rathskeller-Local), und wurde 1770 zwar von dem r. Reich wieder in Anspruch genommen, aber, da es ihm nicht mit verkauft war, auch nicht zurückgegeben.

ment als eines irrelevanten, gar nicht zugelassen, und unter Festhaltung der alleinigen buchstäblichen Anwendbarkeit des §. 30 des Edictes vom 2. November 1810, die Stadt abgewiesen worden. Der Richter zweiter Instanz dagegen hat die vollständige Urkundenbeweis-Aufnahme verfügt, der instruirende Richter hat als Vergleich die zu zugehörige hypothekarische Eintragung und Fortzahlung auf der einen Seite, auf der andern den Erlaß des Rest's von 1810 an, den Partheien vorgeschlagen, und da es zu keinem Abschluß gekommen, so liegen die Acten zum Spruch vor, der wahrscheinlich auf dieselbe Art ausfallen wird.

Die alte Apotheke war nebst dem Hause 1703, 1755, 1757 und 58 für 1800 Rthl., 1759 für 1700 Rthl., 1801 für 9000 Rthl., und endlich 1823 für 13,300 Rthl. verkauft worden; die neue Apotheke wurde 1774 für 2077 Rthl. und 2800 Rthl., 1792 für 5600, 1814 für 6525 Rthl. und 1826 für 10,617 Rthl. öffentlich verkauft, und nachdem es dem Besitzer der alten Apotheke auf keine Weise gelungen war, den Nachweis zu führen, daß die zweite Apotheke als wegen veränderten Umständen überflüssig und sogar schädlich, von staatspolizeiwegen, allenfalls gegen eine willführlich zu bestimmende Entschädigung für den Collateralen des letzten Besitzers, zu cassiren sei.

Die M ü h l e n .

Drei Mühlen, und deren früheste Geschichte kennen wir bereits aus den beigebrachten Urkunden.

1) Die große sogenannte Stadt-Mühle am Bober wurde bis 1763 von dem Mühlenamte, einer Abtheilung des Kammerer-Contamtes, verwaltet; dann unter mehrmaligen Abänderungen des Erbzinns-Canon's verkauft. Es gehört eine Leinwand-Walke und Wassermangel dazu. Nachdem im Jahre 1806 dem Müller gegen Uebernahme aller Mühlen- und Wehrbaue 135 Rthl. am Canon erlassen worden, und nachdem er, in Folge einer vom Staat erhaltenen vergleichsweisen Mahlzwang-Entschädigung von 2200 Rthl., im Jahre 1827 noch 49 Rthl. 15 Sgr. zu $4\frac{1}{2}$ pro Cent abgelöst hätte (welches Capital als Mühl-Canon's-Capital besonders verwaltet wird), besteht der Mühl-Canon noch in 205 Rthl. 15 Sgr., und der Wassermangel-Canon nach einem Vergleich von demselben Jahre in 35 Rthl.

2) Die sogenannte kleine Stadtmühle am Zieder, ist gleichfalls jetzt Privat-Eigenthum und giebt 65 Rthl. Canon.

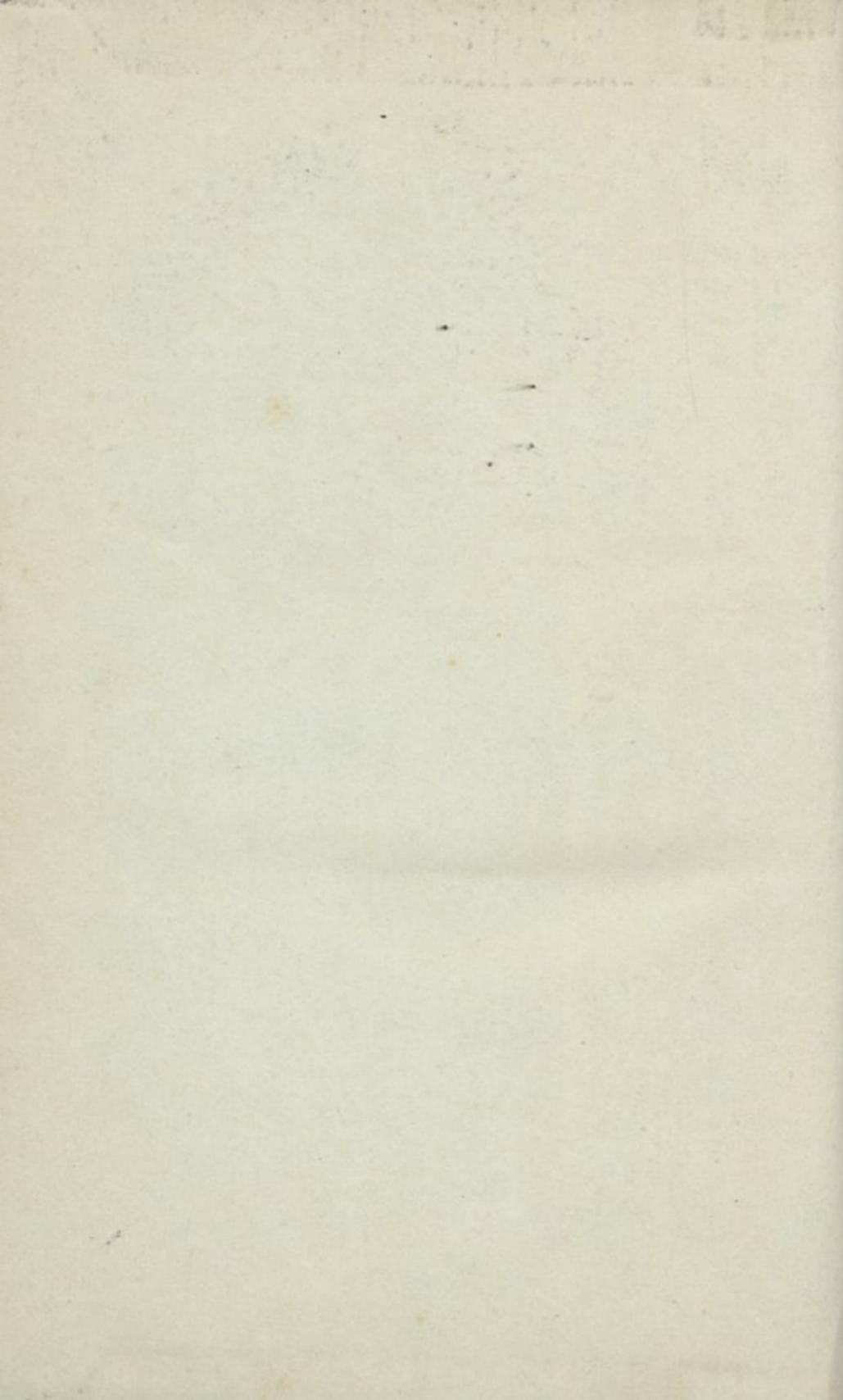
3) Die Wassermühle in Nieder-Zieder (siehe die obigen Urkunden), zahlt 155 Rthl. Canon.

4) Die Mühle in Bogelsdorf, sogenannte Wiesenmühle (im 15 und 16ten Jahrhundert in derselben Gegend die Poldermühle auf der Boberau genannt), zahlt 6 Rthl., und

5) Eine Windmühle, zahlt 15 Rthl. Canon.

Doch wir wollen hier abbrechen, obgleich unsere Darstellung sehr lückenhaft und keinesweges erschöpfend ausgefallen ist. Vielleicht geht aber daraus das Ergebniß hervor, daß der Geist, welcher diejenigen befeelt, die überall das eigentliche Volk bilden, ein guter, das was Noth thut, erkennender und es zu verwirklichen strebender, seit langer Zeit gewesen, und noch sei. Wird dieser Geist auch künftig von den Behörden gepflegt, und von den Bürgern nicht nur treu bewahrt, sondern mehr und mehr ausgebildet; so darf uns der Jammer derer nicht ängstigen, welche aus dem gegenwärtigen traurigen Handelsverhältniß, welches in der That einen unbeschreiblichen Druck auf alle Gewerbsklassen des Gebirges ausübt, eine gänzliche Verarmung im Physischen, und daraus auch im Geistigen, unglückweissagend und verzweifelnd voraussehen wollen.





340 - (14)
£ 213



BIBLIOTEKA GŁÓWNA

237298/1